



## Gemeindeabgaben in Oberösterreich

## Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
A-4020 Linz, Promenade 31  
Tel.: (+43 732) 7720-11426  
Fax: (+43 732) 7720-214089  
E-Mail: [post@lrh-ooe.at](mailto:post@lrh-ooe.at)  
[www.lrh-ooe.at](http://www.lrh-ooe.at)

## Impressum

**Herausgeber:**  
Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
A-4020 Linz, Promenade 31

**Redaktion:**  
Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
Herausgegeben: Linz, im Mai 2019

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Kurzfassung</b> .....	<b>1</b>
<b>Prüfungsumfang und -auswahl</b> .....	<b>4</b>
<b>Grundsteuer</b> .....	<b>7</b>
Grundsteuerbefreiungen .....	18
<b>Kommunalsteuer</b> .....	<b>21</b>
<b>Abgaben zur Infrastruktur</b> .....	<b>22</b>
Einnahmen der Gemeinden .....	22
Gebührenordnungen .....	23
Vorschreibungs- und Einhebungspraxis.....	25
Anschlusspflicht .....	33
<b>Laufende Gebühren</b> .....	<b>36</b>
Wasser- und Abwassergebühren .....	36
Gebührenordnungen .....	36
Gebührenkalkulation .....	38
Bezugspflicht.....	40
Abfallgebühren.....	42
<b>Organisation</b> .....	<b>47</b>
Aufbauorganisation .....	47
Ablauforganisation .....	49
<b>Zusammenfassung der Empfehlungen</b> .....	<b>52</b>

## Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Einnahmen aller öö. Gemeinden je Abgabenart 2013 bis 2017 .....	4
Tabelle 2:	Ausgewählte Gemeinden mit Strukturdaten .....	5
Tabelle 3:	Grundsteuereinnahmen von 2013 bis 2017 .....	8
Tabelle 4:	Anzahl Bauvorhaben in den Gemeinden .....	9
Tabelle 5:	Anzahl der Zuzüge vor Baufertigstellung .....	13
Tabelle 6:	gewährte Grundsteuerbefreiungen der Jahre 2010 bis 2012 .....	19
Tabelle 7:	Einnahmen aus Interessentenbeiträgen sowie Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträgen .....	22
Tabelle 8:	Regelungen in Gebührenordnungen zu den Anschlussgebühren für 2018 (Geldbeträge ohne USt) .....	24
Tabelle 9:	Stichprobenanalyse im Überblick .....	26
Tabelle 10:	offene Anschlusspflichten Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen .....	33
Tabelle 11:	Regelungen in Gebührenordnungen zu laufenden Gebühren für 2018 (Geldbeträge ohne USt) .....	36
Tabelle 12:	Finanzielle Kennzahlen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Gemeinden für 2016 .....	38
Tabelle 13:	Fälle mit unterbliebener Vorschreibung von Grund- bzw. Bereitstellungsgebühren .....	39
Tabelle 14:	Objekte mit geringem Wasserverbrauch in den Gemeinden .....	41
Tabelle 15:	Abholintervalle Restmüll und Biomüll .....	43
Tabelle 16:	Offene Gemeindeforderungen gegenüber Steuerpflichtigen .....	49
Tabelle 17:	Forderungsmanagement der Gemeinden .....	50

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/GLOSSAR

<b>ABA</b>	Abwasserbeseitigungsanlage
------------	----------------------------

### B

<b>BAO</b>	Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 1961/194 idgF
<b>BFA</b>	Baufertigstellungsanzeige(n)
<b>BGBL.</b>	Bundesgesetzblatt
<b>BH</b>	Bezirkshauptmannschaft

### G

<b>GrStG 1955</b>	Grundsteuergesetz 1955 (GrStG 1955), BGBl. Nr. 149/1955 idgF
<b>GWR</b>	Gebäude- und Wohnungsregister, geregelt im Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz), BGBl. I Nr. 1/2004 idgF

### H

<b>HWS</b>	Hauptwohnsitz(e)
------------	------------------

### I

<b>idgF</b>	In der geltenden Fassung
<b>IKD</b>	Direktion Inneres und Kommunales

### L

<b>LGBl.</b>	Landesgesetzblatt
<b>LRH</b>	Oö. Landesrechnungshof

### O

<b>Oö. AWG 2009</b>	Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF
<b>Oö. BauO 1994</b>	Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994), LGBl. Nr. 66/1994 idgF
<b>Oö. ROG 1994</b>	Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994), LGBl. Nr. 114/1993 idgF
<b>Oö., oö.</b>	Oberösterreich, oberösterreichisch
<b>ÖWAV</b>	Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband

### U

<b>USt</b>	Umsatzsteuer
------------	--------------

### V

<b>VfGH</b>	Verfassungsgerichtshof der Republik Österreich
-------------	--

### W

<b>WVA</b>	Wasserversorgungsanlage
------------	-------------------------

### Z

<b>ZI.</b>	Zahl
------------	------

## GEMEINDEABGABEN IN OBERÖSTERREICH

### Geprüfte Stelle(n):

Marktgemeinde Aurolzmünster  
Gemeinde Desselbrunn  
Gemeinde Kirchberg-Thening  
Gemeinde Schlierbach  
Gemeinde St. Ulrich bei Steyr

### Prüfungszeitraum:

26. April 2018 bis 20. Juni 2018

### Rechtliche Grundlage:

Initiativprüfung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z. 1 in Verbindung mit 2 Abs. 1 Z. 8 des Oö. LRHG 2013, LGBl. Nr. 62/2013 idgF

### Prüfungsgegenstand und -ziel:

- Schaffung eines Gesamtüberblicks über die Einnahmen der Gemeinden aus eigenen Abgaben
- Anhand der Prüfung in ausgewählten Gemeinden Erhebung und Bewertung des Handelns der Gemeinden, insbesondere nach den Maßstäben der Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit
- Beurteilung der Abwicklung ausgewählter Abgaben in den zur Prüfung ausgewählten Gemeinden

### Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Gemeinden in der Schlussbesprechung am 12.10.2018 zur Kenntnis gebracht. Da Vertreterinnen und Vertreter des Landes und ausgewählter Bezirkshauptmannschaften lediglich als Auskunftspersonen mitwirkten, war eine Berücksichtigung im Prüfbericht sowie Mitwirkung in der Schlussbesprechung nicht erforderlich.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), die *Stellungnahme der überprüften Stelle* (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck) sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

## KURZFASSUNG

### (1) **Gemeindeeigene Abgaben sind eine wichtige Einnahmenquelle der Gemeinden**

Den Gemeinden stehen zur Finanzierung ihrer Aufgaben im Wesentlichen die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (den Ertragsanteilen), den Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen, den Transfereinnahmen von Trägern öffentlichen Rechts und den eigenen Abgaben zur Verfügung. Die Aufteilung der Ertragsanteile ist im Finanzausgleichsgesetz 2017 geregelt und kann von den Gemeinden nicht unmittelbar beeinflusst werden. Die öö. Gemeinden vereinnahmten im Jahr 2017 an Ertragsanteilen 1.320 Mio. Euro, an eigenen Abgaben 804 Mio. Euro, an Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen 373 Mio. Euro und an lfd. Transfereinnahmen rund 254 Mio. Euro. (Berichtspunkt 1)

In fünf Gemeinden – Auzolzmünster, Desselbrunn, Kirchberg-Thening, St. Ulrich bei Steyr und Schlierbach – prüfte der LRH die Abläufe und Vorgangsweisen bei der Vorschreibung und Einhebung der einnahmenstärksten Abgaben. (Berichtspunkt 2)

Die vom LRH dargestellten Prüfungserkenntnisse sind Ergebnisse von Daten- und Stichprobenanalysen sowie Einzelaktprüfungen und lassen daher keinen Rückschluss darauf zu, dass alle anderen Verfahrensakte vollständig und ordnungsgemäß sind. Vielmehr geben sie ein Bild über den Leistungsumfang und die Leistungsqualität der jeweiligen Gemeindeverwaltungen. (Berichtspunkt 1)

### (2) **Grundsteuer – Abläufe zur Feststellung der Einheitswerte optimieren**

Die Höhe der Grundsteuer hängt von den vom Finanzamt festgestellten Einheitswerten einer Liegenschaft ab. Vor allem eine Bebauung führt zu einer Änderung des Einheitswertes. Ausgangspunkt für die Einleitung eines Verfahrens zur Neufestlegung des Einheitswertes ist in diesen Fällen die Baufertigstellungsanzeige durch den Bauwerber, welche die Gemeinde dem Finanzamt mitzuteilen hat. Mit der Einführung des Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) wurde ein Instrument geschaffen, welches die Gemeinden laufend zu befüllen haben und das den Finanzbehörden die zur Feststellung des Einheitswertes im Grundsteuerverfahren benötigten Daten liefert.

Der LRH stellte fest, dass im Großteil der Gemeinden das Register unvollständig befüllt ist, sodass den Finanzämtern vielfach Informationen fehlen, welche für eine Neufestsetzung erforderlich sind. Bei allen Gemeinden zeigte sich, dass bei zahlreichen Bauvorhaben Baufertigstellungsanzeigen fehlen, obwohl die Gebäude bereits seit Jahren bestimmungsgemäß genutzt werden; in vielen weiteren Fällen gingen die Baufertigstellungsanzeigen erst Jahre später bei den Gemeinden ein. Da

sich dadurch die Neufestsetzung der Einheitswerte um Jahre verzögert, sollten die Gemeinden auf die unverzügliche Vorlage der Baufertigstellungsanzeigen durch die Bauwerber achten. Überdies haben sie das GWR zeitgerecht und vollständig zu befüllen.

Bei einer Gemeinde ging aus den Unterlagen hervor, dass aufgrund der Verfahrensdauer bei den Finanzämtern eine teilweise Verjährung von Abgabenansprüchen nicht ausgeschlossen werden kann. Die Gemeinden sollten sich einen Überblick darüber verschaffen und im Bedarfsfall Maßnahmen setzen, die eine Verjährung von Ansprüchen verhindern. (Berichtspunkt 3 bis 6)

### **(3) Vorschreibung von Abgaben zur Infrastruktur teilweise lückenhaft**

Zur Finanzierung der Infrastruktur (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Straßen) sind die Gemeinden gesetzlich ermächtigt und verpflichtet, Interessentenbeiträge sowie Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge einzuheben. Bei der Vorschreibung und Einhebung von Interessentenbeiträgen (insb. Wasser- und Kanalanschlussgebühr) konnten kaum Säumnisse festgestellt werden. Anders ist dies aber bei den Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträgen; bei diesen lagen in allen fünf Gemeinden Säumnisse vor. Deutliche Schwächen ortete der LRH in der Gemeinde Schlierbach, in der bei einer größeren Anzahl an aufgeschlossenen Baugrundstücken die Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen unterblieben ist; diese sind zum Teil bereits verjährt. Auch in der Gemeinde Desselbrunn kam es zu signifikanten Verzögerungen; so hat sie es im Jahr 2016 insgesamt verabsäumt, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge einzufordern. Auch in St. Ulrich bei Steyr gab es Mängel, die nicht nur als „Einzelfälle“ erklärbar sind; so hat es etwa die Gemeinde verabsäumt, nach Ablauf der zehnjährigen Ausnahmegenehmigungen vom Aufschließungsbeitrag diesen wiederum vorzuschreiben.

Die Gründe für die vorgefundenen Säumnisse sind unterschiedlich. Ein grundsätzliches Risiko liegt nach Meinung des LRH aber in der eher geringen Größe der Gemeindeverwaltungen und deren personeller Ausstattung. Fallen Bedienstete über einen längeren Zeitraum aus oder erfüllen sie die in sie gesetzten Erwartungen nicht zur Gänze, steigt die Fehleranfälligkeit und -häufigkeit. Dazu ist es in kleinen Organisationen ungleich schwieriger, gezielt Maßnahmen zur Personalentwicklung und -planung zu setzen. Trotzdem rechtfertigt dies nicht, dass Maßnahmen (z.B. im Bauverfahren oder bei der Vorschreibung von Abgaben) nicht bzw. nicht rechtzeitig gesetzt werden. Es liegt in der Verantwortung der Führungskräfte, Abhilfe zu schaffen. Erforderlichenfalls haben Gemeinden Verwaltungskooperationen oder andere Formen der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden zu suchen. (Berichtspunkte 9 bis 16)

### **(4) Bereitstellungsgebühren einheben**

Die Gebührenordnungen der Gemeinden, welche die Gebühren der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung regeln, sehen auch Verpflichtungen zur Zahlung von laufenden Gebühren für unbebaute, ans

öffentliche Netz angeschlossene Baugrundstücke vor. Bei drei Gemeinden stellte der LRH fest, dass mehreren Grundstückseigentümern keine laufenden Gebühren vorgeschrieben werden; die Gemeinde Schlierbach etwa gibt an, dass solche „Bereitstellungsgebühren“ gar nicht vorgeschrieben werden. Der LRH weist darauf hin, dass solche Gebühren, wenn sie in der Gebührenordnung vorgesehen sind und die Voraussetzungen dafür vorliegen, zwingend einzuheben sind.

Insbesondere bei den laufenden Abwassergebühren weist der LRH auf die aktuelle Rechtslage hin, wonach Gebühreneinnahmen, die über das einfache Jahreserfordernis (die Kosten) hinausgehen, in einem inneren Zusammenhang zur Abwasserbeseitigung stehen müssen; bei der Festlegung der Gebührenhöhe ist darauf Bedacht zu nehmen. (Berichtspunkte 19 und 20)

#### **(5) Anschluss- und Bezugspflicht durchsetzen**

Obwohl seit vielen Jahrzehnten eine gesetzliche Anschlusspflicht an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage sowie öffentliche Abwasserentsorgungsanlage besteht, wurde von vier Gemeinden bei einer größeren Anzahl an Gebäuden der Anschlusszwang nicht umgesetzt. Die Gemeinden sollten daher eine vollständige Erhebung der fehlenden Anschlusspflichten machen und in der Folge den Anschlusszwang vollziehen. (Berichtspunkt 17).

Beim verrechneten Wasserverbrauch zeigte sich, dass bei mehreren Grundstücken kein bzw. ein sehr geringer jährlicher Wasserverbrauch gegeben war. Aufgrund der gesetzlichen Bezugspflicht sollten die Gemeinden den Wasserbezug regelmäßig kontrollieren. (Berichtspunkt 22)

#### **(6) Forderungsmanagement konsequent betreiben**

Die Gemeinden Desselbrunn und Schlierbach haben per April 2018 mit jeweils rund 40 Euro je Haushalt deutlich höhere offene Forderungen gegen die Abgabepflichtigen als die anderen drei Gemeinden. Daher sollten insbesondere diese beiden Gemeinden das Forderungsmanagement konsequenter betreiben und vor allem gegen „Dauer- bzw. Langzeitschuldner“ vorgehen.

Zwei Gemeinden hatten zum Prüfungszeitpunkt Inkassobüros beauftragt: Das Betreiben von Forderungen, sowie Einheben von Gemeindeabgaben im hoheitlichen bzw. öffentlich-rechtlichen Vollzugsbereich durch Inkassobüros ist nach herrschender Rechtsmeinung nicht zulässig. (Berichtspunkt 27)

#### **(7) Die Empfehlungen des LRH an die geprüften Stellen sind unter Berichtspunkt 28 zusammengefasst.**

## PRÜFUNGSUMFANG UND -AUSWAHL

- 1.1.** Den Gemeinden stehen zur Finanzierung ihrer Aufgaben im Wesentlichen die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (den Ertragsanteilen), den Transferleistungen von Trägern öffentlichen Rechts, den Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und den eigenen Abgaben zur Verfügung. Die Aufteilung der Ertragsanteile ist im Finanzausgleichsgesetz 2017 geregelt und kann von den Gemeinden nicht unmittelbar beeinflusst werden. Die öö. Gemeinden vereinnahmten im Jahr 2017 an Ertragsanteilen 1.320 Mio. Euro, an eigenen Abgaben 804 Mio. Euro, an Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen 373 Mio. Euro und an Transfereinnahmen rund 254 Mio. Euro. Die Erträge aus den einnahmenstärksten eigenen Abgaben der öö. Gemeinden stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 1: Einnahmen aller öö. Gemeinden je Abgabenart 2013 bis 2017

	2013	2014	2015	2016	2017
	Mio. Euro				
Grundsteuer A	5,7	5,8	5,7	5,8	6,2
Grundsteuer B	107,9	111,3	114,4	114,9	119,3
Kommunalsteuer	491,0	507,6	524,1	543,6	559,7
Interessentenbeiträge	54,7	54,9	56,3	59,3	62,9
Aufschließungsbeiträge	3,6	3,6	4,6	3,9	3,9
Erhaltungsbeiträge	4,6	4,6	4,9	7,2	7,6
<b>Eigene Abgaben gesamt</b>	<b>667,7</b>	<b>687,9</b>	<b>710,0</b>	<b>734,7</b>	<b>759,6</b>
<b>Laufende Benützungsgebühren</b>	<b>331,0</b>	<b>340,0</b>	<b>349,7</b>	<b>362,6</b>	<b>372,6</b>

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von gembon-Auswertungen

- 1.2.** Im Sinne einer risikoorientierten Prüfungsauswahl konzentrierte der LRH seine Prüfung auf die Vorschreibung und Einhebung der in Tabelle 1 angeführten Abgaben. Die oben angeführten eigenen Abgaben machen mit 760 Mio. Euro rund 95 Prozent aller Einnahmen aus eigenen Abgaben aus. Die restlichen Abgabenarten nehmen prozentuell nur einen geringen Anteil an den Gesamteinnahmen der eigenen Abgaben ein und wurden daher in die Querschnittsprüfung nicht einbezogen.

Die vom LRH in weiterer Folge dargestellten Prüfungserkenntnisse sind Ergebnisse von vorab übermittelten (und dann im Rahmen der Aktenprüfung plausibilisierten) Daten- und Stichprobenanalysen, sowie zusätzlichen Einzelfallprüfungen vor Ort und lassen daher keinen Rückschluss darauf zu, dass alle anderen Verfahrensakten vollständig und ordnungsgemäß sind. Vielmehr geben sie ein Bild über den Leistungsumfang und die Leistungsqualität der jeweiligen Gemeindeverwaltungen.

### 1.3. Die Gemeinde **Schlierbach** erstattet nachstehende Stellungnahme:

*Grundsätzlich sieht die Gemeinde Schlierbach die Initiativprüfung durch den LRH positiv, weil dadurch Mängel in der Abwicklung bzw. negative Auswirkungen einer lang gelebten Praxis und der mangelhaften Kommunikation in der Gemeindeverwaltung zum Vorschein kamen und in der Aufarbeitung behoben werden können.*

### 2.1. Der LRH bewertete in einem Auswahlverfahren die Benützungsgebühren und die gemeindeeigenen Abgaben aller seiner Prüfungszuständigkeit unterliegenden öö. Gemeinden für die Jahre 2011 bis 2016. Zur Auswahl der Gemeinden für eine Kurzeinschau zog er statistische Daten heran. Zudem achtete er auf eine ausgewogene regionale Verteilung. Als weiteres Kriterium floss der Zeitpunkt der letzten Gebärungsprüfung durch die Gemeindeaufsicht mit ein. Die ausgewählten Gemeinden wurden zuletzt vor mindestens sechs Jahren geprüft.

Die Strukturdaten der ausgewählten Gemeinden stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 2: Ausgewählte Gemeinden mit Strukturdaten

(Markt-) Gemeinde	Bezirk	Einwohner 31.12.2017 (HWS)	Einwohner Veränderung +/- 10 Jahre (HWS)	Gemeindefläche in km <sup>2</sup>
Aurolzmünster	Ried im Innkreis	2.999	+35	16,0
Desselbrunn	Vöcklabruck	1.858	+286	17,4
Kirchberg-Thening	Linz-Land	2.367	+33	15,9
Schlierbach	Kirchdorf	2.861	+82	18,4
St. Ulrich bei Steyr	Steyr-Land	2.971	-111	39,1

Quelle: LRH-eigene Darstellung

### 2.3. Die Gemeinde **Schlierbach** erstattet nachstehende Stellungnahme:

*Der Prüfungszeitraum der Jahre 2011 bis 2016 umfasst in Schlierbach eine sehr bewegte Verwaltungsgeschichte.*

*Zur Personalsituation:*

- *Da im Juni und Oktober 2013 zwei langgediente Beamte in der Buchhaltung und im Bauamt in Pension gingen, wurden Neubesetzungen in diesen Bereichen notwendig. In der Buchhaltung waren nach dem Ende der fast 40-jährigen Dienstzeit des Bediensteten ab Juli 2013 drei sehr kurzzeitige Personalwechsel (Juli 2013 - Mai 2014; Juni 2014 - August 2015; August 2015 - Oktober 2015;) zu verzeichnen, sodass erst ab Dezember 2015 der jetzt tätige Bedienstete die Buchhaltung*

übernommen hat. Die Kontinuität der Arbeit in der Buchhaltung war bis zu diesem Zeitpunkt dadurch massiv beeinträchtigt.

- Im Bauamt wurde nach der Pensionierung des über 40 Jahre lang tätigen Bauamtsmitarbeiters der Dienstposten im Jahr 2013 ebenfalls nachbesetzt. Die nachfolgende Bedienstete hat sich mit Oktober 2017 wiederum beruflich verändert, sodass zum Zeitpunkt der im Mai/Juni 2018 durchgeführten Prüfung vor Ort ein erst seit kurzem im Gemeindedienst befindlicher Bediensteter die Agenden des Bauamts führte.

Durch diese personellen Veränderungen gingen offensichtlich Informationen bzw. Zusammenhänge in der Abwicklung von Vorschreibungen und der Einhebung von Gemeindeabgaben verloren.

Technische Möglichkeiten der automatisierten Verfahrensabwicklung und Gebührenvorschreibung wurden bis vor kurzem nicht ausgeschöpft und genützt, sondern diese Verfahrensschritte wurden händisch von einem Jahr auf das nächste übertragen. Abträgliche Auswirkungen auf die Qualität hatte sicherlich eine gewisse mangelhafte bis kontraproduktive Kommunikation zwischen Bediensteten gegen die auch mit Fortbildung und gemeinschaftsfördernden Maßnahmen kaum Verbesserungen erzielt werden konnten.

- Mit Oktober 2014 musste auch der Amtsleiter neu bestellt werden. Dieser führte wie nachfolgend ausgeführt, nach einiger Einarbeitungszeit verschiedene technische Neuerungen und Arbeitsprogramme ein, die bei konsequenter Verwendung eine übersichtlichere Abwicklung und eine bessere Kontrolle der Verwaltungsaufgaben ermöglichen.

Zur verwaltungsorganisatorischen Situation:

Im Prüfungszeitraum ergaben sich neben personellen Wechseln auch einige Änderungen in der technischen Ausstattung und Organisation:

- Im Bauamt wurde 2014 das Bauamtsprogramm angeschafft, von der zuständigen Mitarbeiterin aber nicht vollumfänglich verwendet. Die laufenden Verfahren wurden in händisch zusammengestellten EDV-Listen verwaltet.

Die Verwaltung der vorhandenen und hinzukommenden Bauakte erfolgte bis zum Jahr 2015 in chronologischer Fortschreibung von Bauaktnummern mit Namen und Wohnadresse des Bauwerbers sowie Art des Bauvorhabens.

Um rasch einen besseren chronologischen Überblick von Bauvorhaben, Anschlussgebühren und andere Verfahren auf einer konkreten Liegenschaftsadresse, unabhängig vom Namen und der aktuellen Eigentumsverhältnisse, sicherstellen zu können, wurde 2015 begonnen die Ablage in der Bauaktverwaltung auf Liegenschaftsadressen umzustellen. Sämtliche Bauverfahren, bereits abgelegte, noch offene und künftige Bauakte wurden und werden auf die betreffende Liegenschaftsadresse zusammengeführt.

*Die Vorsortierung wurde von zwei nicht ortsansässigen Bediensteten aus der allgemeinen Verwaltung vorgenommen, wodurch manche personellen und lokalen Fehlzuordnungen entstanden sind. Dadurch lässt sich die eine oder andere vorübergehende Unauffindbarkeit von Bauakten erklären. Bisläng wurden alle, während des Prüfungszeitraumes unauffindbaren Bauakte, aufgefunden.*

*Aufgrund dieser Umstände war es für den nachfolgenden Bediensteten schwierig einen Überblick zu gewinnen. Seit März 2018 wird das vorhandene Bauamtsprogramm im Vollbetrieb für die Abwicklung von Verfahren verwendet.*

- *In der Buchhaltung wurde mit Anfang 2016 auf das Buchhaltungsprogramm umgestellt. Dadurch kann in Zukunft die Vorschreibung von Abgaben und Gebühren besser automatisiert unterstützt durchgeführt werden.*
- *Generell wurde im September 2016 das Aktenverwaltungssystem mit Rechnungs- und Postlauf eingeführt. Dadurch ist eine Zusammenführung von Buchhaltung und Bauamtsprogramm bereits durchgeführt sowie in den anderen Verwaltungsbereichen vorgesehen.*

*Durch diese massiven Investitionen in die digitalisierte Verwaltungsabwicklung und -archivierung ist eine wesentliche Verbesserung in der Kontinuität und der Qualität der Arbeit zu erwarten.*

## GRUNDSTEUER

- 3.1.** Der Grundsteuer unterliegt der inländische Grundbesitz; einerseits das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, die Grundsteuer A, andererseits das sonstige Grundvermögen, die Grundsteuer B. Die Grundsteuer wird von den Gemeinden mittels Grundsteuerbescheid vorgeschrieben. Die Basis für die Grundsteuerbescheide der Gemeinden bilden die Grundsteuermessbeträge. Die jeweils zuständigen Finanzämter errechnen die Messbeträge aus den Einheitswerten und übermitteln diese den Gemeinden mittels Bescheid.

Die Gemeinden setzen die Grundsteuer, ausgehend vom Grundsteuermessbetrag, mit einem Hebesatz von bis zu 500 Prozent fest.<sup>1</sup> Die Grundsteuereinnahmen der fünf geprüften Gemeinden stellen sich in den Jahren 2013 bis 2017 wie folgt dar:

---

<sup>1</sup> Alle fünf geprüften Gemeinden legten den Hebesatz mit 500 Prozent fest.

Tabelle 3: Grundsteuereinnahmen von 2013 bis 2017

Gemeinde	Abgabenart	2013	2014	2015	2016	2017
		in Euro				
Auroldmünster	Grundsteuer A	13.052	13.312	13.061	13.033	14.498
	Grundsteuer B	209.928	213.684	233.904	220.366	229.728
Desselbrunn	Grundsteuer A	15.557	15.796	15.818	15.676	14.272
	Grundsteuer B	94.063	92.921	95.106	95.292	100.271
Kirchberg-Thening	Grundsteuer A	21.845	23.113	20.992	21.119	21.844
	Grundsteuer B	135.359	149.535	144.679	167.817	159.822
St. Ulrich bei Steyr	Grundsteuer A	16.097	16.218	16.261	16.254	16.967
	Grundsteuer B	232.349	228.676	243.542	237.350	253.189
Schlierbach	Grundsteuer A	13.075	13.015	12.959	13.938	13.026
	Grundsteuer B	168.621	172.374	177.513	178.320	178.026

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechnungsabschlüsse der Gemeinden

Die in der Tabelle im Jahresvergleich ersichtlichen Einnahmeschwankungen hängen im Wesentlichen mit Neufeststellungen der Einheitswerte durch das Finanzamt zusammen.

Umstände, die Einfluss auf die Feststellung von Einheitswerten haben (also zu geänderten Einheitswerten führen), sind von den Gemeinden dem Lagefinanzamt mitzuteilen.<sup>2</sup> Auswirkungen auf die Höhe des Einheitswertes hat insbesondere die Fertigstellung von Bauvorhaben. Die angezeigte Baufertigstellung ist grundsätzlich Ausgangspunkt für die Einleitung eines Verfahrens zur Neufeststellung des Einheitswertes durch die Finanzämter, aber auch jener Zeitpunkt, der für den neuen Einheitswert (auch für die Grundsteuerbemessung) maßgeblich ist.<sup>3</sup>

Mit der Einführung des Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR)<sup>4</sup> im Jahr 2004 wurde ein Register geschaffen, welches die Gemeinden laufend zu befüllen haben und das den Finanzbehörden die zur Feststellung des Einheitswertes im Grundsteuerverfahren benötigten Daten liefert.<sup>5</sup> Zwei der geprüften Gemeinden übermitteln die Bewertungsgrundlagen postalisch an das Lagefinanzamt.

<sup>2</sup> siehe § 80 Abs. 4 Bewertungsgesetz 1955 (BewG 1955), BGBl. Nr. 148/1955 idGF

<sup>3</sup> Die Wirksamkeit der Einheitswertfeststellungen erfolgt mit Beginn des Kalenderjahres, das auf die Änderung folgt.

<sup>4</sup> Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz), BGBl. I Nr. 1/2004 idGF

<sup>5</sup> Nachdem einige Finanzämter zunächst Probleme beim Zugriff auf das GWR hatten, sollte die Schnittstelle jedenfalls ab dem dritten Quartal 2013 funktionieren.

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Fertigstellung eines Bauvorhabens und der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Einheitswert – und damit auch der Grundsteuer – setzte sich der LRH näher mit den Bauverfahren der Gemeinden (insbesondere den Baufertigstellungen) auseinander. Auswertungen der Bauvorhaben aus dem GWR der Gemeinden ergaben folgende Kennzahlen:

Tabelle 4: Anzahl Bauvorhaben in den Gemeinden

	Bauvorhaben im GWR	Bauvorhaben ohne Baufertigstellung	> 5 Jahre zwischen Bewilligungen und Baufertigstellung	> 8 Jahre zwischen Bewilligungen und Baufertigstellung
Aurolzmünster	387	27	61	40
Desselbrunn	225	15	33	8
Kirchberg-Thening	289	65	4	1
St. Ulrich bei Steyr	199	32	25	11
Schlierbach	166	19	7	6

Quelle: LRH-eigene Darstellung

Die Tabelle gibt einen Überblick über die eingepflegten Bauvorhaben in das GWR, die offenen Bauvorhaben und die Dauer der Bauvorhaben bis zur Fertigstellung. Die Oö. Bauordnung<sup>6</sup> bestimmt, dass die Baubewilligung erlischt, wenn nicht innerhalb der dreijährigen Frist mit der Bauausführung begonnen und das Bauvorhaben nicht innerhalb von fünf Jahren nach Beginn der Bauausführung fertiggestellt wird. Die Fristen für Baubeginn und Fertigstellung können auf Antrag des Bauwerbers verlängert werden.<sup>7</sup>

- Die Gemeinde **Aurolzmünster** weist unter den geprüften Gemeinden mit 387 Einträgen die höchste Anzahl an Bauvorhaben im GWR auf. Der Großteil der noch nicht fertiggestellten Bauvorhaben wurde in den Jahren 2016 bis 2018 bewilligt. Acht der noch nicht fertiggestellten Bauvorhaben wurden zwischen 2007 und 2015 bewilligt.

Die Marktgemeinde hat im Vergleich die höchste Anzahl an fertiggestellten Bauverfahren, deren Dauer von der Baubewilligung bis zur Anzeige der Fertigstellung fünf bzw. acht Jahre überschritt. Der Grund dafür liegt darin, dass die Gemeinde in den letzten Jahren fehlende Baufertigstellungsanzeigen jener Bauverfahren eingefordert hat, bei denen die Baubewilligungen aus 2008 oder jünger stammten. Vereinzelt fehlen noch Baufertigstellungsanzeigen für Bewilligungen, welche vor dem Jahr 2008 erteilt wurden.<sup>8</sup>

<sup>6</sup> Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994), LGBl. Nr. 66/1994 idGF

<sup>7</sup> Siehe § 38 Oö. BauO 1994

<sup>8</sup> Die Anzahl der Bauvorhaben, deren Zeitraum zwischen Bewilligung und Fertigstellung mehr als fünf Jahre betrug, wurde teilweise aus manuell geführten Listen entnommen.

- In der Gemeinde **Desselbrunn** waren zum Prüfungszeitpunkt 225 Bauvorhaben im GWR eingetragen. Dies widerspricht in mehreren Fällen den handschriftlichen Aufzeichnungen zur Vergabe der Bauaktnummern: Für das Jahr 2017 scheint im GWR nur ein Bauvorhaben (mit einer Baubewilligung vom Jänner 2017) auf. Eine Stichprobe aus dem Jahr 2016 ergab ebenfalls Diskrepanzen zu den handschriftlichen Aufzeichnungen.

Die offenen Bauvorhaben<sup>9</sup> im GWR betreffen vor allem die Jahre 2012 und 2015. Jeweils ein Bauvorhaben aus den Jahren 1997 und 2002 und zwei aus dem Jahr 2004 sind offen. Aus den Bauakten war ersichtlich, dass die Gemeinde zum Teil die Einreichung der Baufertigstellungsanzeigen urgierete. Diese Aufforderungen enthielten Fristen, innerhalb welcher die Baufertigstellung anzuzeigen ist bzw. den Hinweis, dass eine Benützung erst nach der Anzeige der Baufertigstellung zulässig ist. Nach dem Verstreichen der Fristen wurden jedoch von der Gemeinde keine weiteren Schritte gesetzt.

- Die Gemeinde **Kirchberg-Thening** verzeichnete 289 Bauvorhaben im GWR. Ein Abgleich mit Bauprotokollen ergab, dass mehrere bewilligte Bauvorhaben der letzten Jahre nicht im GWR eingetragen sind.<sup>10</sup> Bei 65 Bauvorhaben wurde die Fertigstellung noch nicht angezeigt, was den höchsten Vergleichswert darstellt. Rund die Hälfte der noch nicht fertiggestellten Bauvorhaben wurde in den Jahren 2005 bis 2012 bewilligt.
- Im GWR der Gemeinde **St. Ulrich bei Steyr** waren zum Prüfungszeitpunkt 199 Bauvorhaben eingetragen. Die Baubewilligungen der noch nicht fertiggestellten Bauvorhaben wurden zwischen 1989 und 2017 erlassen; die Hälfte davon in den Jahren 2015 bis 2017. Ein Vergleich einer in einem Tabellenkalkulationsprogramm geführten Liste der Bauansuchen und dem GWR zeigte, dass mehrere Bauvorhaben nicht im GWR eingetragen sind.<sup>11</sup>
- Die Gemeinde **Schlierbach** hat mit 166 eingetragenen Bauvorhaben im GWR die wenigsten Einträge aller Vergleichsgemeinden. Bei diesen wurden nur wenige der vorgesehenen Felder ausgefüllt. Die letzten eingetragenen Bauvorhaben hatten Baubewilligungen aus dem Jahr 2014. Jedoch fehlen auch in früheren Jahren zahlreiche Bauvorhaben, sodass die Auswertungen aus dem GWR wenig aussagekräftig sind. Bei einer Stichprobe von 28 Bauakten wurde festgestellt, dass bei 15 Akten die Baufertigstellung im GWR eingetragen wurde, in den Bauakten jedoch fehlte. Drei Bauakten der Stichprobe konnten während der Prüfung nicht aufgefunden werden.

---

<sup>9</sup> Verfahren die noch nicht durch eine Baufertigstellungsanzeige abgeschlossen sind.

<sup>10</sup> Von 15 ausgewählten Bauverfahren waren 14 nicht im GWR eingetragen.

<sup>11</sup> Von acht ausgewählten Bauverfahren waren fünf nicht im GWR eingetragen.

- 3.2.** Der LRH weist darauf hin, dass die Gemeinden gemäß dem GWR-Gesetz zwingend laufend Daten in das Register einzupflegen haben. Dies betrifft unter anderem das Baubewilligungs- und das Baufertigstellungsdatum.<sup>12</sup>

Der LRH sieht daher die Notwendigkeit, dass die Gemeinde Schlierbach eine gesamthafte Datenerhebung durchzuführen und diese Daten in das GWR lückenlos einzupflegen hat. Die restlichen Gemeinden, vor allem St. Ulrich bei Steyr, haben auch in Teilbereichen einen Nachholbedarf bei der Einarbeitung ihrer Daten.

Der LRH kritisiert, dass in Schlierbach Baufertigstellungsdaten in das GWR eingetragen wurden, obwohl in den Bauakten keine Baufertigstellungsanzeigen vorhanden waren. Die Daten im GWR haben den in Papierform bzw. den im elektronischen Akt vorliegenden Unterlagen zu entsprechen; fehlerhafte Einträge sind zu löschen. Des Weiteren sollten Bauakten aufgrund ihres Inhaltes (Bescheid, Ansuchen etc.) einheitlich archiviert werden und auffindbar sein.

Der LRH sieht es kritisch, dass bei allen geprüften Gemeinden bei mehreren Bauvorhaben die Fristen für das Erlöschen der Baubewilligung überschritten wurden.<sup>13</sup> Stellt die Baubehörde trotz des Erlöschens der Baubewilligung die Errichtung des Bauvorhabens fest, hat sie dem Eigentümer mit Bescheid aufzutragen, entweder nachträglich die Baubewilligung zu beantragen oder die bauliche Anlage zu beseitigen.<sup>14</sup> Diese Fristen sind von der Gemeinde zu überwachen.

Der LRH sieht das Urgieren der Baufertigstellungsanzeigen der Gemeinde Desselbrunn grundsätzlich positiv. Werden jedoch nach Verstreichen der darin festgelegten Fristen keine weiteren Maßnahmen von der Gemeinde gesetzt, erscheinen derartige Anschreiben wenig wirksam, um die Fertigstellungsanzeigen zu erlangen.<sup>15</sup>

- 3.3.** Die Gemeinde **Desselbrunn** erstattet nachstehende Stellungnahme:

*Die Diskrepanz zwischen der Anzahl der Bauvorhaben im GWR und den handschriftlichen Aufzeichnungen zur Vergabe der Bauaktnummern ergibt sich aus der Vorgangsweise, dass z.B. Zu- und Umbauten erst nach Baubeginn bzw. Baufertigstellung im GWR erfasst werden. Weiters wird auch für Bauanzeigen z.B. für eine Gartenhütte bis zu 15 m<sup>2</sup> eine Bauaktnummer angelegt - derartige Bauvorhaben werden jedoch nicht im GWR erfasst.*

<sup>12</sup> Siehe § 6 Abs. 1 Z. 2 GWR-Gesetz

<sup>13</sup> Wird weder die Frist für den Beginn der Bauausführung noch jene für die Fertigstellung verlängert, müssen Bauvorhaben innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides begonnen und innerhalb von fünf Jahren nach dem Beginn der Bauausführung fertiggestellt sein (§ 38 Oö. BauO 1994).

<sup>14</sup> Siehe § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994

<sup>15</sup> Auf die Bedeutung der Fertigstellungsanzeigen für die Neufeststellungen der Einheitswerte wurde bereits hingewiesen.

*Die Gemeinde **Kirchberg-Thening** erstattet nachstehende Stellungnahme:*

*Die Daten wurden und werden überprüft und nachträglich bzw. laufend in das GWR eingepflegt.*

*Die Gemeinde **Schlierbach** erstattet nachstehende Stellungnahme:*

*Zu 3.1.: Die Grundsteuer B wird im RA 2018 der Gemeinde Schlierbach mit rd. 202.000,- Euro ausgewiesen werden. Das sind rund 24.000 Euro mehr als im RA 2017.*

*Diese Steigerung war unter anderem durch kontinuierliches Auf- und Einarbeiten offener Bauvorhaben ins GWR sowie deren Meldung an das Finanzamt (Abt. Bewertung) und deren Verarbeitung (Einheitswerterstellung) möglich.*

*Zu 3.2.: Derzeit werden Bauvorhaben von 2014 bis 2018 im GWR nachgepflegt. Bauvorhaben ab 2013 bis 2009 werden kontinuierlich bis Ende 2019 eingepflegt. Die vollständige Datenpflege im GWR soll bis Ende 2020 abgeschlossen sein.*

*Im Zuge der Aufarbeitung der GWR-Daten und der bereits stattfindenden Nacherfassung der Bauakte in das elektronische Ablagesystem werden parallel fehlende bzw. ausständige Fertigstellungsanzeigen (FAZ), samt Befunden bei offenen Bauvorhaben (BV) eingefordert.*

*Sollten „ältere“ BV (Fertigstellung vor 01.01.2014) einer Bewertung durch das Finanzamt zugeführt werden, hat die Gemeinde diese im Einzelfall konkret beim Finanzamt zu begehren. Weil Einheitswertfeststellungen „älterer BV“ nicht über die Routineprogramme beim FA laufen. (Auskunft des FA Kirchdorf/Krems).*

*Zu den eingetragenen Baufertigstellungen im GWR, obwohl in den Bauakten keine Baufertigstellungsanzeigen vorhanden waren, wird nach Rücksprache mit dem pensionierten Bauamtsmitarbeiter festgehalten, dass diese wohl vorhanden waren und Einsicht genommen wurde, aber nicht in Kopie zum Bauakt gelegt wurden, ansonsten hätte er keine Eintragungen im GWR getätigt.*

*Die drei fehlenden Bauakte, welche während der Prüfung nicht auffindbar waren, konnten mittlerweile gefunden werden und sind in Bearbeitung.*

*Durch die Umstellung und Verwendung des Bauamtsprogramms wird eine entsprechende Fristenüberwachung künftig gewährleistet sein.*

*Die Gemeinde **St. Ulrich bei Steyr** erstattet nachstehende Stellungnahme:*

*Die offenen Bauverfahren wurden sofort nach der Prüfung in das GWR eingetragen.*

- 3.4.** Zu den Ausführungen der Gemeinde Desselbrunn verweist der LRH darauf, dass er sich bei den Diskrepanzen zwischen den handschriftlichen Aufzeichnungen und jenen im GWR auf Bauvorhaben bezog, bei denen aufgrund der Titulierung (z.B. Neuerrichtung Wohnhaus) offensichtlich eine Baufertigstellung angezeigt werden muss.

Zur Stellungnahme der Gemeinde Schlierbach stellt der LRH fest, dass die Baufertigstellung von Gebäuden der Baubehörde vom Bauherrn schriftlich anzuzeigen ist.<sup>16</sup> Der LRH sieht die Führung von Bauakten einer Gemeinde als problematisch an, wenn wesentliche Verfahrensschritte anhand der Akten nicht nachvollzogen werden können.

- 4.1.** Die Baubehörde hat die Benützung baulicher Anlagen, deren Fertigstellung anzuzeigen ist, zu untersagen, wenn keine Baufertigstellungsanzeige vorliegt.<sup>17</sup> Der LRH überprüfte die Benützung neu errichteter Gebäude anhand eines Vergleichs der GWR- mit den Meldedaten. Dazu wurde das Jahr des Zuzugs mit dem Jahr der Anzeige der Baufertigstellung verglichen. In folgenden Fällen fand ein Zuzug vor dem angezeigten Zeitpunkt der Baufertigstellung statt:

Tabelle 5: Anzahl der Zuzüge vor Baufertigstellung

Gemeinde	Anzahl Zuzüge vor Baufertigstellung (GWR)	Anzahl an Fällen mit zu niedriger Grundsteuer in Jahren
Aurolzmünster	15	30
Desselbrunn	59	151
Kirchberg-Thening *) <sup>18</sup>	14	68
St. Ulrich bei Steyr	5	9
Schlierbach *)	28	122

Quelle: LRH-eigene Darstellung

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass die Gemeinden in fünf bis 59 Fällen eine Anmeldung des Wohnsitzes mindestens ein Jahr vor der Anzeige der Baufertigstellung durchführten. Der LRH geht bei einem Zuzug in ein neu errichtetes Gebäude davon aus, dass zu diesem Zeitpunkt (unabhängig vom Einlangen der Baufertigstellungsanzeige) das Gebäude fertiggestellt ist. Wären zum Zeitpunkt des Zuzugs die Fertigstellungsanzeigen eingebracht worden, hätte dies in der Folge zu einer auf diesen Zeitpunkt bezogene Neubewertung durch das Finanzamt geführt. Da die Anzeigen aber erst Jahre später gemacht wurden, erfolgten von den Finanzämtern zwischenzeitlich keine neuen Bewertungen. Daraus ergaben sich in den Gemeinden jährliche Grundsteuervorschreibungen, welche auf Einheitswerten für unbebaute Grundstücke basierten. Beispielsweise wären in Desselbrunn 151 jährliche Vorschreibungen nicht auf Basis eines unbebauten, sondern eines bebauten Grundstückes erfolgt. Zur Anzahl in den einzelnen Gemeinden siehe Spalte drei in Tabelle 5.

<sup>16</sup> Siehe §§ 42 und 43 Abs. 1 Oö. BauO 1994

<sup>17</sup> Siehe § 44 Abs. 2 Z. 1 Oö. BauO 1994

<sup>18</sup> \*) inklusive Fälle, welche sich aus der Einsicht in Bauakten vor Ort ergaben

- In **Aurolzmünster** wurden in den Jahren 2013 bis 2018 Fertigstellungsanzeigen für Bauvorhaben ab den 1980er-Jahren nachgefordert und an das Finanzamt übermittelt. Dies betraf jedoch hauptsächlich keine Neuerrichtungen.
- In **Desselbrunn** ist neben der höchsten Anzahl an Anmeldungen vor Baufertigstellung auffällig, dass in 34 Fällen die Fertigstellung im Jahr 2012 abgegeben wurde (siehe Berichtspunkt 7). Mit Ablauf des 30.09.2012 trat das Gesetz über die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer außer Kraft.
- In **Kirchberg-Thening** ergibt sich die Zahl im Wesentlichen aus vor Ort geprüften Bauakten.<sup>19</sup> In vier Fällen wurde die Baubewilligung für Neuerrichtungen zwischen 2002 und 2004 erteilt; die Zuzüge erfolgten bei diesen Fällen innerhalb von drei Jahren. Die Fertigstellungen sind bis dato nicht bei der Gemeinde angezeigt worden. Daher wurden die Bewertungen der Grundstücke aufgrund der Bebauung noch nicht durchgeführt.
- In **St. Ulrich bei Steyr** fand vergleichsweise die niedrigste Anzahl an Anmeldungen vor Fertigstellung der Gebäude statt, jedoch waren zum Prüfungszeitpunkt nicht alle Bauvorhaben im GWR eingetragen.
- In **Schlierbach** sind zahlreiche Bauvorhaben nicht im GWR eingetragen, weshalb Auswertungen aus der Datenbank wenig aussagekräftig sind. Hierzu kommt, dass eingetragene Daten zu Baufertigstellungen nicht den vorhandenen Unterlagen in den Bauakten entsprechen (siehe Berichtspunkt 3). Die Durchsicht von 28 Bauakten ergab, dass bei 16 Neuerrichtungen die Anmeldung vor Baufertigstellung erfolgte. Davon waren in nur drei Fällen Baufertigstellungen in den Bauakten vorhanden. So entgingen der Gemeinde potentiell bei 95 Jahresvorschreibungen die auf den Gebäudewert entfallenden Grundsteuereinnahmen. Der Umstand der zu niedrigen Bewertungen durch das Finanzamt wurde im März 2016 durch eine Sachbearbeiterin der Finanzabteilung der Gemeinde aufgezeigt und eine Liste mit ca. 40 Abgabenschuldnern mit zu niedrig bewerteten Grundstücken erstellt. In der Folge hat die Verwaltung diese Liste jedoch nicht aufgearbeitet.

**4.2.** Die Finanzbehörden verwenden als maßgeblichen Zeitpunkt für die Feststellung neuer Einheitswertbewertungen grundsätzlich die Baufertigstellung der Gebäude. Sind die Gebäude fertiggestellt, ohne dass dies den Gemeinden angezeigt und den Finanzbehörden zugänglich gemacht wird, können den Gemeinden die erhöhten Grundsteuereinnahmen dieser Grundstücke durch Verjährung entgehen. Werden Zu- und Umbauten erst Jahre nach der tatsächlichen Fertigstellung der Baubehörde angezeigt bzw. von dieser urgiert, kann sich dies ebenfalls negativ auf die Bemessungsgrundlage der Grundsteuer auswirken.

<sup>19</sup> Der LRH zog in Kirchberg-Thening deshalb eine zusätzliche Stichprobe, weil im GWR zu mehreren Bauvorhaben keine Eintragungen vorhanden waren.

Der LRH kritisiert, dass bei einer Vielzahl von Neuerrichtungen die Nutzung der Wohngebäude vor Anzeige der Fertigstellung erfolgte. Laut der Oö. BauO 1994 hätten die Gemeinden die Benützung der baulichen Anlagen untersagen müssen. Zudem verweist er auf die monetäre Bedeutung, welche die verspätet eingebrachten Fertigstellungsanzeigen für die Grundsteuer haben. Daher sollte es auch im Interesse der Gemeinden liegen, die Benützung baulicher Anlagen zu kontrollieren. Der LRH empfiehlt den Gemeinden daher, die Oö. BauO 1994 konsequent zu vollziehen und auf die fristgerechte Vorlage der Baufertigstellungsanzeigen durch die Bauwerber zu achten.

**4.3. Die Marktgemeinde Aurolzmünster erstattet nachstehende Stellungnahme:**

*Eine Benützung von baulichen Anlagen bzw. eine Anmeldung kann zukünftig nicht mehr erfolgen, da erst mit Abgabe der Fertigstellungsanzeige im GWR die Freigabe zur Übermittlung an das ZMR eingegeben wird. Vorher ist eine Anmeldung im Meldeamt nicht möglich.*

*Die Gemeinde Desselbrunn erstattet nachstehende Stellungnahme:*

*Zu 4.1.: In der Gemeinde Desselbrunn herrschte in den letzten 15 Jahren eine überdurchschnittlich hohe Bautätigkeit (insbesondere Einfamilienwohnhäuser), was zu einem enormen Arbeitsanfall in der Bauabteilung geführt hat. Der Zuwachs von 286 Hauptwohnsitzen (lt. Tabelle 2) in den letzten 10 Jahren ist zum Großteil Ergebnis dieser hohen Bautätigkeit. Wie im Bericht angeführt wurden fehlende Baufertigstellungsanzeigen auch in den vergangenen Jahren urgiert und zu einem Großteil auch eingebracht, aus Personalkapazitätsgründen fehlte jedoch leider sicherlich teilweise eine gewisse Konsequenz bei der Weiterverfolgung fehlender Fertigstellungsanzeigen. Die anstehende Pensionierung der derzeitigen Bauamtsmitarbeiterin wurde jedoch bereits Anfang 2018 zum Anlass genommen um intensiv an der Einholung der fehlenden Baufertigstellungsanzeigen zu arbeiten. Weiters wird der Dienstposten im Bauamt künftig mit 40 Wochenstunden (ab 1. März 2019) anstatt 31 Wochenstunden besetzt.*

*Zu 4.2.: Es wird angemerkt, dass es mittlerweile auch vom Programm her nicht mehr möglich ist einen Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz in einem neu errichteten Gebäude anzumelden, ohne dass die Baufertigstellungsanzeige erfolgt ist bzw. auch im GWR eingetragen ist (Programmverknüpfung).*

*Die Gemeinde Schlierbach erstattet nachstehende Stellungnahme:*

*Zu 4.1.: Zur Aufarbeitung dieser Mängel wird auf Pkt. 3.1. und 3.2. verwiesen. Seitens der Bauabteilung der Gemeinde Schlierbach wurde die Liste mit den augenscheinlich zu niedrig bewerteten Liegenschaften, rd. 40 Abgabenschuldner, mit dem Finanzamt überarbeitet. Ergänzende Unterlagen wurden dem Finanzamt übermittelt.*

*Zu 4.2.: Durch eine verbesserte Kommunikation zwischen Meldeamt und Bauamt sollen künftig Wohnsitzmeldungen in noch nicht als fertiggestellt gemeldeten Bauvorhaben unterbunden werden.*

*Durch die Umstellung und Verwendung des Bauamtsprogramms wird eine entsprechende Fristenüberwachung in den Bauverfahren künftig gewährleistet sein.*

- 5.1.** Die Gemeinden hatten vor Einführung des GWR die Fertigstellungsanzeigen den Finanzbehörden in Papierform zu übermitteln. Nach anfänglichen Problemen sollte der Zugang der Finanzbehörden zu den Bewertungsgrundlagen des Grundvermögens mittels GWR gegeben sein. Der LRH überprüfte die Papierübermittlung der Baufertigstellungsanzeigen, da diese eine wesentliche Information an das Finanzamt betreffend neue Bewertungen von Grundvermögen darstellten.

Die Gemeinde Auroldmünster übermittelte bis Ende 2017, die Gemeinde St. Ulrich bei Steyr bis Ende 2015 die Baufertigstellungen postalisch an das Lagefinanzamt.

Die Gemeinde Desselbrunn übermittelte auch zum Prüfungszeitpunkt noch die Baufertigstellungen in Papierform.

Die Gemeinde Kirchberg-Thening übermittelte die Baufertigstellungsanzeige im Zeitraum von Jänner 2013 bis April 2016 nicht mehr postalisch an das Finanzamt. Da kaum mehr neue Bewertungen vom Finanzamt vorgenommen wurden, stellte die Gemeinde fest, dass die Schnittstelle nicht einwandfrei funktionierte. Seither werden die Baufertigstellungsanzeigen von Kirchberg-Thening wieder postalisch übermittelt; die Baufertigstellungsanzeigen für den Zeitraum Jänner 2013 bis April 2016 wurden im Mai 2016 postalisch an das Finanzamt übersandt.

Von der Gemeinde Schlierbach konnten keine Nachweise erbracht werden, ob und in welcher Weise die angezeigten Fertigstellungen der Finanzbehörde jemals zugänglich gemacht wurden.

- 5.2.** Der LRH kritisiert die mangelhaften Aufzeichnungen in der Gemeinde Schlierbach. Die Vorschreibungen der Grundsteuer B erscheinen dem LRH in Schlierbach in vielen Fällen als zu gering. Um eine richtige Grundsteuervorschreibung zu erlangen, sollte die Gemeinde sämtliche Grundsteuermessbeträge auf ihre Plausibilität anhand der Bauakten überprüfen und die Bewertungsgrundlagen dem Finanzamt übermitteln.

- 5.3.** *Die Gemeinde **Schlierbach** erstattet nachstehende Stellungnahme:*

*Zu 5.1.: Fertigstellungsmeldungen die im GWR eingepflegt und in der Folge (automatisch) dem Finanzamt zur Bewertung übermittelt werden, werden künftig auch in einer Liste (Sammelliste) mitprotokolliert und der Steuerbuchhaltung zur Überprüfung über den Eingang der aktualisierten Einheitswerte bereitgestellt.*

*Zu 5.2.: Grundsteuermessbeträge werden künftig regelmäßig auf ihre Plausibilität durch die Steuerbuchhaltung überprüft und gegebenenfalls deren Bewertung mit dem Finanzamt abgeklärt.*

- 6.1.** Der LRH überprüfte den Prozess der Evidenthaltung ausstehender Neubewertungen durch das Finanzamt. In allen Gemeinden der Querschnittsprüfung ist es eine Aufgabe der Bauämter, dem Finanzamt die zur Bewertung relevanten Daten zugehen zu lassen. Die neuen von den Finanzämtern übermittelten Grundsteuermessbeträge werden von den Finanzabteilungen der Gemeinden aufgearbeitet und die Bescheide den Grundsteuerakten zugeordnet. Eine Abstimmung zwischen den Bauämtern und den Finanzabteilungen erfolgte in keiner der Gemeinden. Während der Datenerhebung vor Ort konnte daher auch keine der Gemeinden Auskunft darüber geben, ob Grundsteuer aufgrund verzögerter Übermittlung der Grundlagen und/oder langer Verfahrensdauer bei den Finanzämtern zu verjähren droht.

In Auzolzmünster führte das Finanzamt aufgrund der Digitalisierung von Bauplänen einige Bewertungen durch, ohne dass Fertigstellungen von der Gemeinde übermittelt wurden. Dieser Umstand wurde der Gemeinde erst im Zuge der Prüfung des LRH evident.

Die Gemeinden Desselbrunn und St. Ulrich bei Steyr erarbeiteten sich im Zuge der Prüfung des LRH aufgrund der dem Finanzamt gemeldeten fertiggestellten Bauvorhaben und der erhaltenen Einheitswertbescheide des Finanzamts einen Überblick über noch ausständige Bewertungen. St. Ulrich hat die angezeigten Baufertigstellungen aus dem Jahr 2012 überprüft und keine ausstehenden Bewertungen des Finanzamts festgestellt. Desselbrunn hat die Einheitswerte mit den Baufertigstellungsanzeigen mehrerer Jahre abgeglichen und festgestellt, dass bei mehreren Verfahren seit 2007 noch keine Erledigungen durch das Finanzamt erfolgten.<sup>20</sup>

- 6.2.** Das Recht, die Grundsteuer festzusetzen, unterliegt einer Verjährungsfrist. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabensanspruch entstanden ist und beträgt grundsätzlich fünf Jahre.<sup>21</sup> Werden innerhalb der Verjährungsfrist nach außen erkennbare Amtshandlungen zur Geltendmachung des Abgabenspruches von der Gemeinde unternommen, so verlängert sich die Verjährungsfrist um ein Jahr.

Der LRH empfiehlt den Gemeinden, sich einen Überblick darüber zu verschaffen, ob bzw. inwieweit die Finanzämter bei der Bewertung säumig sind und dadurch Verjährungen bei der Vorschreibung der Grundsteuer drohen. Dies auch deshalb, weil etwa in Kirchberg-Thening die Schnittstelle zum Finanzamt über zwei Jahre lang nicht vollumfänglich funktionierte.

Aus Sicht der Gemeinden ist die mitunter lange Verfahrensdauer der Finanzämter zur Neufestsetzung des Einheitswertes bzw. der Zustellung der Einheitswertbescheide unbefriedigend. Im Zuge der Finanzausgleichsverhandlungen 2016 wurde vereinbart, die Grundsteuer zu reformieren. Sollten in Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Vereinbarung die

<sup>20</sup> Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass eine Erledigung in Form einer Neufeststellung des Einheitswertes nur bei Überschreiten bestimmter Wertgrenzen vorgesehen ist. Ob und in wie vielen Fällen dies zutrifft, konnte die Gemeinde nicht beurteilen.

<sup>21</sup> Siehe § 28b Grundsteuergesetz 1955 (GrStG 1955)

Probleme mit den Verfahrensdauern nicht gelöst werden und Verjährungen tatsächlich auf eine zu lange Verfahrensdauer der Finanzämter zurückzuführen sein, empfiehlt der LRH die Prüfung von Ersatzansprüchen gegen den Bund.

**6.3.** Die Gemeinde **Desselbrunn** erstattet nachstehende Stellungnahme:

*Die fehlenden Neubewertungen (Einheitswert) wurden beim Finanzamt urgirt, man wird die Angelegenheit weiterverfolgen.*

Die Gemeinde **Schlierbach** erstattet nachstehende Stellungnahme:

*Künftig wird die unter Pkt. 5.1. angeführte Sammelliste vom Bauamt über FAZ, welche an das Finanzamt gemeldet wurden, einmal jährlich der Steuerbuchhaltung zwecks Eingangskontrolle entsprechender Einheitswertbescheide übermittelt.*

## Grundsteuerbefreiungen

**7.1.** Auf Basis des Oö. Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1968 gewährten die Gemeinden eine prozentuelle Befreiung von der Grundsteuer für die Dauer von 20 Jahren. Voraussetzung für die Befreiung war, dass

- durch Baumaßnahmen neuer Wohnraum geschaffen wurde,
- die geschaffenen Wohnungen höchstens 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche haben durften und der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen mussten und
- vom Antragsteller eine Baufertigstellungsanzeige vorgelegt wurde.

Jedenfalls galt die Befreiung für Bauten bzw. für Teile von Bauten, deren Bauführung nach den Satzungen des Landes-Wohnungs- und Siedlungsfonds<sup>22</sup> oder den Bestimmungen des Oö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993<sup>23</sup> gefördert wurde (dazu wurde vom Amt der Oö. Landesregierung ein Schreiben über die Zusicherung der Zinszuschüsse übermittelt („Zusicherungsschreiben“)).

Ob und in welchem Ausmaß eine Befreiung im Sinne des Grundsteuerbefreiungsgesetzes gewährt wurde, hatte die zuständige Gemeinde nach einem Ermittlungsverfahren mittels Bescheid festzustellen. Das Grundsteuerbefreiungsgesetz trat mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft; mit der Aufhebung dieses Gesetzes wollte der Oö. Landtag der immer stärkeren Aushöhlung der eigenen Steuerbasis der Gemeinden entgegenwirken und eine Stärkung der Finanzkraft eben dieser bewirken.<sup>24</sup>

<sup>22</sup> Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Satzung des Oö. Landes-Wohnungs- und Siedlungsfonds erlassen wird, LGBl. Nr. 54/1993; Neufassung mittels Verordnung vom 11.3.1996, LGBl. Nr. 25/1996 idgF

<sup>23</sup> Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl. Nr. 6/1993 idgF

<sup>24</sup> Siehe Beilage 633/2012 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode

In seiner Prüfung analysierte der LRH die gewährten Befreiungen der Jahre 2010 bis 2012. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der gewährten Befreiungen und über die Fehlerquote<sup>25</sup> pro Gemeinde:

Tabelle 6: gewährte Grundsteuerbefreiungen der Jahre 2010 bis 2012

Gemeinde	Anzahl der gewährten Grundsteuerbefreiungen	davon fehlerbehaftet absolut	davon fehlerbehaftet in Prozent
Aurolzmünster	39	21	53,8
Desselbrunn	91	9	9,9
Kirchberg-Thening	29	6	20,7
St. Ulrich bei Steyr	20	12	60,0
Schlierbach	22	15	68,2

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis Unterlagen der geprüften Gemeinden

Hauptsächlich bemängelt der LRH Folgendes:

- Gemeinde **Aurolzmünster**: In 15 der fehlerhaften Fälle fehlt das Zusicherungsschreiben des Landes oder eine Angabe zur Nutzfläche.
- Gemeinde **Desselbrunn**: Um die maximale Nutzfläche von 150 m<sup>2</sup> zu unterschreiten, gewährte die Gemeinde in sieben der fehlerhaften Fälle einen gesetzlich nicht vorgesehenen, zusätzlichen fünfprozentigen Abzug für den Innenputz der Gebäude. Dadurch sprach die Gemeinde eine Befreiung zwischen rd. 72 Prozent und 85 Prozent zu der jeweils anfallenden Grundsteuer aus, obwohl die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht gegeben waren. In einem weiteren Fall betrug die Nutzfläche 158 m<sup>2</sup>: hier wurde trotz Überschreitung der maximalen Nutzfläche eine Befreiung zugestanden. Bemerkenswert in dieser Gemeinde ist die hohe Anzahl an Grundsteuerbefreiungen, die im Jahr 2012 beantragt wurden. Damit bestand im Jahr 2012 durch das nahende Außerkrafttreten des Gesetzes ein Anreiz, die Baufertigstellung anzuzeigen.
- Gemeinde **Kirchberg-Thening**: In vier Fällen wurde im Bescheid ein falsches Antragstellungs-Datum (Datum Baufertigstellung anstatt Datum Antragstellung) angeführt; in zwei Fällen fehlt das Zusicherungsschreiben des Landes. Insgesamt waren 15 Fälle nicht dem jeweiligen Steuerakt zugeordnet, sondern wurden mehr als fünf Jahre in einem allgemeinen Ablagefach der Gemeinde aufbewahrt. Sie waren während der Prüfung schwer auffindbar.

<sup>25</sup> Fehlerbehaftet waren Grundsteuerbefreiungen für den LRH dann, wenn Akten nicht vollständig, die ausgestellten Bescheide nicht korrekt und die Dokumentationen mangelhaft waren, sowie die gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten wurden.

- Gemeinde **St. Ulrich bei Steyr bei Steyr**: In acht der fehlerhaften Fälle fehlen auf dem Antrag Angaben zur Nutzfläche bzw. das Zusicherungsschreiben des Landes, in drei Fällen fehlt der Antrag überhaupt. In weiteren Fällen aus dem Jahr 2003 bzw. 2004 wurde bescheidmässig eine Befreiung von 30 Jahren und in zwei Fällen von 31 Jahren gewährt.
- Gemeinde **Schlierbach**: In allen der fehlerhaften Fälle wurden die Bescheide nicht vollständig bzw. fehlerhaft ausgestellt; es ist nicht angeführt, auf welcher gesetzlichen Basis die Befreiung gewährt wurde. In zehn Fällen davon fehlen auf dem Antrag Angaben zur Nutzfläche bzw. das Zusicherungsschreiben des Landes.

**7.2.** Der LRH kritisiert die fehlerhafte und mangelhafte Durchführung der Ermittlungsverfahren und die darauffolgende Bescheiderstellung. Jedenfalls sollte zukünftig in ähnlich gelagerten Verfahren die Dokumentation, die Vollständigkeit der Akten und die Nachvollziehbarkeit des Ermittlungsverfahrens verbessert werden. Künftig sollten Bescheide nur mehr nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen, Durchführung eines korrekten Ermittlungsverfahrens und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen erstellt werden. Verstärktes Augenmerk sollte auch auf stichprobenweise Kontrollen und auf das Vier-Augen-Prinzip gelegt werden.

**7.3.** Die Gemeinde **Desselbrunn** erstattet nachstehende Stellungnahme:

*In früheren Jahren wurde die Berechnung durch den Sachverständigen des Bezirksbauamtes durchgeführt, dieser wendete in Grenzfällen einen 5 % Abzug für den Innenputz an. Diese Vorgehensweise wurde bei späteren Berechnungen durch Gemeindebedienstete weitergeführt. Die rechtliche Grundlage dafür wurde jedoch leider nicht überprüft.*

Die Gemeinde **Kirchberg-Thening** erstattet nachstehende Stellungnahme:

*Die Ausführungen im LRH-Bericht werden zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Verwechslung Datum Baufertigstellung anstatt Datum Antragsstellung - beide Daten im selben Jahr - keine Auswirkung auf die Genehmigung der Befreiung von der Grundsteuer hatte. Bei Ansuchen mit einer Nutzfläche unter 150 m<sup>2</sup> war die Genehmigung der zeitlichen Grundsteuerbefreiung auch ohne Vorlage eines Zusicherungsschreibens des Landes möglich.*

Die Gemeinde **Schlierbach** erstattet nachstehende Stellungnahme:

*Auf ein vollständiges und korrektes Ermittlungsverfahren wird künftig in allen Verfahren verstärkt Augenmerk gelegt.*

Die Gemeinde **St. Ulrich bei Steyr** erstattet nachstehende Stellungnahme:

*In den Fällen, wo eine Befreiung von 30 bzw. 31 Jahren gewährt wurde, basiert dies auf Tippfehlern.*

## KOMMUNALSTEUER

- 8.1.** Bei der Kommunalsteuer handelt es sich um eine ausschließliche Gemeindeabgabe; sie stellt eine maßgebliche Einnahmenquelle für die Gemeinden dar.<sup>26</sup> Steuerpflichtig ist jener Unternehmer bzw. jene Unternehmerin, dessen bzw. deren Betriebsstätte sich in der jeweiligen Gemeinde befindet. Bemessungsgrundlage für diese Steuer ist die monatliche Bruttolohnsumme, die an Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer gewährt wird. Die Höhe der Kommunalsteuer beträgt drei Prozent der Bemessungsgrundlage. Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer muss diese Steuer für jeden Kalendermonat selbst berechnen und bis zum 15. des Folgemonats an die jeweilige Gemeinde entrichten. Die Kommunalsteuererklärung<sup>27</sup> ist vom Steuerpflichtigen bis zum 31. März des Folgejahres abzugeben. Daraus ergibt sich im Abgleich mit den monatlichen Zahlungen entweder eine Gutschrift oder eine Nachzahlung, die von der Gemeinde entsprechend berücksichtigt bzw. nachgefordert wird. Während des Jahres ist die jeweilige Gemeinde in Bezug auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Teilzahlungen auf das jeweilige Unternehmen angewiesen; hier besteht für die jeweilige Gemeinde praktisch kein Handlungsspielraum, sie ist stark fremdbestimmt. Einige der geprüften Gemeinden kontrollieren stichprobenartig den Eingang der monatlichen Zahlung der Unternehmen.
- 8.2.** Nachdem es sich bei der Kommunalsteuer um eine wesentliche Einnahmenquelle der Gemeinden handelt, empfiehlt der LRH die monatlichen Zahlungseingänge mittels IT-Unterstützung zu kontrollieren. Ausstehende Zahlungen sollen zeitnah eingefordert bzw. eingemahnt werden.
- 8.3.** *Die Gemeinde **Kirchberg-Thening** erstattet nachstehende Stellungnahme:*  
*Die monatlichen Zahlungseingänge werden mittels IT-Unterstützung durch ein Abfragetool im Buchhaltungsprogramm kontrolliert. Die Jahressteuererklärungen werden schon immer mittels IT-Unterstützung überprüft.*  
*Die Gemeinde **Schlierbach** erstattet nachstehende Stellungnahme:*  
*Die Überwachung der monatlichen Kommunalsteuerzahlungen wird künftig durchgeführt. Ausstehende Zahlungen werden künftig zeitnahe eingefordert bzw. eingemahnt.*

<sup>26</sup> Bei Gemeinden unter 10.000 Einwohnern machte die Kommunalsteuer in den Jahren 2011 bis 2016 rd. 38,4 Prozent der Einnahmen aus Gebühren, Steuern und Abgaben aus; in der Summe aller oberösterreichischen Gemeinden ist die Kommunalsteuer mit rd. 48,6 Prozent die höchste Einnahmenquelle aus Gebühren, Steuern und Abgaben.

<sup>27</sup> Die Übermittlung der Steuererklärung hat elektronisch im Wege von FinanzOnline zu erfolgen.

## ABGABEN ZUR INFRASTRUKTUR

### Einnahmen der Gemeinden

**9.1.** Die Errichtung von Infrastruktur (Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, Gemeindestraßen) ist eine wichtige kommunale Aufgabe der oö. Gemeinden. Ein Teil der dafür eingesetzten Aufwendungen wird anlässlich der Bebauung von Grundstücken durch Vorschreibung von Interessentenbeiträgen (Wasseranschlussgebühr, Kanalanschlussgebühr, Verkehrsflächenbeitrag) finanziert. Bereits vor Bebauung sind die Eigentümer von aufgeschlossenen, als Bauland gewidmeten Grundstücken<sup>28</sup> zur Zahlung von Anschließungs- und Erhaltungsbeiträgen verpflichtet. Die Gemeinden haben diese Abgaben mit Bescheid vorzuschreiben.

Die Einnahmen der fünf Gemeinden stellen sich im Überblick wie folgt dar:

Tabelle 7: Einnahmen aus Interessentenbeiträgen sowie Anschließungs- und Erhaltungsbeiträgen

Gemeinde	Abgabenart	2014	2015	2016	2017
		in Euro			
Auroldmünster	Interessentenbeiträge	95.096	188.555	231.930	159.059
	Anschließungsbeiträge	7.266	5.056	6.587	9.527
	Erhaltungsbeiträge	20.657	17.874	26.603	24.967
Desselbrunn	Interessentenbeiträge	59.910	43.139	1.979	25.170
	Anschließungsbeiträge	5.308	2.457	0	0
	Erhaltungsbeiträge	4.206	3.831	0	6.195
Kirchberg-Thening	Interessentenbeiträge	151.104	80.121	87.334	68.385
	Anschließungsbeiträge	5.563	3.523	9.031	12.428
	Erhaltungsbeiträge	16.074	15.884	0	47.439
St. Ulrich bei Steyr	Interessentenbeiträge	31.534	21.118	28.515	71.754
	Anschließungsbeiträge	2.233	2.233	581	581
	Erhaltungsbeiträge	9.098	9.523	9.274	9.453
Schlierbach	Interessentenbeiträge	179.297	109.533	140.798	51.509
	Anschließungsbeiträge	0	0	0	1.973
	Erhaltungsbeiträge	16.639	14.088	16.615	28.277

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Gemeinden

<sup>28</sup> Siehe § 25 Oö. ROG 1994

- 9.2.** Die Einnahmenschwankungen der Gemeinden haben unterschiedliche Gründe: Insbesondere bei den Interessentenbeiträgen hängt die Einnahmehöhe maßgeblich von der Intensität der Bautätigkeit bzw. Siedlungsentwicklung ab. Auch stellte der LRH fest, dass Interessentenbeiträge nicht immer gleich nach Fälligkeit<sup>29</sup> vorgeschrieben werden, sodass es auch dadurch bei den Einnahmen zu Periodenverschiebungen kommt.

Auffallend sind Jahre ohne Einnahmen, so haben etwa die Gemeinden Desselbrunn und Kirchberg-Thening im Jahr 2016 verabsäumt, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge (Desselbrunn) bzw. Erhaltungsbeiträge (Kirchberg-Thening) einzufordern. Kirchberg-Thening hat dies 2017 und Desselbrunn bezüglich der Erhaltungsbeiträge im Jahr 2018 nachgeholt. In der Gemeinde Desselbrunn fiel dies erst durch Nachfrage des LRH auf. Der LRH empfiehlt, auch die ausständigen Aufschließungsbeiträge einzufordern.

Die Gemeinde Schlierbach hat in den Jahren 2014 bis 2016 keine Einnahmen aus Aufschließungsbeiträgen verbucht. Dazu weist der LRH auf seine Feststellungen in Berichtspunkt 16 hin. Dort hat er festgestellt, dass die Gemeinde in mehreren Fällen verabsäumt hat, Aufschließungsbeiträge vorzuschreiben.

- 9.3.** Die Gemeinde **Desselbrunn** erstattet nachstehende Stellungnahme:

*Dazu wird festgehalten, dass die ausständigen Aufschließungsbeiträge bereits vorgeschrieben und bezahlt wurden.*

Die Gemeinde **Schlierbach** erstattet nachstehende Stellungnahme:

*Die Nichtvorschreibung von Aufschließungsbeiträgen in den Jahren 2014 bis 2016 ist darauf zurückzuführen, dass nach der letzten Flächenwidmungsplanüberarbeitung (Rechtskraft November 2012) der scheidende Bauamtsmitarbeiter mit der Aussendung des Parteiengehörs das Ermittlungsverfahren für die Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge begonnen hat, aufgrund mangelnder zeitlicher Ressourcen von der nachfolgenden Mitarbeiterin aber nicht weitergeführt und bewältigt werden konnte. Es wird weiters auf die Ausführungen zu Pkt. 16.1. und 16.2. hingewiesen.*

## Gebührenordnungen

- 10.1.** Jede Gemeinde verfügt über Gebührenordnungen<sup>30</sup>, welche die Anschlussgebühren und die laufenden Gebühren der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung regeln. Bei den **Anschlussgebühren** zeigen sich im Vergleich folgende Ausprägungen:<sup>31</sup>

<sup>29</sup> Diese wird in den jeweiligen Gebührenordnungen definiert.

<sup>30</sup> Dabei handelt es sich um Verordnungen, welche vom Gemeinderat beschlossen und sodann kundgemacht werden.

<sup>31</sup> In den folgenden Darstellungen zu den Anschluss- und den laufenden Gebühren wird nur der Regelfall dargestellt. Daneben gibt es, in unterschiedlicher Anzahl und Komplexität Abweichungen vom Regelfall bzw. Differenzierungen, die betriebliche und land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften betreffen und in der Regel Ausnahmen oder günstigere Tarife vorsehen.

Tabelle 8: Regelungen in Gebührenordnungen zu den Anschlussgebühren für 2018  
(Geldbeträge ohne USt)

	Wasserversorgung			Abwasserbeseitigung		
	Höhe der Mindestgebühr in Euro	durch Mindestgebühr abgegolten: bebaut bis Wohn- Nutzfläche in m <sup>2</sup>	Gebührensätze über der abgegoltenen Mindestgröße in Euro	Höhe der Mindestgebühr in Euro	durch Mindestgebühr abgegolten: bebaut bis Wohn- Nutzfläche in m <sup>2</sup>	Gebührensätze über der abgegoltenen Mindestgröße in Euro
Aurolzmünster	1.972	130	15,17 je m <sup>2</sup>	3.290	130	25,31 je m <sup>2</sup>
Desselbrunn	keine öffentliche Wasserversorgung			3.300	150	22,00 je m <sup>2</sup>
Kirchberg-Thening	2.050	150	330 Euro je angefangene 50 m <sup>2</sup>	3.525	150	23,50 je m <sup>2</sup>
St. Ulrich bei Steyr	1.972	150	13,15 je m <sup>2</sup>	3.290	150	21,93 je m <sup>2</sup>
Schlierbach	1.972	Berechnung über Pauschalen + Zuschläge		4.159	Berechnung über Pauschalen + Zuschläge	

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Gebührenordnungen der Gemeinden

Wie Tabelle 8 zeigt, haben die fünf Gemeinden ihre Anschlussgebühren zum Teil sehr unterschiedlich geregelt.

Aurolzmünster (Wasser und Abwasser) orientiert sich – ebenso wie St. Ulrich bei Steyr (Wasser und Abwasser), Schlierbach (Wasser) und Desselbrunn (Abwasser) – an den Mindestgebührevorgaben des Landes.<sup>32</sup> Allerdings steigen die Anschlussgebühren in Aurolzmünster bereits ab 130 m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage (Wohn- bzw. Nutzfläche), in den anderen erst ab 150 m<sup>2</sup> an. Konsequenz daraus ist, dass bei vergleichbarem Sachverhalten in Aurolzmünster die Anschlussgebühren höher als in den anderen der genannten Gemeinden sind.<sup>33</sup> Umgekehrt zählen in St. Ulrich bei Steyr auch Garagen (angebaut oder freistehend), Swimming Pools und Freibäder, Saunen, Waschküchen, Nebengebäude, Fitnessräume usw. zur Bemessungsgrundlage, sodass diese, wenn vorhanden, die Bemessungsgrundlage erhöhen und auf diesem Weg zu zusätzlichen Einnahmen aus Interessentenbeiträgen führen.

Kirchberg-Thening und Schlierbach wählten beim Gebührenberechnungsmodell eine andere Vorgangsweise. Während Schlierbach

<sup>32</sup> Siehe dazu etwa das Schreiben der IKD an die Gemeinden vom 23.11.2017, IKD-2017- 357177/15, über die Erstellung der Voranschläge für das Finanzjahr 2018, Punkt 2.9.3. und 2.9.4.

<sup>33</sup> Zumal auch die Gebühren je m<sup>2</sup> um rd. 2 Euro (15 Prozent) höher sind.

eine Pauschale mit sehr unterschiedlichen Zuschlägen verlangt, sind in Kirchberg-Thening bei der Wasserversorgung zusätzlich zur Mindestgebühr ab einer Berechnungsgrundlage von 150 m<sup>2</sup> für jeweils weitere angefangene 50 m<sup>2</sup> pauschal 330 Euro<sup>34</sup> an Anschlussgebühren zu bezahlen.

- 10.2.** Der LRH sieht möglichst einfach handhabbare Regelungen positiv. Pauschalbeträge bzw. gestaffelte Gebührensteigerungen haben den Vorteil, dass sich die Gemeinde eine auf den Quadratmeter genaue Berechnung der Bemessungsgrundlage und somit Arbeitsaufwand erspart. Ein Vorteil ist auch, dass kleinere Änderungen in der Bauausführung nicht gleich eine Berichtigung der Abgabenvorschrift oder die Erlassung eines neuen Bescheides erforderlich machen würden.

Allerdings ist die Regelung in Schlierbach trotzdem sehr kompliziert zu vollziehen, da sie eine Vielzahl von Zuschlägen vorsieht.<sup>35</sup> Der LRH empfiehlt der Gemeinde Schlierbach, die Gebührenordnung zu vereinfachen.

- 10.3.** Die Gemeinde **Schlierbach** erstattet nachstehende Stellungnahme:

*Nachdem die Gemeinde Schlierbach Mitglied des Wasserverbandes Gruppenwasserversorgung Kremstal ist, wird die Gebührenordnung für die Wasserversorgung mit den anderen Mitgliedsgemeinden abgestimmt. Es ist vorgesehen bereits im Frühjahr 2019 gemeinsam eine Überarbeitung der Gebührenordnung vorzunehmen. Eine Vereinfachung der Zuschläge ist dabei mitgedacht. Dasselbe gilt für die Kanalgebührenordnung.*

### Vorschreibungs- und Einhebungspraxis

- 11.1.** Der LRH wählte je Gemeinde aus der Gesamtheit der als Bauland gewidmeten bebauten und unbebauten Liegenschaften nach dem Zufallsprinzip mehrere Grundstücke (im Folgenden „Stichprobe“ genannt) aus, die er nach folgenden Kriterien prüfte:

- Bei den bebauten Grundstücken stand die Vorschreibung und Einhebung der Interessentenbeiträge (insb. Wasser- und Kanalanschlussgebühr) sowie das Vorliegen der Baufertigstellungsanzeige im Vordergrund.
- Bei den unbebauten Grundstücken lag der Schwerpunkt bei den Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträgen sowie – wenn diese bereits ans öffentliche Wasser- oder Kanalnetz angeschlossen waren – bei der Vorschreibung der Anschlussgebühren und Einhebung laufender Gebühren.

Die Analyse zeigt folgendes Ergebnis:

<sup>34</sup> Für betriebliche Liegenschaften beträgt der Pauschalsatz für angefangene 50 m<sup>2</sup> nur 165 Euro.

<sup>35</sup> Die Kanalanschlussgebühr in Schlierbach setzt sich zusammen aus: Pauschalbetrag je angeschlossener Wohnungseinheit oder Betriebsstätte (931,82 Euro) zuzüglich 0,93 Euro pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche (maximal 1.863,64 Euro) zuzüglich 19,55 Euro je m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage (bebaute Grund- bzw. Summe der Geschossflächen). Bei der Anschlussgebühr zur Wasserversorgung gibt es im betrieblichen Bereich eine Vielzahl an unterschiedlichen Abschlägen.

Tabelle 9: Stichprobenanalyse im Überblick

Gemeinde		Aurolzmünster	Desselbrunn	Kirchberg- Thening	St. Ulrich	Schlierbach
Bebaute Grundstücke	Anzahl Akten	11	14	14	15	15
	davon mangelhafte Akten	1	7	3	3	6
	Art und Anzahl der Mängel					
	Fehlende BFA			1		4
	Nutzung/Einzug deutlich vor BFA	1	7	2	3	2
Unbebaute Grundstücke	Anzahl Akten	16	16	14	16	15
	davon mangelhafte Akten	2	5	3	5	11
	Art und Anzahl der Mängel					
	Aufschließungs- und/oder Erhaltungsbeiträge	2	4	2	3	7
	Bereitstellungs- und/oder Grundgebühr			1	2	3
Sonstige		2			3	

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Akten der Gemeinden

Im weiteren Verlauf der Erhebungen hat der LRH im Rahmen seiner Vor-Ort-Prüfung noch weitere Grundstücke/Akten in die Prüfung einbezogen. Die insgesamt festgestellten Mängel (Grundstücke aus der Stichprobe und zusätzliche Grundstücke betreffend) finden sich – nach Gemeinden gegliedert – in den Berichtspunkten 12 bis 16.

- 11.2.** Die Gründe für die vorgefundenen Säumnisse sind unterschiedlich. Ein grundsätzliches Risiko liegt nach Einschätzung des LRH aber in der eher geringen Größe der Gemeindeverwaltungen und deren personeller Ausstattung. Fallen Bedienstete über einen längeren Zeitraum wiederkehrend aus oder erfüllen sie die in sie gesetzten Erwartungen nicht zur Gänze, steigt die Fehleranfälligkeit und -häufigkeit. Dazu ist es in kleinen Organisationen ungleich schwieriger, gezielt Maßnahmen zur Personalentwicklung und -planung zu setzen. Trotzdem rechtfertigt dies nicht, dass Maßnahmen (z.B. im Bauverfahren oder bei der Vorschreibung von Abgaben) nicht bzw. nicht rechtzeitig gesetzt werden. Es liegt in der Verantwortung der Führungskräfte, Abhilfe zu schaffen. Erforderlichenfalls haben Gemeinden Verwaltungskooperationen oder andere Formen der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden zu suchen.

Zu den „bebauten Grundstücken“ kann im Ergebnis festgehalten werden, dass bei allen fünf Gemeinden kein Fall vorgefunden wurde, wonach die

Vorschreibung von Interessentenbeiträgen unterblieben und – im schlechtesten Fall – Verjährung eingetreten wäre. Die in der Tabelle dazu summarisch angeführten Mängel beziehen sich auf gleichartige Fehlerarten:<sup>36</sup>

- Trotz bestimmungsgemäßer Nutzung (insb. zu Wohnzwecken) fehlende Baufertigstellungsanzeigen,
- Einreichung der Baufertigstellungsanzeige deutlich nach Beginn der Nutzung.

**11.3.** Die Gemeinde **Desselbrunn** erstattet zu 11.1. und 13.1.nachstehende Stellungnahme:

*Die offenen Vorschreibungen der Aufschließungsbeiträge und Erhaltungsbeiträge (inkl. einer 5. Rate des Aufschließungsbeitrages) wurden durchgeführt – ebenso die Vorschreibung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr.*

*Die Gemeinde **Schlierbach** erstattet nachstehende Stellungnahme:*

*Gemäß § 7 Dienstpostenplanverordnung könnte die Gemeinde Schlierbach 9 PE in Anspruch nehmen. Derzeit sind nur 8 Dienstposten besetzt, davon 3 mit Teilzeitarbeitskräften. Somit ist die personelle Ausstattung der Gemeinde Schlierbach mit 7,2 PE deutlich unter der vorgesehenen Dienstpostenplanverordnung. Eine Mehrfachbesetzung bzw. Vertretungsregelung ist im Verwaltungsbereich nur schwer möglich.*

*Die Besetzung des Bauamtes mit nur einem/einer Bediensteten war über Jahrzehnte gleichbleibend. Die Aufgabenverteilung wurde in den letzten Jahren mehrmals verändert, da z.B. die Vorschreibung der Wasseranschlussgebührenbescheide früher von Mitarbeitern in der allgemeinen Verwaltung durchgeführt wurde, durch häufige Personalwechsel aber dann in der Bauabteilung verblieb.*

*Die Gemeinde Schlierbach verschließt sich nicht gegenüber Kooperationen im Bereich der Baurechtsverwaltung. Für Jänner ist ein Informationstermin in der Stadtgemeinde Bad Hall fixiert, wo sich mehrere Gemeinden der Stadtumlandkooperation Kirchdorf an der Krems in die Organisation einer gemeinsamen Baurechtsverwaltung Einblick verschaffen.*

**12.1.** Die Gemeinde **Aurolzmünster** begann mit der Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen im Jahr 2004.<sup>37</sup> Insgesamt stellte der LRH bei fünf Grundstücken (davon zwei aus der Stichprobe) fest, dass keine Aufschließungs- und/oder Erhaltungsbeiträge vorgeschrieben wurden. Die Ursachen waren unterschiedlich: in drei Fällen unterblieb die Vorschreibung im Anschluss an Grundstücksteilungen. Bei einem Grundstück nahm die Gemeinde von der Vorschreibung Abstand, weil dieses im Hochwasserschutzbereich lag. Nachdem die vollständige Bebaubarkeit durch Hochwasserschutzmaßnahmen hergestellt war, kam es trotzdem zu

<sup>36</sup> Zur grundsätzlichen (rechtlichen) Problematik dieser Sachverhalte siehe Berichtspunkt 4

<sup>37</sup> Der Aufschließungsbeitrag ist gemäß § 25 Abs. 5 Oö. ROG 1994 idgF in fünf aufeinanderfolgenden Kalenderjahren in Raten zu entrichten.

keiner Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen. Bei einem Grundstück dürfte die Vorschreibung ohne besonderen Grund übersehen worden sein.

**12.2.** Aus Sicht des LRH waren keine systematischen Mängel erkennbar. Er empfiehlt der Gemeinde aber zu prüfen, ob und für welche Jahre sie noch aushaftende Beiträge vorschreiben kann.

**12.3.** Die Marktgemeinde **Aurolzmünster** erstattet zu den Aufschließungsbeiträgen nachstehende Stellungnahme:

*Parz. A<sup>38</sup>: Der Grundbesitzer hat 5 Bauparzellen – 3 wurden vorgeschrieben eine wurde erst nach einer Wegumlegung bebaubar - nicht vorgeschrieben - eine ist nicht im 50 m Bereich.*

*Parz. B: Die Gemeinde nahm bei diesem Grundstück nicht von den Aufschließungsbeiträgen Abstand, sondern von der Vorschreibung der Erhaltungsbeiträge wegen der Hochwassersituation. Aufschließungsbeiträge waren vorgeschrieben und bezahlt. Die Erhaltungsbeiträge wurden nunmehr den neuen Besitzern (Grundstück wurde in der Zwischenzeit weiter vererbt) vorgeschrieben und auch bezahlt.*

*Parz. C: wurde von einem bestehenden Grundstück abgetrennt.*

*Parz. D: die Parzelle gehört zum angrenzenden Sägewerk*

*Parz. E: die Parzelle wurde von einer bebauten und aufgeschlossenen Parzelle abgetrennt.*

**12.4.** Der LRH weist darauf hin, dass ein Aufschließungs- oder Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben ist, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Eine Vorschreibung des Aufschließungsbeitrages hat (bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen) jedenfalls dann zu erfolgen, wenn für das konkrete Grundstück (vor oder nach dessen Teilung) noch keine Aufschließungsbeiträge eingefordert waren, bzw. wenn bereits entrichtete Aufschließungsbeiträge später (zulässigerweise) zur Gänze auf die Anschlussgebühren angerechnet wurden und erst dann eine Grundstücksteilung erfolgte.

**13.1.** Die Gemeinde **Desselbrunn** hat Aufschließungsbeiträge erstmals 2004 und 2005 vorgeschrieben. Bei der Prüfung stellte der LRH fest, dass die Gemeinde die Vorschreibungen oftmals erst mehrere Jahre nach Fälligkeit durchführte. Bei zwei Grundstücken aus der vorab übermittelten „Stichprobenliste“ erfolgte die Verfahrenseinleitung (Beweisnahmeverfahren bzw. Bescheiderlassung) erst nach deren Übersendung durch den LRH im Mai 2018 an die Gemeinde. Bei zwei weiteren Grundstücken sind die Erhaltungsbeiträge (und bei einem davon die fünfte Rate eines Aufschließungsbeitrages) ausständig, obwohl bei allen Grundstücken die Voraussetzungen bereits mehrere Jahre vorliegen.

---

<sup>38</sup> Aus Gründen des Datenschutzes hat der LRH die in der Stellungnahme der Marktgemeinde angeführten Grundstücksnummern anonymisiert.

In zwei weiteren – erst in der Prüfung vor Ort ausgewählten – Fällen wurden keine Aufschließungsbeiträge und in einem dritten Fall keine Erhaltungsbeiträge vorgeschrieben. Bei einem Zubau wurde trotz Vorliegens der Baufertigstellungsanzeige (begründet die Fälligkeit) seit 2016 die ergänzende Kanalanschlussgebühr nicht vorgeschrieben.

In insgesamt sechs Fällen (davon einer aus der Stichprobe) stellte der LRH fest, dass die im Jahr 2005 gestellten Anträge auf Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag erst 2008 mittels Bescheid bewilligt und 2009 die daraus resultierende zehnjährige Bausperre im Grundbuch angemerkt wurde.

In Desselbrunn zählt – anders als in den anderen geprüften Gemeinden – die Vorschreibung von Interessentenbeiträgen und Aufschließungsbeiträgen zu den Aufgaben der Finanzabteilung (und nicht der Bauverwaltung).

- 13.2.** Die Vorschreibungspraxis der liegenschaftsbezogenen Beiträge ist aus Sicht des LRH insgesamt verbesserungsbedürftig. Insbesondere der Informationsfluss zwischen Bauamt und Finanzabteilung läuft aus seiner Sicht nur suboptimal. Viele Informationen, die für die Vorschreibungen wichtig sind, liegen im Bauamt vor bzw. langen dort ein. Daher empfiehlt der LRH, den Informationsfluss zwischen dem Bauamt und der Finanzabteilung in der Form zu standardisieren, dass das Bauamt der Finanzabteilung regelmäßige, schriftliche Mitteilungen über alle abgabenrelevanten Maßnahmen zukommen lässt. Mittelfristig ist in diesem Bereich überdies die Aufgabenverteilung neu zu gestalten.

Kritisch sieht der LRH die lange Dauer bis zur Erlassung der Bescheide zur Bewilligung einer Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag. Gemäß § 27 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994)<sup>39</sup> dürfen innerhalb einer Frist von zehn Jahren ab Rechtskraft des Bewilligungsbescheides keine Aufschließungsbeiträge vorgeschrieben werden. Durch das lange Zuwarten bis zur Bescheiderlassung hat die Gemeinde diese Frist de facto auf rund 13 Jahre verlängert.

- 13.3.** Die Gemeinde **Desselbrunn** erstattet nachstehende Stellungnahme:

*Zu 13.1.: Da die Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag mit Ende 2018 ausläuft bzw. ausgelaufen ist, wurden die Betroffenen darüber bereits vorab informiert. Demnächst erfolgt die Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge. Siehe auch Stellungnahme zu 11.1.*

*Zu 13.2.: Nach einer entsprechenden Einarbeitung der künftigen Bauamtsmitarbeiterin (Pensionierung der derzeitigen Mitarbeiterin), wird eine Neugestaltung der Aufgabenverteilung, betreffend die Vorschreibung der liegenschaftsbezogenen Beiträge, angedacht. Bezüglich der langen Dauer zwischen Beantragung und Bewilligung einer Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag wird künftig auf eine rasche Bearbeitung Bedacht genommen.*

<sup>39</sup> Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994), LGBl. Nr. 114/1993 idgF

- 14.1.** In **Kirchberg-Thening** erfolgte die Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen ab den Jahren 2003 und 2004. Daher wären gemäß § 28 Abs. 2 Oö. ROG 1994 ab 2008 bzw. 2009 Erhaltungsbeiträge vorzuschreiben gewesen. Aus den geprüften Abgabenakten ist ersichtlich, dass Erhaltungsbeiträge erstmals 2012 vorgeschrieben wurden, wobei gleichzeitig Erhaltungsbeiträge für 2011 mitvorgeschrieben wurden.

Bei Umwidmungen größerer Flächen hat die Gemeinde Infrastrukturvereinbarungen geschlossen. Dabei wurden – obwohl in einem der Stichprobenfälle seitens des Bauträgers nicht wie vereinbart mit der Bebauung der Grundstücke begonnen wurde – Aufschließungsbeiträge bislang nicht vorgeschrieben. Zwischenzeitig hat der Liegenschaftseigentümer die unbebauten Grundstücke an einen anderen Bauträger verkauft, der aber immer noch nicht mit der Bebauung begonnen hat. Zum Zeitpunkt der Prüfung vor Ort war der Gemeinde nicht bekannt, ob der neue Eigentümer die Verpflichtungen aus der zwischen der Gemeinde und dem Voreigentümer abgeschlossenen Infrastrukturvereinbarung übernommen hat.

Bei zwei weiteren Grundstücken aus der Stichprobe unterblieb die Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen: In einem Fall ist bereits Verjährung eingetreten, in einem weiteren Fall (Aufschließung mit Wasser und Kanal erfolgte 2014) findet gerade die Bebauung statt, sodass aus der Säumnis bei der Vorschreibung kein finanzieller Schaden erwachsen dürfte. Bei einer weiteren unbebauten Liegenschaft wurde es bislang verabsäumt, eine Bereitstellungsgebühr bzw. Grundgebühr vorzuschreiben, obwohl es seit vielen Jahren an die Ortsnetze angeschlossen ist. Des Weiteren stellte der LRH bei einer bebauten Liegenschaft fest, dass die Gemeinde trotz eines Zubaus keine ergänzenden Anschlussgebühren vorgeschrieben hat.<sup>40</sup>

- 14.2.** Der LRH weist darauf hin, dass das ROG keine Spielräume eröffnet, ob und für welche Jahre Erhaltungsbeiträge vorgeschrieben werden. Daher hätten die Erhaltungsbeiträge ab dem Jahr nach der fünften Rate des Aufschließungsbeitrags vorgeschrieben werden müssen. Mittlerweile sind diese Ansprüche allerdings verjährt.

- 14.3.** *Die Gemeinde Kirchberg-Thening erstattet nachstehende Stellungnahme:*

*Die Feststellungen werden grundsätzlich zur Kenntnis genommen. Die Vorschreibungen werden getätigt, gegebenenfalls nach einem nochmaligen Ermittlungsverfahren. Bezüglich der Übernahme der Verpflichtung zur Errichtung der Infrastruktur ist uns nun bekannt, dass der neue Eigentümer laut Kaufvertrag vollinhaltlich die Vereinbarung betreffend der Infrastrukturerrichtung übernommen hat. Dass allfällige mit der Vereinbarung übernommene Verpflichtungen auf einen Rechtsnachfolger zu überbinden sind, wurde bereits in der Vereinbarung mit dem Erstkäufer fixiert.*

<sup>40</sup> Grundstück nicht Teil der vorab ausgewählten Stichprobe

- 14.4.** Der von der Gemeinde angesprochenen Pflicht des Voreigentümers zur Überbindung diverser vertraglicher Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Infrastruktur auf einen Rechtsnachfolger lag lediglich eine schuldrechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Voreigentümer der Liegenschaft zugrunde, sodass der Gemeinde eine Überprüfung, ob eine Überbindung der Pflichten erfolgte, zu empfehlen war.
- 15.1.** Die Gemeinde **St. Ulrich bei Steyr** schließt im Zusammenhang mit Umwidmungen anlässlich der Siedlungsentwicklung bereits seit vielen Jahren Infrastrukturverträge ab. Diese sehen vor, dass der Liegenschaftseigentümer die Kosten für die Errichtung der Infrastruktur (Wasser, Kanal, Straße, Beleuchtung) zu tragen und diese unentgeltlich ins Eigentum der Gemeinde zu übertragen hat.

Für Liegenschaften, die davon nicht betroffen waren, begann die Gemeinde in den Jahren 1999 bzw. 2000 mit der Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge.

Bei fünf Grundstücken aus der Stichprobe lagen Mängel vor: Bei drei Grundstücken wurden keine Aufschließungsbeiträge vorgeschrieben, es dürfte bei allen drei bereits Verjährung eingetreten sein. Bei zwei unbebauten Grundstücken (eines mit Wasser- und eines mit Kanalanschluss) wurde seit vielen Jahren verabsäumt, eine Bereitstellungsgebühr vorzuschreiben.

Wie die Gemeinde im Zuge der Prüfung mitteilte, hat sie nach Auslaufen der zehnjährigen Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag in den Jahren 2010 oder 2011 bei keinem der davon betroffenen Fälle den Aufschließungsbeitrag neuerlich vorgeschrieben. Da jedoch die Unterlagen der Gemeinde in Verstoß geraten sind und während der Prüfung des LRH nicht aufgefunden wurden, war es nicht möglich, festzustellen, wie viele Grundstücke davon betroffen (und nach wie vor nicht bebaut) sind. Aufgrund des Zeitverlaufs ist davon auszugehen, dass bei den betroffenen Fällen bereits Verjährung eingetreten ist.

- 15.2.** Unter Berücksichtigung, dass die Gemeinde seit Jahren Instrumente der Vertragsraumordnung (Infrastrukturverträge) einsetzt, ist die festgestellte Fehlerquote beträchtlich und sollte – auch wenn die Ursachen der festgestellten Mängel bereits einige Jahre zurückliegen – zum Anlass genommen werden, die Vorschreibungspraxis systematisch zu überprüfen. Problematisch sieht der LRH auch, dass die Unterlagen zu den gewährten Ausnahmen vom Aufschließungsbeitrag nicht auffindbar waren.
- 15.3.** Die Gemeinde **St. Ulrich bei Steyr** erstattet zur Vorschreibungspraxis nachstehende Stellungnahme:

*Es wird festgehalten, dass aufgrund der sparsamen Personalverwaltung (6,0 Personaleinheiten - die Dienstpostenplanverordnung des Landes OÖ sieht für Gemeinden in unserer Größe bis zu 9,0 Personaleinheiten vor) langjährig nur eine Person für die Agenden des Bauamtes zuständig war. Im Abwesenheitsfall gab es keine Vertretung.*

*Aufgrund der stetig steigenden Anforderungen wurde im Jahr 2016 eine interne Umstrukturierung vorgenommen - das Bauamt besteht nunmehr aus 1,75 Personaleinheiten. Die Vorschreibungspraxis wird daher nun einer genauen Überprüfung unterzogen bzw. erfolgen bereits Umstellungen im Prozessmanagement.*

- 16.1.** Mit der Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen hat die Gemeinde **Schlierbach** 2002 begonnen. Zum Teil werden auch Infrastrukturkostenvereinbarungen abgeschlossen.

Von den 15 Grundstücken aus der Stichprobe waren insgesamt 11 mit Mängeln behaftet: Bei fünf Grundstücken wurde kein Aufschließungsbeitrag vorgeschrieben, wobei in den meisten Fällen von einer Verjährung auszugehen ist. Bei zwei Grundstücken wird seit Jahren kein Erhaltungsbeitrag und bei drei Grundstücken wurde bis zum Prüfungszeitpunkt keinerlei Bereitstellungsgebühr vorgeschrieben. Zu einem weiteren (mittlerweile bebauten) Grundstück konnte keine Vorschreibung und/oder Zahlung eines Verkehrsflächenbeitrags festgestellt werden. Ein Akt ist unauffindbar und zu einer Liegenschaft wurde der Infrastrukturkostenbeitrag nicht eingefordert, obwohl er bereits seit Jahren zur Zahlung fällig ist.

Über die Fälle aus der Stichprobe hinaus stellte der LRH folgende Mängel fest: Bei sechs Grundstücken unterblieb bislang die Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge, zu einem weiteren vom LRH ausgewählten Grundstück konnte der betreffende Akt nicht gefunden werden. Bei einem Grundstück ist die Sach- und Rechtslage unklar, wurde aber bislang nicht gelöst.<sup>41</sup>

- 16.2.** Problematisch ist, dass die Gemeinde zwischen 2014 und 2016 keinerlei Einnahmen aus Aufschließungsbeiträgen erzielt hat (siehe Berichtspunkt 9). Insgesamt ist aufgrund der großen Zahl an vorgefundenen Mängel eine systematische und aufgrund der Gefahr weiterer Verjährungen kurzfristige Durcharbeitung des Aktenbestandes erforderlich. Offene Bauverfahren sind aufzuarbeiten und verabsäumte Abgabenvorschreibungen unverzüglich nachzuholen. In diesem Zusammenhang weist der LRH auch auf allfällige straf- und disziplinarrechtliche Konsequenzen aus der unterlassenen Abgabenvorschreibung hin. Im Bereich der Bauverwaltung bedarf es weiters einer dringenden Reorganisation des Aktenablagensystems, da Bauakten vielfach nur mit großem Zeitaufwand auffindbar waren.

- 16.3.** Die Gemeinde **Schlierbach** erstattet nachstehende Stellungnahme:

*Im Zuge der Flächenwidmungsplanüberarbeitung (Rechtskraft 2012) wurde für Neuwidmungen die Einhebung eines Infrastrukturbeitrages eingeführt. Die Vorschreibung von Verkehrsflächenbeitragen war daher in den meisten Fällen nicht möglich, da dieser auf den Infrastrukturbeitrag anzurechnen war.*

<sup>41</sup> Es ist nach einer Grundstücksteilung unklar bzw. strittig, welchem der drei neu entstandenen Grundstücke die bereits in der Vergangenheit bezahlten Interessentenbeiträge anzurechnen wären.

Je nach Rechtsgrundlage wurden die bereits 2013, wie im Pkt. 9.1. u. 9.2. erläutert, begonnenen Ermittlungsverfahren (Parteiengehör) zur Vorschreibung von

- Mindestanschlussgebühren für Kanal und Wasser bei bereits errichteter Infrastruktur,
- von Aufschließungsbeiträgen bei unbebauten, gewidmeten und von abgelaufenen Bausperren betroffenen Grundstücken

im November/Dezember 2018 mit Stellungnahmefrist bis 21. Jänner 2019 wieder aufgenommen und fortgeführt.

Durch die Verwendung des Bauamtsprogramms wird in Zukunft eine konsequente Verfahrensabwicklung und Fristenüberwachung gewährleistet sein.

## Anschlusspflicht

**17.1.** Die Anschlusspflicht an eine öö. Gemeinde-Wasserversorgungsanlage besteht dann, wenn der Wasserbedarf der Objekte aus dieser Anlage gedeckt werden kann und die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem Objekt und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang der Versorgungsleitung nicht mehr als 50 Meter beträgt. Die Grenze für eine Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation liegt ebenfalls bei 50 Meter Entfernung zwischen dem Objekt und dem in Betracht kommenden Kanalstrang. Eine Anschlusspflicht besteht, wenn zudem die Abwässer nach den Einleitungsbedingungen in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden dürfen. Der LRH überprüfte in den Gemeinden den Vollzug des Anschlusszwanges. Die folgende Tabelle stellt die Anzahl der anschlusspflichtigen jedoch nicht angeschlossenen Liegenschaften je Gemeinde dar:

Tabelle 10: offene Anschlusspflichten Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Gemeinde <sup>42</sup>	Anschlusspflicht WVA	Anschlusspflicht ABA
Aurolzmünster	48	0
Desselbrunn	Keine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage	0
Kirchberg-Thening	1	8
St. Ulrich bei Steyr	33	8
Schlierbach	18	17

Quelle: LRH-eigene Darstellung

<sup>42</sup> Anders als bei den restlichen Gemeinden sind die Zahlen von Kirchberg-Thening und St. Ulrich bei Steyr Ergebnis einer (auf Basis der Voranalyse durch den LRH) durchgeführten Vollanalyse der Gemeindeverwaltung.

- Die Gemeinde **Aurolzmünster** behandelte in einer Gemeindevorstandssitzung im Februar 2018 die Anschlusspflicht an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage. Als Diskussionsgrundlage diente unter anderem eine von der Gemeindeverwaltung erstellte Liste mit ausständigen Anschlusspflichten von insgesamt 46 Grundstücken. Beschlossen wurde, dass die Gemeinde den Grundstückseigentümern ein Schreiben mit dem Hinweis auf die Anschlusspflicht übermittelt. Im Anschluss an das Schreiben sollen die Wasseranschlussbescheide erstellt werden. Bis zum Zeitpunkt der Prüfung des LRH vor Ort im Mai 2018 waren die Eigentümer noch nicht verständigt. Im Zuge der Prüfung stellte der LRH zudem bei zwei weiteren Objekten eine wahrscheinliche Anschlusspflicht fest.
- Die Wasserversorgung in der Gemeinde **Desselbrunn** wird durch neun Wassergenossenschaften erledigt. Die Gemeinde selbst betreibt keine Wasserversorgungsanlagen. Von der Anschlusspflicht an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage wurden 19 landwirtschaftliche Objekte mittels Bescheid ausgenommen.
- Die Wasserversorgung für die gemeindeeigenen Anlagen wird in **Kirchberg-Thening** von einem externen Anbieter auf Basis der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage durchgeführt. Die Anschlusspflicht hat die Gemeinde wahrzunehmen. Bei einer Überprüfung dieser stellte sich heraus, dass in einem Fall der Anschlusspflicht nicht nachgekommen wurde. Der Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage war bei acht anschlusspflichtigen Objekten nicht gegeben; sieben davon sind landwirtschaftliche Objekte.
- In **St. Ulrich bei Steyr** wurde bei 33 Objekten der Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgung nicht nachgekommen. In einem der Fälle ist im Bauakt dokumentiert, dass der Liegenschaftseigentümer mittels Bescheid im Jahr 2012 aufgefordert wurde, den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde herzustellen. Der Bescheid wurde im Jahr 2013 rechtskräftig. Im Jahr 2015 hat die Gemeinde den Eigentümer aufgefordert, innerhalb von drei Monaten den Anschluss herzustellen, was bis zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH nicht erfolgte. Bei acht Objekten, vier davon Teile eines landwirtschaftlichen Betriebs, fehlen die Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation.
- Eine Überprüfung der Anschlusspflicht in der Gemeinde **Schlierbach** ergab 18 Objekte, welche an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage anzuschließen wären. Davon wurde in einem Fall ein Anschluss an eine Wassergenossenschaft und in einem weiteren Fall eine Transportleitung anstatt einer Versorgungsleitung im 50-Meter-Bereich vermutet. Diese beiden Umstände konnten von der Gemeinde während der Prüfung nicht abschließend geklärt werden. Eine nicht vollzogene Kanalanschlusspflicht betrifft 17 Objekte; davon 12 landwirtschaftliche Objekte.

**17.2.** Der LRH zeigte bei vier der fünf überprüften Gemeinden anhand von Stichproben auf, dass die Anschlusspflichten an Gemeinde-Wasserversorgungsanlagen und/oder -Abwasserentsorgungsanlagen bei mehreren Objekten nicht durchgeführt wurden. Der LRH mahnt ein, dass die Gemeinden eine vollständige Erhebung der fehlenden Anschlusspflichten durchzuführen haben. In der Folge wäre der Anschlusszwang zu vollziehen.

**17.3.** Die Marktgemeinde **Aurolzmünster** erstattet nachstehende Stellungnahme:

*Hinsichtlich der Anschlusspflicht (Wasserleitung) darf mitgeteilt werden, dass derzeit ca. 800 Grundstücke an die Ortswasserleitung angeschlossen sind. Die noch offenen 48 wurden nachweislich zum Anschluss an die Ortswasserleitung aufgefordert. Auf Grund dessen suchten einige unter Vorlage eines Wasserbefundes um die Befreiung vom Wasserbezug an. Aus Zeitgründen konnte die Installationsfirma erst einige Anschlüsse durchführen. Je nach Witterung, jedoch spätestens im Frühjahr 2019, werden alle offenen Anschlüsse durchgeführt.*

*Die Gemeinde **Kirchberg-Thening** erstattet nachstehende Stellungnahme:*

*Die Anschlusspflicht an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage wird überprüft. Der Gemeinderat hat ein Abwasserentsorgungskonzept beschlossen, aus dem hervorgeht, dass alle Objekte ordnungsgemäß entsorgt werden.*

*Die Gemeinde **Schlierbach** erstattet nachstehende Stellungnahme:*

*Die Anschlusspflicht an der Wasserversorgungsanlage wird 2019 in Zusammenarbeit mit der Wasserverband systematisch überprüft. Die Anschlusspflicht an den Kanal erhebt die Bauabteilung in Zusammenarbeit mit der Abgabenbuchhaltung.*

*Die Gemeinde **St. Ulrich bei Steyr** erstattet zur Anschlusspflicht nachstehende Stellungnahme:*

*Sämtliche 33 Objekte haben bereits bescheidmäßig die Vorschreibung zum Anschluss an die öffentliche Wasserleitung erhalten.*

**17.4.** Der LRH verweist darauf, dass ihm die Gemeinde Kirchberg-Thening bestätigte, dass in allen acht angeführten Fällen die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem Messpunkt des Objekts und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang nicht mehr als 50 Meter beträgt. Somit besteht bei den Objekten eine grundsätzliche Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation.<sup>43</sup> Werden für die land- und forstwirtschaftlichen Objekte Anträge auf Ausnahme von der Anschlusspflicht gestellt<sup>44</sup>, hat die Behörde diesbezüglich mit Bescheid zu entscheiden.

<sup>43</sup> Siehe § 12 Abs. 1 Oö. AEG 2001

<sup>44</sup> Siehe § 13 Oö. AEG 2001

## LAUFENDE GEBÜHREN

### Wasser- und Abwassergebühren

#### Gebührenordnungen

**18.1.** Im Folgenden werden einige wesentliche Aspekte der **Gebührenordnungen** zu den laufenden Gebühren vergleichend dargestellt:

Tabelle 11: Regelungen in Gebührenordnungen zu laufenden Gebühren für 2018  
(Geldbeträge ohne USt)

	Wasserversorgung			Abwasserbeseitigung		
	Grundgebühr in Euro für ein Jahr	verbrauchsabhängige Gebühr in Euro pro m <sup>3</sup>	Mindestverbrauchsmenge in m <sup>3</sup> für ein Jahr	Grundgebühr in Euro für ein Jahr	verbrauchsabhängige Gebühr in Euro	Mindestverbrauchsmenge in m <sup>3</sup> für ein Jahr
Aurolzmünster		1,53	35		3,75 je m <sup>3</sup>	35
Desselbrunn	keine öffentliche Wasserversorgung				3,95 je m <sup>3</sup>	30
Kirchberg-Thening	89,03	1,18		1,18 je m <sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage	85,17 je gemeldetem Einwohner	
St. Ulrich bei Steyr	25,00	1,60		20,00	3,75 je m <sup>3</sup>	
Schlierbach		1,77	35	1,24 je m <sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage	2,41 je m <sup>3</sup>	

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Gebührenordnungen der Gemeinden

In unterschiedlicher Form sehen die Gebührenordnungen der Gemeinden auch laufende Gebühren für unbebaute, aber bereits an die öffentliche Wasserversorgung und/oder Abwasserbeseitigung angeschlossene Grundstücke vor:

- In Aurolzmünster kommt, sofern kein Wasserzähler eingebaut ist, je angefangene 1.000 m<sup>2</sup> Liegenschaftsfläche eine Wassergebührenpauschale in Höhe von 53,55 Euro zur Verrechnung. Bei der Abwasserentsorgung hat, sofern eine Entwässerung ins öffentliche Kanalnetz stattfindet, der Eigentümer je angefangene 1.000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche eine Gebühr von 131,25 Euro pro Jahr zu zahlen.
- In Desselbrunn hat der Abgabenschuldner die verbrauchsabhängige Kanalgebühr für die Mindestverbrauchsmenge (30 m<sup>3</sup>) zu bezahlen.

- Die Gebührenordnung von Kirchberg-Thening sieht bei der Wasserversorgung eine Grundgebühr von jährlich 89,03 Euro vor. Beim Kanal ist eine fixe Grundgebühr von 118 Euro (100m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage x 1,18 Euro) zu bezahlen.
- In St. Ulrich bei Steyr ist – sofern kein Wasserzähler eingebaut ist – eine Wassergebührenpauschale von 96 Euro jährlich zu entrichten. Für den Kanal ist eine jährliche Bereitstellungsgebühr von 0,24 Euro je m<sup>2</sup> der Grundstücksfläche zu bezahlen.
- Schlierbach statuiert eine jährliche Bereitstellungsgebühr von 0,20 Euro (Wasser) bzw. 0,44 Euro (Kanal) je m<sup>2</sup> der Fläche des betreffenden Grundstücks. Daneben sieht die Wassergebührenordnung für unbebaute Grundstücke, soweit kein Wasserzähler eingebaut ist, eine Wassergebührenpauschale von monatlich 5,64 Euro (ergibt jährlich 67,64 Euro) vor.

**18.2.** Die Wassergebührenordnungen von Aurolzmünster und St. Ulrich bei Steyr enthalten keine spezifischen Regelungen zu laufenden Gebühren bei unbebauten Grundstücken mit installiertem Wasserzähler. Daher ist nach tatsächlichem Verbrauch (allerdings ohne Berücksichtigung einer Mindestverbrauchsmenge bzw. Grundgebühr, da diese nur bei bebauten Grundstücken zur Anwendung kommt) abzurechnen. Ohne Verbrauch fällt keine laufende Gebühr (mit Ausnahme der Zählergebühr) an. Dadurch werden jene Gebührenschuldner, die einen Wasserzähler eingebaut haben, bevorzugt. Deren Gebühren betragen nur rund die Hälfte (oder noch weniger) im Vergleich zu Gebührenschuldern ohne Wasserzähler. Auch die Gebührenordnung von Schlierbach führt durch die Differenzierung bei den Voraussetzungen zur Vorschreibung einer Wassergebührenpauschale zu einer Ungleichbehandlung. Da für den LRH kein sachlicher Grund für eine Besserstellung ersichtlich ist, sollten in den Gebührenordnungen diese Ungleichbehandlungen beseitigt werden.

Anders als die anderen drei Gemeinden sieht die Wassergebührenordnung von Kirchberg-Thening vor, dass die verbrauchabhängige laufende Gebühr für eine Liegenschaft ab einer jährlichen Verbrauchsmenge von 120 m<sup>3</sup> von 1,18 auf 1,82 Euro ansteigt. Für den LRH stellt diese Regelung einen Anreiz für einen sparsamen Umgang mit der Ressource Wasser dar.

Der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr empfiehlt der LRH, bei den laufenden Gebühren den prozentuellen Anteil der verbrauchunabhängigen Grundgebühr an den Gesamteinnahmen sukzessive, insgesamt aber deutlich anzuheben.

**18.3.** Die Marktgemeinde **Aurolzmünster** erstattet nachstehende Stellungnahme:

*Die Wassergebührenordnung hinsichtlich der Mindestmenge bei unbebauten Grundstücken mit eingebauten Wasserzählern wird abgeändert.*

Die Gemeinde **Schlierbach** erstattet nachstehende Stellungnahme:

*In Bezug auf die festgestellte Ungleichbehandlung wird auf die geplante Überarbeitung der Gebührenordnungen hingewiesen.*

## Gebührenkalkulation

**19.1.** Die Gemeinden haben dem jeweiligen Voranschlag eine standardisierte Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung anzuschließen. Die fünf Gemeinden kommen diesem Erfordernis nach.

Die eingehobenen Gebühren, Ausgaben und Kosten je verrechnetem Kubikmeter stellen sich für das Jahr 2016 wie folgt dar:

Tabelle 12: Finanzielle Kennzahlen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Gemeinden für 2016

Gemeinde	Wasserversorgung			Abwasserentsorgung		
	Gebührenhöhe	Ausgaben	Kosten	Gebührenhöhe	Ausgaben	Kosten
	je m <sup>3</sup> in Euro					
Aurolzmünster	1,47	0,84	1,03	3,61	2,65	2,11
Desselbrunn	keine zentrale Wasserversorgung			3,81	1,96	2,95
Kirchberg - Thening	2,33	1,92	2,45	4,23	2,44	2,99
St. Ulrich bei Steyr	1,58	2,09	3,04	3,61	1,99	3,34
Schlierbach	1,56	1,46	1,87	4,10	3,12	5,73

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Gebührenkalkulationsblätter der Gemeinden

Bei den angeführten Werten handelt es sich um die Nachkalkulation für das Jahr 2016, welche zugleich mit der Kalkulation für die laufenden Gebühren des Jahres 2018 zu erstellen war.

In seiner Prüfung zur „Finanzierung der Abwasserbeseitigung in Oberösterreich“<sup>45</sup> hat der LRH bereits auf die mit der Vorschreibung von Mindestgebühren verbundenen rechtlichen Probleme sowie – auf Grundlage der Gebührenkalkulation von neun Gemeinden – auf die qualitativen Unterschiede und Unschärfen der Gebührenkalkulationen hingewiesen und Verbesserungen empfohlen.

<sup>45</sup> Siehe Prüfbericht vom 6.7.2017, LRH-1500000-8/24-2015-HE; [http://www.lrh-ooe.at/Mediendateien/Berichte2017/IP\\_Finanzierung\\_Abwasserbeseitigung\\_Bericht\\_20170706\\_signed.pdf](http://www.lrh-ooe.at/Mediendateien/Berichte2017/IP_Finanzierung_Abwasserbeseitigung_Bericht_20170706_signed.pdf)

- 19.2.** Vor allem im Bereich der Abwasserentsorgung liegen die errechneten Gebühren (Erlöse) zum Teil deutlich über den Ausgaben bzw. Kosten. Dazu weist der LRH auf die Judikatur des VfGH<sup>46</sup> hin. Danach ist eine Gebühreneinhebung bis maximal zum doppelten Jahreserfordernis nur dann zulässig, wenn die Mittelverwendung in einem inneren Zusammenhang mit der betreffenden Einrichtung steht.<sup>47</sup> Die Gemeinden haben daher bei der Gestaltung ihrer laufenden Gebühren auf die Vereinbarkeit mit der Judikatur des VfGH zu achten.

Aufgrund hoher Ausgaben erwirtschaftete die Gemeinde St. Ulrich bei Steyr 2016 beim Betrieb der Wasserversorgung einen Abgang von rund 43.900 Euro.<sup>48</sup> Da auch 2017 ein negatives Betriebsergebnis von rund 21.600 Euro erzielt wurde, sollte die Gemeinde eine, an den Ausgaben bzw. Kosten orientierte, Gebührenanpassung überlegen.

- 20.1.** Bei drei Gemeinden stellte der LRH im Zuge der Aktenprüfung bei den laufenden Gebühren fest, dass im Widerspruch zu ihren Gebührenordnungen (siehe Berichtspunkt 18) die Vorschreibung und Einhebung von Grund- bzw. Bereitstellungsgebühren oder Wassergebührenpauschalen unterblieben ist:

Tabelle 13: Fälle mit unterbliebener Vorschreibung von Grund- bzw. Bereitstellungsgebühren

Gemeinde	Kirchberg-Thening	St. Ulrich	Schlierbach
<b>Akten aus der Stichprobe</b>	1	2	3
<b>Zusätzliche Akten aus der Vor-Ort-Prüfung</b>	1		6
<b>Summe</b>	2	2	9

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Prüfungsergebnisse bei den Gemeinden

Die Gemeinde Schlierbach führte aus, dass eine Bereitstellungsgebühr bislang noch nie vorgeschrieben wurde.

- 20.2.** Sieht eine Gebührenordnung Grund- bzw. Bereitstellungsgebühren vor, so sind diese bei Vorliegen der Voraussetzungen einzuhoben. Daher empfiehlt der LRH, (sofern nicht vorhanden) alle unbebauten und ans öffentliche Wasser- oder Kanalnetz angeschlossenen als Bauland gewidmeten Grundstücke zu erheben. In weiterer Folge wären – den Gebührenordnungen entsprechend – Grund- bzw. Bereitstellungsgebühren

<sup>46</sup> So etwa VfGH vom 10.10.2001, Zl. B 260/01

<sup>47</sup> Siehe auch ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 48, Grundlagen und Aufbau einer Gebührenkalkulation in der Abwasserentsorgung, 2016, Punkt 5.1.2.; Schreiben der IKD an die Gemeinden vom 23.11.2017, IKD-2017-357177/15, über die Erstellung der Voranschläge für das Finanzjahr 2018, Punkt 2.9.1.

<sup>48</sup> Siehe den Prüfbericht der BH Steyr Land zum Rechnungsabschluss 2016 der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr vom 18.9.2017, Seite 6 f. Bereits 2015 wurde kein Betriebsüberschuss erwirtschaftet.

oder Wassergebührenpauschalen (und zwar, soweit es die Verjährungsvorschriften erlauben, auch rückwirkend) vorzuschreiben.

**20.3.** Die Gemeinde **Schlierbach** erstattet nachstehende Stellungnahme:

*Bereitstellungsgebühren werden künftig je nach Voraussetzung vorgeschrieben.*

- 21.1.** In der Gemeinde Kirchberg-Thening errechnen sich die lfd. Kanalbenutzungsgebühren für bebaute Grundstücke aus einer verbrauchsabhängigen Komponente (abhängig von der Anzahl der gemeldeten Einwohner) und einer verbrauchsunabhängigen Komponente, den Quadratmetern der bebauten Fläche (siehe Tabelle 11). Verändert sich die Bemessungsgrundlage nachträglich, ändert sich auch die lfd. Gebühr (sofern die Gesamtfläche von 100 Quadratmeter überschritten wird). Eine Stichprobe von 13 Zubauten ergab in zwei Fällen eine fehlende Vorschreibung: Zum Prüfungszeitpunkt waren die durch Zu- und Umbauten erhöhten verbrauchsunabhängigen Bestandteile der laufenden Kanalbenutzungsgebühren (Bemessungsgrundlage) nicht berücksichtigt.

Die Gebührenpflicht für die Kanalbenutzungsgebühr beginnt laut Verordnung mit dem auf den erfolgten Anschluss an das öffentliche Kanalnetz folgenden Monatsersten. Bei vier Neubauten fanden die Zuzüge zwei bis vier Jahre vor der Vorschreibung der lfd. Kanalbenutzungsgebühren statt. Die Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation waren zum Zeitpunkt der Zuzüge bereits hergestellt. In zwei Fällen wurde jeweils ein Jahr der Kanalbenutzungsgebühr nachverrechnet.

- 21.2.** Der LRH kritisiert, dass nach den Zubauten die erhöhten Bemessungsgrundlagen nicht in den Vorschreibungen der verbrauchsunabhängigen Kanalbenutzungsgebühren berücksichtigt wurden. Eine Vorschreibung auf Basis der geänderten Bemessungsgrundlagen hat für die letzten fünf Jahre zu erfolgen. Die Prozesse der Anmeldung eines Wohnsitzes und der Vorschreibung von lfd. Benutzungsgebühren sollten besser aufeinander abgestimmt werden.

## Bezugspflicht

- 22.1.** Die Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage hat die Wirkung, dass der Bedarf an Trink- und Nutzwasser in dem Objekt ausschließlich aus dieser Anlage zu decken ist. Auf Antrag sind befristete Ausnahmen von der Bezugspflicht zu gewähren, wenn bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden. Keine der Gemeinden gewährte bei angeschlossenen Objekten Ausnahmen von der Bezugspflicht. Eine Person verbraucht durchschnittlich ca. 45 m<sup>3</sup> Wasser im Jahr.<sup>49</sup> Der LRH überprüfte die Wasserverbräuche in den Gemeinden mit folgendem Ergebnis:

---

<sup>49</sup> Vgl. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (2018): Trinkwasser und Wasserverbrauch, bezogen unter <https://www.bmnt.gv.at/wasser/nutzung-wasser/Trinkwasser.html>, Zugriff am: 12.07.2018

Tabelle 14: Objekte mit geringem Wasserverbrauch in den Gemeinden

Gemeinde	0 m <sup>3</sup> Wasserbezug	< 20 m <sup>3</sup> Wasserbezug
Aurolzmünster (von Okt. 2016 bis Sept. 2017)	4	25
Desselbrunn	keine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage	
Kirchberg-Thening (von Sept. 2017 bis Aug. 2018)	17	48
St. Ulrich bei Steyr (von Nov. 2016 bis Nov. 2017)	16	30
Schlierbach (von Jän. 2017 bis Dez. 2017)	9	21

Quelle: LRH-eigene Darstellung

Die Gemeinde St. Ulrich bei Steyr hatte bei neun bebauten Grundstücken die Anschlussgebühren zwischen 1986 und 2001 mit Bescheid vorgeschrieben. Bis zum Prüfungszeitpunkt haben die Eigentümer bzw. Nutzer dieser Grundstücke noch kein Wasser bezogen. Ob der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage in diesen Fällen jemals hergestellt wurde, konnte nicht festgestellt werden. Der Gemeinde ist bekannt, dass einige Haushalte beinahe ihren gesamten Wasserverbrauch trotz eines Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage durch den Hausbrunnen decken.

Kirchberg-Thening weist die höchste Anzahl an Grundstücken mit Wasseranschlüssen auf, welche keinen bzw. nur einen geringen Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage haben. In einem ersten Schritt zur Abklärung der geringen Bezugsmengen schloss die Gemeinde die unbewohnten und unbebauten Grundstücke aus. Dadurch verblieben noch acht Anschlüsse mit keinem Verbrauch und 21 Anschlüsse mit einem Jahresverbrauch von unter 20 m<sup>3</sup>. Bei zwei bebauten Grundstücken hat die Gemeinde Kirchberg-Thening die Anschlussgebühr eingehoben, jedoch wurden keine Anschlüsse an die Wasserversorgungsanlage hergestellt.

- 22.2.** Der LRH kritisiert, dass die Gemeinden St. Ulrich bei Steyr und Kirchberg-Thening die Anschlussgebühren bei bebauten Grundstücken vorschrieben, die Pflicht zum Wasserbezug jedoch nicht einforderten. Die Möglichkeit der Ausnahme von der Bezugspflicht wurde erst mit dem Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 geschaffen. Eine Ausnahme ist nur dann zu gewähren, wenn der Gemeinde unter anderem die Eignung des Trinkwassers mittels Trinkwasserbefund nachgewiesen wird. Die Gemeinden haben zu klären, warum bei diesen Grundstücken kein Wasserbezug erfolgte und gemäß den gesetzlichen Vorgaben die Bezugspflicht durchzusetzen.

Die Gemeinden sollten regelmäßig kontrollieren, ob bei Gebäuden, welche an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ein Wasserbezug erfolgt bzw. sollte eine Begründung (z.B. leerstehendes Gebäude) vorliegen, warum kein oder nur ein geringer Wasserbezug verrechnet wird.

**22.3.** Die Gemeinde **Kirchberg-Thening** erstattet nachstehende Stellungnahme:

*Die Bezugspflicht laut OÖ. Wasserversorgungsgesetz wird überprüft. In Bezug auf den angeführten geringen Wasserbezug wird angemerkt, dass einige Häuser einen Teil ihres Wasserverbrauchs neben einem Anschluss an die Wasserversorgungsanlage auch durch einen Hausbrunnen decken. Damit jeder Hauseigentümer zum Betrieb und Erhalt der Wasserversorgungsanlage unabhängig vom tatsächlichen Wasserverbrauch beiträgt, beinhaltet die Wassergebührenordnung eine jährliche Bereitstellungsgebühr.*

Die Gemeinde **Schlierbach** erstattet nachstehende Stellungnahme:

*Die Erhebung der bestehenden Ausnahmen von Bezugspflicht und eine regelmäßige gegenüberstellende Kontrolle von Bezugspflicht und Höhe der bezogenen Wassermenge samt allfälliger Begründungen sind künftig vorgesehen.*

Die Gemeinde **St. Ulrich bei Steyr** erstattet nachstehende Stellungnahme:

*Es wurden bereits sämtliche Objekte mit einem geringen Wasserbezug erhoben. Derzeit erfolgt die Überprüfung, wo die Bezugspflicht einzufordern ist.*

- 22.4.** Zu den Ausführungen von Kirchberg-Thening erläutert der LRH, dass die Anschlusspflicht die Wirkung hat, dass der Bedarf an Trink- und Nutzwasser in den Objekten ausschließlich aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage gedeckt werden kann.<sup>50</sup> Die Verwendung von Brunnenwasser kann außerhalb der Objekte erfolgen. Auf Antrag kann die Gemeinde drei Arten von Ausnahmen gewähren, wenn die im Oö. WVG 2015 angeführten Voraussetzungen zutreffen: jene von der Anschlusspflicht an sich, also für Trink- und Nutzwasser; von der Anschlusspflicht lediglich für Nutzwasser und von der Bezugspflicht für angeschlossene Objekte mit bestehender eigener Wasserversorgungsanlage.<sup>51</sup>

## Abfallgebühren

- 23.1.** Im Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009)<sup>52</sup> ist festgelegt, dass die Sammlung der Hausabfälle in regelmäßigen, vier Wochen nicht übersteigenden Abständen zu erfolgen hat. In Gemeindegebieten, in denen die Abholung der Biotonnenabfälle oder eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung erfolgt, verlängert sich dieser Zeitraum auf höchstens sechs Wochen. Die Sammlung der Biotonnenabfälle im Abholbereich hat

<sup>50</sup> Siehe § 5 Abs. 2 Oö. WVG 2015

<sup>51</sup> Siehe § 6 Abs. 2 und Abs.3 und § 7 Oö. WVG 2015

<sup>52</sup> Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF

durch die Gemeinde in regelmäßigen, zwei Wochen nicht übersteigenden Abständen durch Abholung zu erfolgen. Werden biologische Substanzen oder andere geeignete technische Maßnahmen eingesetzt, verlängert sich der Zeitraum auf höchstens vier Wochen.

In einem Pauschalbetrag, dem Abfallsammlungsbeitrag, sind die Kosten für die Sammlung der Biotonnenabfälle, der Hausabfälle, der Grünabfälle, etc. zu inkludieren. Die wesentlichen Inhalte der Abfallgebühren- und Abfallordnungen der fünf Querschnittsgemeinden stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 15: Abholintervalle Restmüll und Biomüll

Gemeinde	Abholintervalle Restmüll	Abholintervalle Biomüll	Pauschale Biotonne
Aurolzmünster	4-wöchig	1.4. - 30.9.: wöchentlich ansonsten 2-wöchentlich	Nein
Desselbrunn	4-wöchig	1.4. - 31.10.: 2-wöchentlich ansonsten 4-wöchentlich <sup>53</sup>	Nein
Kirchberg-Thening	4-wöchig	1.5. - 31.10.: wöchentlich, ansonsten 2-wöchentlich	Ja, jedoch Bonus für Eigenkompostierer
St. Ulrich bei Steyr	5-wöchig	1.4. - 30.9.: 3-wöchentlich, ansonsten 4-wöchentlich	Ja
Schlierbach	2- und 4-wöchig	wöchentlich	Ja

Quelle: LRH-eigene Darstellung

Die Mindestabholintervalle beim Restmüll werden von allen Gemeinden eingehalten. Die Abholintervalle beim Biomüll entsprechen in Desselbrunn von November bis März nicht den Vorgaben des Oö. AWG 2009. In der Abfallordnung wird zwar ein ganzjährig zweiwöchiges Intervall ausgewiesen. Tatsächlich wird dieses nur über die Sommermonate von April bis Oktober durchgeführt. Das restliche Jahr kommt ein vierwöchiges Intervall zur Anwendung. In St. Ulrich bei Steyr werden von der Gemeinde für den Biomüll Konservierungsmittel ausgegeben.

In Aurolzmünster und Desselbrunn fließen die Ausgaben für die Sammlung der Biotonnenabfälle nicht in eine Gebühren-Pauschale ein, sondern werden je abgeführtem Behältnis verrechnet. In Kirchberg-Thening sind die Kosten der Biotonnensammlung zwar in die Abfallgebühr eingerechnet, jedoch erhalten Eigenkompostierer, dies sind ca. 70 Prozent der Haushalte, einen vergünstigten Tarif. Der tatsächliche Anschlussgrad ist in Kirchberg-Thening nicht feststellbar, da auch jene Haushalte mit dem Bonus, d.h. jene die eigenkompostieren, eine Biotonne erhalten können. In Schlierbach werden im Gemeindegebiet 21 Sammelstandorte für die Biotonnenabfälle angeboten.

<sup>53</sup> It. Abfallordnung wird die Biotonne ganzjährig im 2-wöchigen Intervall entleert

**23.2.** Der LRH weist darauf hin, dass die tatsächlich vollzogenen Abholintervalle des Biomülls in der Gemeinde Desselbrunn der Abfallordnung der Gemeinde zu entsprechen haben. Die vorgegebenen Intervalle des Oö. AWG 2009 dürfen nicht unterschritten werden. Die Gemeinden haben nach Vorgabe des Oö. AWG 2009 die Kosten für die Sammlung der Biotonnenabfälle in eine Pauschale, den Abfallsammlungsbeitrag, einzurechnen.<sup>54</sup> Daher sind die Kosten für die Abholung der Biotonnenabfälle in den Gemeinden Auroldmünster und Desselbrunn in einen Pauschalbetrag zu inkludieren. Die Förderung der Eigenkompostierung in Kirchberg-Thening widerspricht nach Ansicht des LRH dem Ziel der pauschalen Gebührevorschreibung. Die Pauschale sollte das Leistungsangebot der Gemeinde, unabhängig davon, ob dieses von den jeweiligen Liegenschaftseigentümern tatsächlich in Anspruch genommen wird, abdecken.

**23.3.** Die Gemeinde **Kirchberg-Thening** analysiert in ihrer Stellungnahme, welche dem Bericht vollinhaltlich angeschlossen ist, die bundes- und landesgesetzlichen Grundlagen für die Erhebung von Gemeindeabgaben sowie für die der Abfallgebühr im Speziellen. Sie kommt dabei zum Ergebnis, dass sich weder im Gesetzestext des Oö. AWG 2009 noch in den Gesetzesmaterialien klare Aussagen finden, welche Maßstäbe bei der Gebührengestaltung anzuwenden sind, sodass die Gestaltung der Abfallgebühr im freien Ermessen der Gemeinde liegt.

*In weiterer Folge stellt die Gemeinde die Ziele und Anforderungen dar, welche mit ihrem Abfallgebührenmodell bestmöglich erreicht werden sollen. Insbesondere weist sie darauf hin, dass das Abfallgebührenmodell lenkungspolitische Ziele verfolgt (insb. Einräumung von Wahlfreiheit sowie eines Gestaltungsspielraums bei gleichzeitigem Verhindern eines Missbrauchs des Systems, Reduzierung der Kosten für die Sammlung und Behandlung von biogenen Abfällen durch ordnungsgemäße Eigenkompostierung, Schaffung eines Anreizes für eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung bei gleichzeitiger Forcierung eines hohen Anschlussgrades bei der Biotonne).*

*Die Gemeinde Kirchberg-Thening kommt zum Schluss, dass ihre Unterstützung einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung mittels Abschlag von der Gebühr nicht den Bestimmungen über eine gesetzeskonforme Kalkulation von Abfallgebühren widerspricht.*

**23.4.** Den Ausführungen der Gemeinde Kirchberg-Thening hält der LRH Folgendes entgegen:

Der Abfallsammlungsbeitrag gemäß § 18 Abs. 6 Oö. AWG 2009 ist ein Pauschalbetrag und umfasst unter anderem die Abholung der Biotonnenabfälle. Wenn einzelne der in § 18 Abs. 6 Oö. AWG 2009 angeführten Leistungen von der Gemeinde zulässigerweise nicht angeboten oder in einem ausgewiesenen erweiterten Sonderbereich nicht

<sup>54</sup> Siehe § 18 Oö. AWG 2009

erbracht werden, so kann dies durch Abschläge vom Pauschalbetrag berücksichtigt werden.<sup>55</sup>

In Kirchberg-Thening wird die Biotonne durch die Gemeinde angeboten. Ein erweiterter Sonderbereich ist nicht vorgesehen, somit ist der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle das gesamte Gemeindegebiet. Daraus folgert der LRH (wie auch die Aufsichtsbehörde), dass es sich im konkreten Fall gerade nicht um einen Fall gemäß § 18 Abs. 7 Oö. AWG 2009 handelt. Ein Abschlag vom Pauschalbetrag ist jedoch nur dann möglich, wenn einzelne Leistungen von der Gemeinde zulässigerweise nicht angeboten werden bzw. in einem erweiterten Sonderbereich nicht erbracht werden. Für diese Auslegung sprechen auch die Erläuterungen zu § 18 Abs. 6 Oö. AWG 2009<sup>56</sup>, wonach es auf das Leistungsangebot der Gemeinde ankommt, unabhängig davon, ob dieses von den jeweiligen Liegenschaftseigentümer tatsächlich in Anspruch genommen wird. Da das Angebot der Gemeinde zur Abholung der Biotonnenabfälle grundsätzlich besteht, ist kein Abschlag von der Gebühr zulässig.

Daneben ist die Wirksamkeit des Gebührenmodells auch anhand der Zielsetzungen des Oö. AWG zu beurteilen. Mit dem Biotonnensystem sollen die anfallenden Biotonnenabfälle möglichst vollständig erfasst werden, um einerseits Vermischungen mit Hausabfällen zu vermeiden und andererseits die Biotonnenabfälle einer sinnvollen Verwertung in Kompostierungsanlagen oder Biogasanlagen zuführen zu können.<sup>57</sup> Die tatsächliche Höhe des in der Abfallgebührenordnung vorgesehenen Abschlags von der Abfallgebühr stellt – wie auch von der Gemeinde beabsichtigt – jedenfalls einen Anreiz dar, diesen Abschlag in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung für dessen Gewährung ist die Durchführung einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung.

In der Prüfung teilte die Gemeinde dem LRH mit, dass Personen/Haushalte, die in Kirchberg-Thening den Abschlag in Anspruch nehmen, teilweise über eine Biotonne verfügen und teilweise nicht. Daraus schließt der LRH, dass das Abschlagsmodell zum Teil auch zur Konsequenz hat, dass Personen/Haushalte gänzlich auf die Biotonne verzichten. Damit besteht aber die Gefahr, dass biogene Abfälle, die an sich für eine Eigenkompostierung ungeeignet bzw. schädlich sind (z.B. Speisereste, gekochte Lebensmittel, tierische Abfälle) entweder der Eigenkompostierung zugeführt werden oder in den Restmüll gelangen.

---

<sup>55</sup> Siehe § 18 Abs. 7 Oö. AWG 2009

<sup>56</sup> Siehe Beilage 1854/2009 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags (XXVI. Gesetzgebungsperiode): Bericht des Ausschusses für Umweltangelegenheiten betreffend das Landesgesetz über die Abfallwirtschaft im Land Oberösterreich (Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 - Oö. AWG 2009)

<sup>57</sup> Siehe Fußnote 56

Haushalten, die den Abschlag in Anspruch nehmen, steht dieselbe Abholleistung zur Verfügung wie Haushalten ohne Abschlag.<sup>58</sup> Das hat zur Konsequenz, dass die Abfallgebührenordnung für dieselbe Leistung unterschiedliche Tarife vorsieht, zumal keinerlei Konkretisierung erkennbar ist, welche Verpflichtungen sich aus der Inanspruchnahme des Abschlags bzw. der Bekanntgabe der Eigenkompostierung ergeben. Hier sieht der LRH die Gefahr der Ungleichbehandlung.<sup>59</sup>

Für den LRH bleibt auch offen, wie die Gemeinde sicherstellen will<sup>60</sup>, dass das System der Eigenkompostierung gleich wirksam ist wie die flächendeckende und vollständige Ausrollung des Biotonnensystems.<sup>61</sup> Um dieselbe Entsorgungsqualität wie im flächendeckenden Biotonnensystem und eine Gleichbehandlung aller Gebührensahler zu erreichen, müsste die Gemeinde klarere Verhaltensregeln bei Eigenkompostierung definieren und diese dann stärker überwachen. Diese Überwachung erfordert jedoch Personalressourcen der Gemeinde. Dazu weist der LRH darauf hin, dass die Gemeindeverwaltung im Zuge der gegenständlichen Prüfung (in anderen Zusammenhängen) mehrfach argumentierte, aufgrund ihrer knappen Personalressourcen bestehende Aufgaben nicht unverzüglich erledigen zu können.

**24.1.** In den Abfallordnungen der Gemeinden ist angeführt, dass sich die Anzahl der Abfallbehälter je Grundstück bzw. Haushalt insbesondere nach der Anzahl der Personen richtet. Ein Abgleich von Meldedaten und Auswertungen aus den Rechnungswesenprogrammen der Gemeinden brachte folgende Ergebnisse:

- In Kirchberg-Thening wird ein vergünstigter Tarif für saisonbedingt zusätzlich verwendete Abfallbehälter angeboten. In der Abfallgebührenordnung ist festgehalten, dass dieser 90-Liter-Abfallbehälter ausschließlich im Zeitraum 1.10. bis 31.3. für Rückstände aus Festbrennstoffheizungen verwendet werden kann. Tatsächlich kommt diese Vergünstigung ganzjährig zum Einsatz und wird hauptsächlich für die Entsorgung von Windeln genutzt.
- Eine Erhebung der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr aufgrund des Datenabgleichs des LRH ergab, dass in zwölf Fällen die vorgeschriebene Abfallgebühr fehlerhaft war.
- In der Gemeinde Schlierbach war bei einem Haushalt nicht nachvollziehbar, warum keine Abfallgebühr entrichtet wurde.

<sup>58</sup> Der Abfallordnung bzw. der Abfallgebührenordnung ist nicht zu entnehmen, dass sich aufgrund der Inanspruchnahme des Abschlags die Größen (Volumina) der Biotonnen reduzieren.

<sup>59</sup> Der LRH verweist darauf, dass die Grundrechte auch im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung gelten („Fiskalgeltung der Grundrechte“).

<sup>60</sup> Im Zuge der Prüfung der Gebührenvorschreibungen stellte der LRH fest, dass auch in Mehrparteienwohnanlagen die Rabatte in Anspruch genommen werden.

<sup>61</sup> Wie verschiedene Ratgeber zeigen, ist ordnungsgemäße Eigenkompostierung eine anspruchsvolle Tätigkeit. Aus hygienischen Gründen empfiehlt das Land überdies, keinesfalls Küchenabfälle, Speisereste, gekochte Lebensmittel und Fleischreste bei der Hausgartenkompostierung zu verwenden. Diese gehören in die Biotonne.

**24.2.** Der vergünstigte Tarif für Rückstände aus Festbrennstoffheizungen in Kirchberg-Thening ist, wie in der derzeit gültigen Verordnung vorgesehen, zu vollziehen oder in der Verordnung abzuändern. St. Ulrich bei Steyr hat die Nachverrechnungen und Gutschriften aufgrund der fehlerhaften Berechnungen ehestmöglich durchzuführen. Schlierbach hat den fraglichen Fall abzuklären und gegebenenfalls das Mindestbehältervolumen vorzuschreiben.

**24.3.** Die Gemeinde **Schlierbach** erstattet nachstehende Stellungnahme:

*Der nicht für die Abfallabfuhr gemeldete Haushalt wird von der zuständigen Bediensteten überprüft. Eine Kontrolle aller Haushalte soll durchgeführt werden.*

## ORGANISATION

### Aufbauorganisation

**25.1.** Im Zuge der Prüfung wollte sich der LRH auch anhand der Geschäftsverteilungspläne und Arbeitsplatzbeschreibungen einen Überblick über die Aufbauorganisation und die Aufgabenverteilung machen. Dabei stellte er fest, dass lediglich die Gemeinde St. Ulrich bei Steyr über vollständige und aktuelle Aufzeichnungen verfügte.

**25.2.** Aus Sicht des LRH zählen derartige Aufzeichnungen zum allgemeinen Standard in einer Gemeinde. Er empfiehlt daher, diese Unterlagen zu aktualisieren und zu vervollständigen. Generell ist es (vor allem für Schlüsselfunktionen) wichtig, für den Verhinderungsfall klare Vertretungsregelungen zu treffen.

In St. Ulrich bei Steyr fiel auf, dass die Aufgabenzuordnung der Kassenführung gemäß Arbeitsplatzbeschreibung nicht mit der Realität übereinstimmt. Diese wäre zu korrigieren.

**25.3.** Die Gemeinde **Desselbrunn** erstattet nachstehende Stellungnahme:

*An entsprechenden Geschäftsverteilungsplänen und Arbeitsplatzbeschreibungen wird bereits gearbeitet bzw. sollen diese nach unter Punkt 13.2 genannten etwaigen Umstrukturierungen fertiggestellt werden.*

Die Gemeinde **Schlierbach** erstattet nachstehende Stellungnahme:

*Im Zuge des Reorganisationsprozesses wird eine Aktualisierung des Geschäftsverteilungsplanes und der Arbeitsplatzbeschreibungen vorgenommen.*

- 26.1.** Aufgrund von Problemen in der Verwaltung sowie eines häufigen Personalwechsels hat die Gemeinde Schlierbach im Jahr 2017 Maßnahmen unternommen, um das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken und das Betriebsklima zu verbessern. Während der Prüfung vor Ort stellte der LRH aber fest, dass die Zusammenarbeit zum Teil immer noch von Misstrauen geprägt und dadurch in der täglichen Zusammenarbeit die Kommunikation beeinträchtigt ist.
- 26.2.** Aus Sicht des LRH sind diese Defizite mit ein Grund für die in der Prüfung festgestellten inhaltlichen Mängel.

Insgesamt sollte die Gemeinde einen Entwicklungsprozess mit dem Ziel einer Professionalisierung der Organisation starten. Ziel sollte neben einer Optimierung und Standardisierung wesentlicher Prozesse die Stärkung der Eigenverantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bewusstere Wahrnehmung von Führungsaufgaben und ein allseits wertschätzender Umgang untereinander sein.

In einem ersten Schritt empfiehlt er folgende Maßnahmen:

- Konsequentes Führungsverhalten mit klarer Funktions- und Rollenklärung der Führungskräfte
- Einführung einer konsequenten Vereinbarungskultur mit einem starken Fokus auf Ergebnisorientierung und Verantwortungsübernahme durch die Bediensteten
- Änderung der Büroaufteilung, um bisherige Kommunikationsmuster aufzubrechen.

**26.3.** Die Gemeinde **Schlierbach** erstattet nachstehende Stellungnahme:

*Wie bereits zu Pkt. 2 ausgeführt, ist die Personalsituation der Gemeinde Schlierbach in den Jahren des Prüfungszeitraums als besonders wechselhaft zu beurteilen.*

*Den Empfehlungen des LRH wird Folge geleistet.*

*Der Gemeinderat der Gemeinde Schlierbach hat in seiner Sitzung am 11. September 2018 beschlossen mit externer fachlicher Begleitung einen Reorganisationsprozess in der Gemeindeverwaltung inkl. Überarbeitung der Geschäftsverteilung durchzuführen. Die ersten Besprechungen dazu haben bereits stattgefunden.*

*Als Ergebnisse dieses Prozesses ist in Zukunft eine klare Rollen- und Aufgabenverteilung, mehr Verantwortungsübernahme sowie aufgrund der technischen und organisatorischen Optimierung der Verfahrensabwicklungen eine konsequente und zeitgerechte Verwaltungsarbeit zu erwarten.*

## Ablauforganisation

**27.1.** Der LRH erhob für Mitte April 2018 die offenen Forderungen der jeweiligen Gemeinde gegenüber Abgabepflichtigen. Dabei zeigte sich folgendes Bild:

Tabelle 16: Offene Gemeindeforderungen gegenüber Steuerpflichtigen

Gemeinde	Offene Forderungen (brutto) in Euro	Anzahl der Haushalte	durchschnittliche offene Forderung je Haushalt (brutto) in Euro
Aurolzmünster	25.228	1.299	19,40
Desselbrunn	28.594	700	40,90
Kirchberg-Thening	25.983	1.001	26,00
St. Ulrich bei Steyr	12.667	1.235	10,30
Schlierbach	42.337	1.097	38,60

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis Daten der geprüften Gemeinden

Aus obiger Tabelle lässt sich ableiten, dass Gemeinden mit weniger Haushalten tendenziell höhere Abgabenrückstände der Abgabepflichtigen auswiesen. Ein Grund könnte – wie im folgenden Berichtspunkt beschrieben – im nicht optimalen Forderungsmanagement liegen.

Die Gemeinden schreiben ihre hoheitsrechtlichen Abgaben und Gebühren vierteljährlich<sup>62</sup> den Abgabenschuldnern vor. In seiner Prüfung analysierte der LRH den jeweiligen Prozess des Forderungsmanagements. Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über das Forderungsmanagement der geprüften Gemeinden:

<sup>62</sup> Fälligkeit 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.

Tabelle 17: Forderungsmanagement der Gemeinden

Gemeinde	Erinnerungsschreiben	1. Mahnung	2. Mahnung	3. Mahnung	Rückstands- ausweis	Exekution	Mahn- spesen
Aurolzmünster	Nein	Ja Vier Wochen Zahlungs- ziel	Ja	Ja	Ja	Ja*)	Ja
Desselbrunn	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja Ca. acht Wochen nach Fälligkeit	Ja	Nein
Kirchberg- Thening	Nein	Ja Zwei Wochen Zahlungszi- el	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Schlierbach	Nein	Ja Vier Wochen nach der Vorschrei- bung	Ja	Fallweise	Ja	Ja	Nicht durch- gängig
St. Ulrich bei Steyr**) bei	Telefonische Erinnerung durch die Gemeinde. Restliches Verfahren an Inkassobüro übertragen	Gemeinde vereinbarte mit dem Inkassobür o nur eine Mahnung zu versenden	Nein	Nein	Ja	Übertragung an Inkasso- büro	Seit Anfang 2018 nicht mehr

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Information der geprüften Gemeinden

\*) Anmerkung: Die Gemeinde Aurolzmünster hatte zum Prüfungszeitpunkt zur Abwicklung von zwei Insolvenzverfahren versuchsweise ein Inkassobüro beauftragt.

\*\*) Die Gemeinde St. Ulrich bei Steyr lagerte Anfang 2018 ihr Forderungsmanagement an ein Inkassobüro aus. Lt. Angaben der Gemeinde liegen dazu noch keine Erfahrungsberichte vor; damit fallen auch keine Mahnspesen mehr bei der Gemeinde an. Laut Auskunft der Gemeinde wurden vor der Umstellung des Mahnprozesses maximal zwei Mahnungen verschickt, ein Erinnerungsschreiben kam nicht zur Anwendung.

Obige Tabelle zeigt, dass die geprüften Gemeinden ihr Forderungsmanagement unterschiedlich gestalten. § 227 der BAO<sup>63</sup> führt zur Vollstreckbarkeit aus, dass vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten einzumahlen sind. Die Mahnung wird durch Zustellung eines Mahnschreibens vollzogen, in dem der Abgabenschuldige unter

<sup>63</sup> Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 1961/194 idgF

Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit aufgefordert wird, die Abgabenschuld binnen zwei Wochen (von der Zustellung gerechnet) zu bezahlen. Voraussetzung für das Starten des Mahnprozesses ist nach herrschender Rechtsmeinung die Erstellung eines Abgabebescheides.<sup>64</sup> Das Einheben von Gemeindeabgaben im Bereich der hoheitlichen bzw. öffentlich-rechtlichen Forderungen durch Inkassobüros ist nach herrschender Rechtsmeinung nicht zulässig.

- 27.2.** Der LRH stellt fest, dass sich die geprüften Gemeinden in unterschiedlicher Intensität und Nachdruck dem Einfordern von Außenständen widmen. Um das Forderungsmanagement effizienter, einheitlicher und konsequenter zu betreiben, empfiehlt der LRH die Vorgaben der BAO umzusetzen.

Der LRH empfiehlt vor allem den Gemeinden mit überdurchschnittlichen Außenständen, die Verbindlichkeiten der Abgabepflichtigen erheblich zu reduzieren.

- 27.3.** Die Gemeinde **Desselbrunn** erstattet nachstehende Stellungnahme:

*Die angesprochene Optimierung des Forderungsmanagements wurde bereits durchgeführt, dadurch konnte der Betrag der offenen Forderungen bereits auf ca. 8.900 EUR (brutto) minimiert werden (Stand Dezember 2018).*

*Die Gemeinde **Schlierbach** erstattet nachstehende Stellungnahme:*

*Die Vorgangsweise zum Einbringen von offenen Forderungen wurde standardisiert und wird bereits umgesetzt. Dies hat bereits zur Klärung von mehreren offenen Fällen von Abgabenschulden geführt und wird konsequent angewendet.*

*Von den zum Zeitpunkt der Prüfung festgestellten offenen Forderungen von 42.337,00 Euro konnten bis Mitte Juli von 13 Abgabenschuldnern 18.584,00 Euro eingebracht werden. In 5 Fällen wurden Exekutionsverfahren eingeleitet, diese sind bereits gerichtsanhängig. 4 Fälle mussten auf Grund von Uneinbringlichkeit abgeschrieben werden.*

*Die Gemeinde **St. Ulrich bei Steyr** erstattet nachstehende Stellungnahme:*

*Die Einhebung von öffentlich-rechtlichen Forderungen durch den KSV wurde sofort eingestellt.*

---

<sup>64</sup> Davon ist die Grundsteuer ausgenommen, da der grundsätzliche Jahresbetrag der Grundsteuer gemäß § 28 GrStG mit Abgabebescheid festzusetzen ist (Dauerbescheid), soweit nicht infolge einer Änderung der Voraussetzungen für die Festsetzung des Jahresbetrages ein neuer Steuerbescheid zu erlassen ist.

## ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFEHLUNGEN

**28.1.** Nachstehend fasst der LRH die Empfehlungen an die geprüften Stellen zusammen:

### **28.2.**

#### **Empfehlungen an alle Gemeinden:**

- a) Die Gemeinden haben laufend Daten in das GWR einzupflegen (Berichtspunkt 3).
- b) Die Gemeinden haben die gesetzlichen Fristen im Zusammenhang mit dem Erlöschen der Baubewilligungen zu überwachen. Stellt die Baubehörde trotz des Erlöschens der Baubewilligung die Errichtung des Bauvorhabens fest, hat sie dem Eigentümer mit Bescheid aufzutragen, entweder nachträglich die Baubewilligung zu beantragen oder die bauliche Anlage zu beseitigen. (Berichtspunkt 3).
- c) Die Gemeinden haben die Oö. BauO 1994 konsequent zu vollziehen und auf die fristgerechte Vorlage der Baufertigstellungsanzeigen durch die Bauwerber zu achten (Berichtspunkt 4).
- d) Die Gemeinden sollten sich einen Überblick darüber verschaffen, ob bzw. inwieweit die Finanzämter bei der Bewertung säumig sind und dadurch Verjährungen bei der Vorschreibung der Grundsteuer drohen (Berichtspunkt 6).
- e) Sollten die Probleme mit den Verfahrensdauern nicht gelöst werden und sollten Verjährungen tatsächlich auf eine zu lange Verfahrensdauer der Finanzämter zurückzuführen sein, sollten die Gemeinden Ersatzansprüche gegen den Bund prüfen (Berichtspunkt 6).
- f) Künftig sollten die Gemeinden in Verfahren, wie dem zur Grundsteuerbefreiung, die Dokumentation, die Vollständigkeit der Akten und die Nachvollziehbarkeit des Ermittlungsverfahrens verbessern. Künftig sollten Bescheide nur mehr nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen, Durchführung eines korrekten Ermittlungsverfahrens und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen erstellt werden. Verstärktes Augenmerk sollte auch auf stichprobenweise Kontrollen und auf das Vier-Augen-Prinzip gelegt werden (Berichtspunkt 7).
- g) Die Gemeinden sollten bei der Kommunalsteuer die monatlichen Zahlungseingänge mittels IT-Unterstützung kontrollieren. Ausstehende Zahlungen sollen zeitnah eingefordert bzw. eingemahnt werden (Berichtspunkt 8).
- h) Die Gemeinden sollten die ausständigen Aufschließungsbeiträge einfordern (Berichtspunkt 9).

- i) Die Gemeinden sollten eine vollständige Erhebung der fehlenden Anschlusspflichten durchführen. In der Folge ist der Anschlusszwang zu vollziehen (Berichtspunkt 17).
- j) Die Gemeinden sollten regelmäßig kontrollieren, ob bei Gebäuden, welche an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ein Wasserbezug erfolgt bzw. sollte eine Begründung (z.B. leerstehendes Gebäude) vorliegen, warum kein oder nur ein geringer Wasserbezug verrechnet wird. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben haben die Gemeinden die Bezugspflicht durchzusetzen (Berichtspunkt 22).
- k) Die Gemeinden sollten ihre Geschäftsverteilungspläne und Arbeitsplatzbeschreibungen aktualisieren und vervollständigen. In St. Ulrich bei Steyr ist die Aufgabenzuordnung der Kassenführung gemäß Aufgabenbeschreibung zu korrigieren. Überdies ist es (vor allem für Schlüsselfunktionen) wichtig, für den Verhinderungsfall klare Vertretungsregelungen zu treffen (Berichtspunkt 25).
- l) Um das Forderungsmanagement effizienter, einheitlicher und konsequenter zu betreiben, sollten die Gemeinden die Vorgaben der BAO umsetzen. Gemeinden mit überdurchschnittlichen Außenständen sollten die Verbindlichkeiten der Abgabepflichtigen erheblich reduzieren (Berichtspunkt 27).

#### **Empfehlungen an einzelne (auch mehrere) Gemeinden:**

- m) Die Gemeinde **Schlierbach** hat eine gesamthafte Datenerhebung durchzuführen und diese Daten in das GWR lückenlos einzupflegen. Die Daten im GWR haben den in Papierform bzw. den im elektronischen im Akt vorliegenden Unterlagen zu entsprechen; fehlerhafte Einträge sind zu löschen (Berichtspunkt 3).
- n) Die Gemeinde **Schlierbach** sollte Bauakten systematisch und einheitlich archivieren werden und auffindbar ablegen (Berichtspunkte 3 und 16).
- o) Die Gemeinde **Schlierbach** sollte sämtliche Grundsteuermessbeträge auf ihre Plausibilität anhand der Bauakten überprüfen und die Bewertungsgrundlagen dem Finanzamt übermitteln (Berichtspunkt 5).
- p) Die Gemeinde **Schlierbach** sollte im Bereich der Anschlussgebühren die Gebührenordnungen vereinfachen (Berichtspunkt 10).
- q) Die Gemeinde **Aurolzmünster** sollte prüfen, ob und für welche Jahre noch aushaftende Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge vorgeschrieben werden können (Berichtspunkt 12).
- r) Da viele Informationen, die für die Vorschreibungen wichtig sind, im Bauamt vorliegen bzw. einlangen, sollte in der Gemeinde **Desselbrunn** der Informationsfluss zwischen dem Bauamt und der Finanzabteilung in der Form standardisiert werden, dass das Bauamt der Finanzabteilung

- regelmäßige, schriftliche Mitteilungen über alle abgabenrelevanten Maßnahmen zukommen lässt. Mittelfristig ist in diesem Bereich überdies die Aufgabenverteilung neu zu gestalten (Berichtspunkt 13).
- s) Die Gemeinde **St. Ulrich bei Steyr** sollte die festgestellten Mängel zum Anlass nehmen, die Vorschreibungspraxis systematisch zu überprüfen (Berichtspunkt 15).
  - t) Insgesamt sollte in der Gemeinde **Schlierbach** aufgrund der großen Zahl an vorgefundenen Mängeln eine systematische und aufgrund der Gefahr weiterer Verjährungen kurzfristige Durcharbeitung des Aktenbestandes erfolgen. Offene Bauverfahren sind aufzuarbeiten und verabsäumte Abgabenvorschreibungen unverzüglich nachzuholen (Berichtspunkt 16).
  - u) Die Gemeinden **Aurolzmünster**, **St. Ulrich bei Steyr** und **Schlierbach** sollten in den Gebührenordnungen bei den Grund- bzw. Bereitstellungsgebühren die Ungleichbehandlungen bei unbebauten Grundstücken beseitigen (Berichtspunkt 18).
  - v) Die Gemeinde **St. Ulrich bei Steyr** sollte bei den laufenden Gebühren den prozentuellen Anteil der verbrauchunabhängigen Grundgebühr an den Gesamteinnahmen sukzessive, insgesamt aber deutlich anheben (Berichtspunkt 18).
  - w) Da auch 2017 ein negatives Betriebsergebnis von rund 21.600 Euro erzielt wurde, sollte die Gemeinde **St. Ulrich bei Steyr** eine, an den Ausgaben bzw. Kosten orientierte Anpassung der laufenden Wassergebühr überlegen (Berichtspunkt 19).
  - x) Die Gemeinden **Kirchberg-Thening**, **St. Ulrich bei Steyr** und **Schlierbach** sollten (sofern nicht vorhanden) alle unbebauten und ans öffentliche Wasser- oder Kanalnetz angeschlossenen, als Bauland gewidmete Grundstücke erheben und in weiterer Folge – den Gebührenordnungen entsprechend – Grund- bzw. Bereitstellungsgebühren oder Wassergebührenpauschalen (und zwar, soweit es die Verjährungsvorschriften erlauben, auch rückwirkend) vorschreiben (Berichtspunkt 20).
  - y) In **Kirchberg-Thening** sollte eine Vorschreibung der laufenden Kanalbenützungsgebühr auf Basis der geänderten Bemessungsgrundlagen für die letzten fünf Jahre erfolgen. Die Prozesse der Anmeldung eines Wohnsitzes und der Vorschreibung von lfd. Benützungsgebühren sollten besser aufeinander abgestimmt werden (Berichtspunkt 21).
  - z) Die Gemeinden **St. Ulrich bei Steyr** und **Kirchberg-Thening** haben zu klären, warum bei einigen Grundstücken kein Wasserbezug erfolgte und gemäß den gesetzlichen Vorgaben die Bezugspflicht durchzusetzen (Berichtspunkt 22).

- aa) Die Abholintervalle des Biomülls in der Gemeinde **Desselbrunn** sollten der Abfallordnung der Gemeinde entsprechen. Die vorgegebenen Intervalle des Oö. AWG 2009 dürfen nicht unterschritten werden. Die Gemeinden haben nach Vorgabe des Oö. AWG 2009 die Kosten für die Sammlung der Biotonnenabfälle in eine Pauschale, den Abfallsammlungsbeitrag, einzurechnen. Daher sind die Kosten für die Abholung der Biotonnenabfälle in den Gemeinden **Aurolzmünster** und **Desselbrunn** in einem Pauschalbetrag zu inkludieren. Da die Förderung der Eigenkompostierung in **Kirchberg-Thening** dem Ziel der pauschalen Gebührevorschreibung widerspricht, sollte die Pauschale das Leistungsangebot der Gemeinde, unabhängig davon, ob dieses von den jeweiligen Liegenschaftseigentümern tatsächlich in Anspruch genommen wird, abdecken (Berichtspunkt 23).
- bb) Der vergünstigte Tarif für Rückstände aus Festbrennstoffheizungen ist in **Kirchberg-Thening**, wie in der derzeit gültigen Verordnung vorgesehen, zu vollziehen oder in der Verordnung abzuändern. **St. Ulrich bei Steyr** hat die Nachverrechnungen und Gutschriften aufgrund der fehlerhaften Berechnungen ehestmöglich durchzuführen. **Schlierbach** hat den fraglichen Fall abzuklären und gegebenenfalls das Mindestbehältervolumen vorzuschreiben (Berichtspunkt 24).
- cc) Die Gemeinde **Schlierbach** sollte einen extern begleiteten Entwicklungsprozess mit dem Ziel einer Professionalisierung der Organisation starten. In einem ersten Schritt sollten folgende Maßnahmen gesetzt werden:
- Konsequentes Führungsverhalten mit klarer Funktions- und Rollenklärung der Führungskräfte
  - Einführung einer konsequenten Vereinbarungskultur mit einem starken Fokus auf Ergebnisorientierung und Verantwortungsübernahme durch die Bediensteten
  - Änderung der Büroaufteilung, um damit bisherige Kommunikationsmuster aufzubrechen (Berichtspunkt 26)

### **28.3. Die Gemeinde **Desselbrunn** erstattet nachstehende Stellungnahme:**

*Grundsätzlich wird angemerkt, dass man den Empfehlungen des Landesrechnungshofes künftig natürlich bestmöglich nachkommen wird bzw. teilweise bereits nachgekommen ist (wie bei einigen Punkten bereits angemerkt). Bei einigen der aufgezeigten Mängel, insbesondere bei der Grundsteuerbefreiung, handelt es sich um abgeschlossene „Altfälle“ - in der konkreten Angelegenheit ist daher eine Verbesserung nicht mehr möglich. Die hohe Anzahl an Fällen bei welchen zwischen Anmeldung des Hauptwohnsitzes/Nebenwohnsitzes und Baufertigstellungsanzeige mehr als ein Jahr liegt, ist aus Sicht der Gemeinde Desselbrunn nicht nur ein negatives Zeichen, es spiegelt auch wieder, dass bereits in den vergangenen Jahren viele offene „Altfälle“ abgearbeitet wurden. Wie bereits ausgeführt wird das Prüfergebnis jedoch jedenfalls zum Anlass genommen um Verbesserungen zu veranlassen, eingefahrene Muster zu hinterfragen und Optimierungen vorzunehmen.*

*Die Gemeinde **Kirchberg-Thening** erstattet nachstehende Stellungnahme:*

*Den Empfehlungen an alle Gemeinden bzw. den Empfehlungen an die Gemeinde Kirchberg-Thening wird grundsätzlich beigepflichtet. Sie werden als Hilfestellung zur Berücksichtigung in den weiteren Arbeitsabläufen gesehen. Die Gemeinde Kirchberg-Thening wird sich daher bemühen, die Empfehlungen und Anregungen nach Maßgabe der gegebenen Personalressourcen bestmöglich umzusetzen.*

*Die Gemeinde **Schlierbach** erstattet nachstehende Stellungnahme:*

*Sämtlichen Empfehlungen des LRH (insbesondere in den Pkt. m, n, o, p und t) wird Folge geleistet.*

## 6 Beilagen

Linz, am 28. Februar 2019

Friedrich Pammer  
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes



**Gemeindeamt  
St. Ulrich bei Steyr**

A-4400 St. Ulrich bei Steyr  
Pfarrplatz 7  
Telefon: +43 7252 533 03  
www.st-ulrich.at gemeinde@st-ulrich.at



OÖ. Landesrechnungshof  
Promenade 31  
4020 Linz

Datum: 2018-11-12  
Bearbeiter: AL. Markus Angerer  
Telefon: DW 15  
Fax: +43 7252 460 90  
E-Mail: angerer@st-ulrich.at

**Initiativprüfung Gemeindeabgaben ;  
Stellungnahme**  
AZ: 006-2/1-2018-Ange

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Besprechungsunterlage des Landesrechnungshofes vom 12. Oktober 2018  
erstattet die Bürgermeisterin der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr nachstehende

**Stellungnahme:**

**Zu 3.2. GWR-Daten**

Die offenen Bauverfahren wurden sofort nach der Prüfung in das GWR eingetragen.

**Zu 7.1. Grundsteuerbefreiungen**

In den Fällen, wo eine Befreiung von 30 bzw. 31 Jahren gewährt wurde, basiert dies  
auf Tippfehlern.

**Zu 15.2. Vorschreibungspraxis**

Es wird festgehalten, dass aufgrund der sparsamen Personalverwaltung (6,0  
Personaleinheiten – die Dienstpostenplanverordnung des Landes OÖ sieht für  
Gemeinden in unserer Größe bis zu 9,0 Personaleinheiten vor) langjährig nur eine  
Person für die Agenden des Bauamtes zuständig war. Im Abwesenheitsfall gab es  
keine Vertretung.

Aufgrund der stetig steigenden Anforderungen wurde im Jahr 2016 eine interne  
Umstrukturierung vorgenommen – das Bauamt besteht nunmehr aus 1,75  
Personaleinheiten. Die Vorschreibungspraxis wird daher nun einer genauen  
Überprüfung unterzogen bzw. erfolgen bereits Umstellungen im  
Prozessmanagement.

Zu 17.1. Anschlusspflicht

Sämtliche 33 Objekte haben bereits bescheidmäßig die Vorschreibung zum Anschluss an die öffentliche Wasserleitung erhalten

Zu 22.1. Bezugspflicht

Es wurden bereits sämtliche Objekte mit einem geringen Wasserbezug erhoben. Derzeit erfolgt die Überprüfung, wo die Bezugspflicht einzufordern ist.

Zu 27.1. Einheben von Gemeindeabgaben

Die Einhebung von öffentlich-rechtlichen Forderungen durch den KSV wurde sofort eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Annemarie Wolfsjäger  
Bürgermeisterin



## Marktgemeindeamt Aurolzmünster

4971 Aurolzmünster, Schloßstraße 1

pol. Bez. Ried/I., OÖ

Tel. 07752/83055, Fax DW 20, e-mail: [gemeinde@aurolzmuenster.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@aurolzmuenster.ooe.gv.at)

Zahl:

Aurolzmünster, am

12.12.2018

Stellungnahme Prüfbericht vom 10.10.2018

Des Landesrechnungshofes;



An den

OÖ Landesrechnungshof

z. Hd. Hr. Dr. Heftberger

Promenade 31

4020 Linz

Sg. Hr. Dr. Heftberger !

Auf Grund der Besprechung der LRH Prüfung Gemeindeabgaben vom 12.10.2018 gibt die MGde. Aurolzmünster zu einzelnen Punkten folgende Stellungnahme ab:

4.1.

Eine Benützung von baulichen Anlagen bzw. eine Anmeldung kann zukünftig nicht mehr erfolgen, da erst mit Abgabe der Fertigstellungsanzeige im GWR die Freigabe zur Übermittlung an das ZMR eingegeben wird. Vorher ist eine Anmeldung im Meldeamt nicht möglich.

12.1

Aufschließungsbeiträge

Parz. ■■■ Der Grundbesitzer hat 5 Bauparzellen – 3 wurden vorgeschrieben eine wurde erst nach einer Wegumlegung bebaubar – nicht vorgeschrieben – eine ist nicht im 50 m Bereich.

Parz. ■■■ Die Gemeinde nahm bei diesem Grundstück nicht von den Aufschließungsbeiträgen Abstand, sondern von der Vorschreibung der Erhaltungsbeiträge wegen der Hochwassersituation. Aufschließungsbeiträge waren vorgeschrieben und bezahlt. Die Erhaltungsbeiträge wurden nunmehr den neuen Besitzern (Grundstück wurde in der Zwischenzeit weiter vererbt) vorgeschrieben und auch bezahlt.

Parz. ■■■ wurde von einem bestehenden Grundstück abgetrennt.

Parz. ■■■ die Parzelle gehört zum angrenzenden Sägewerk

Parz. ■■■ die Parzelle wurde von einer bebauten und aufgeschlossenen Parzelle abgetrennt.

17.1

Hinsichtlich der Anschlusspflicht (Wasserleitung) darf mitgeteilt werden, dass derzeit ca. 800 Grundstücke an die Ortswasserleitung angeschlossen sind. Die noch offenen 48 wurden nachweislich zum Anschluss an die Ortswasserleitung aufgefordert. Auf Grund dessen suchten einige unter Vorlage eines Wasserbefundes um die Befreiung vom Wasserbezug an. Aus Zeitgründen konnte die Installationsfirma erst einige Anschlüsse durchführen. Je nach Witterung, jedoch spätestens im Frühjahr 2019, werden alle offenen Anschlüsse durchgeführt.

18.2

Die Wassergebührenordnung hinsichtlich der Mindestmenge bei unbebauten Grundstücken mit eingebauten Wasserzählern wird abgeändert.

Wir ersuchen höflichst unsere Stellungnahme zu den einzelnen Punkten zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:



*W. Seidel*



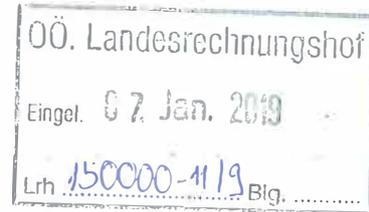
## Gemeindeamt Desselbrunn

Desselbrunn 37  
A - 4693 Desselbrunn  
Bez.Vöcklabruck / Land OÖ  
DVR.Nr. 0483621

Telefon: 07673 / 3713 – 0  
Fax: 07673 / 3713 – 20  
E-Mail: [gemeinde@desselbrunn.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@desselbrunn.ooe.gv.at)  
Homepage: [www.desselbrunn.at](http://www.desselbrunn.at)

GZ.: Fin – 9 – 2018  
Datum: 31. Dezember 2018  
Sachbearbeiterin: AL Katharina Pabst

OÖ. Landesrechnungshof  
Promenade 31  
4020 Linz



### Stellungnahme der Gemeinde Desselbrunn zur Initiativprüfung der Gemeindeabgaben in Oberösterreich – LRH-150000-11/3-2018-HE

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nachstehend wird seitens der Gemeinde Desselbrunn zur oben angeführten Initiativprüfung wie folgt Stellung genommen:

#### 3.1

Die Diskrepanz zwischen der Anzahl der Bauvorhaben im GWR und den handschriftlichen Aufzeichnungen zur Vergabe der Bauaktnummern ergibt sich aus der Vorgangsweise, dass z.B. Zu- und Umbauten erst nach Baubeginn bzw. Baufertigstellung im GWR erfasst werden. Weiters wird auch für Bauanzeigen z.B. für eine Gartenhütte bis zu 15 m<sup>2</sup> eine Bauaktnummer angelegt – derartige Bauvorhaben werden jedoch nicht im GWR erfasst.

#### 4.1

In der Gemeinde Desselbrunn herrschte in den letzten 15 Jahren eine überdurchschnittlich hohe Bautätigkeit (insbesondere Einfamilienwohnhäuser) was zu einem enormen Arbeitsanfall in der Bauabteilung geführt hat. Der Zuwachs von 286 Hauptwohnsitzen (lt. Tabelle 2) in den letzten 10 Jahren ist zum Großteil Ergebnis dieser hohen Bautätigkeit. Wie im Bericht angeführt wurden fehlende Baufertigstellungsanzeigen auch in den vergangenen Jahren urgiert und zu einem Großteil auch eingebracht, aus Personalkapazitätsgründen fehlte jedoch leider sicherlich teilweise eine gewisse Konsequenz bei der Weiterverfolgung fehlender Fertigstellungsanzeigen. Die anstehende Pensionierung der derzeitigen Bauamtsmitarbeiterin wurde jedoch bereits Anfang 2018 zum Anlass genommen um intensiv an der Einholung der fehlenden Baufertigstellungsanzeigen zu arbeiten. Weiters wird der Dienstposten im Bauamt künftig mit 40 Wochenstunden (ab 1. März 2019) anstatt 31 Wochenstunden besetzt.

#### 4.2

Es wird angemerkt, dass es mittlerweile auch vom Programm her nicht mehr möglich ist einen Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz in einem neu errichteten Gebäude anzumelden, ohne dass die Baufertigstellungsanzeige erfolgt ist bzw. auch im GWR eingetragen ist (Programmverknüpfung).

#### 6.1

Die fehlenden Neubewertungen (Einheitswert) wurden beim Finanzamt urgiert, man wird die Angelegenheit weiterverfolgen.

## 7.1

In früheren Jahren wurde die Berechnung durch den Sachverständigen des Bezirksbauamtes durchgeführt, dieser wendete in Grenzfällen einen 5 % Abzug für den Innenputz an. Diese Vorgehensweise wurde bei späteren Berechnungen durch Gemeindebedienstete weitergeführt. Die rechtliche Grundlage dafür wurde jedoch leider nicht überprüft.

## 9.2

Dazu wird festgehalten, dass die ausständigen Aufschließungsbeiträge bereits vorgeschrieben und bezahlt wurden.

## 11.1 und 13.1

Die offenen Vorschreibungen der Aufschließungsbeiträge und Erhaltungsbeiträge (inkl. einer 5. Rate des Aufschließungsbeitrages) wurde durchgeführt – ebenso die Vorschreibung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr.

## 13.1

Da die Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag mit Ende 2018 ausläuft bzw. ausgelaufen ist, wurden die Betroffenen darüber bereits vorab informiert. Demnächst erfolgt die Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge.

## 13.2

Nach einer entsprechenden Einarbeitung der künftigen Bauamtsmitarbeiterin (Pensionierung der derzeitigen Mitarbeiterin), wird eine Neugestaltung der Aufgabenverteilung, betreffend die Vorschreibung der liegenschaftsbezogenen Beiträge, angedacht. Bezüglich der langen Dauer zwischen Beantragung und Bewilligung einer Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag wird künftig auf eine rasche Bearbeitung Bedacht genommen.

## 25.1 und 25.2

An entsprechenden Geschäftsverteilungsplänen und Arbeitsplatzbeschreibungen wird bereits gearbeitet bzw. sollen diese nach unter Punkt 13.2 genannten etwaigen Umstrukturierungen fertiggestellt werden.

## 27.1

Die angesprochene Optimierung des Forderungsmanagements wurde bereits durchgeführt, dadurch konnte der Betrag der offenen Forderungen bereits auf ca. 8.900 EUR (brutto) minimiert werden (Stand Dezember 2018).

## 28.2

Grundsätzlich wird angemerkt, dass man den Empfehlungen des Landesrechnungshofes künftig natürlich bestmöglich nachkommen wird bzw. teilweise bereits nachgekommen ist (wie bei einigen Punkten bereits angemerkt). Bei einigen der aufgezeigten Mängel, insbesondere bei der Grundsteuerbefreiung, handelt es sich um abgeschlossene „Altfälle“ – in der konkreten Angelegenheit ist daher eine Verbesserung nicht mehr möglich. Die hohe Anzahl an Fällen bei welchen zwischen Anmeldung des Hauptwohnsitzes/Nebenwohnsitzes und Baufertigstellungsanzeige mehr als ein Jahr liegt, ist aus Sicht der Gemeinde Desselbrunn nicht nur ein negatives Zeichen, es spiegelt auch wieder, dass bereits in den vergangenen Jahren viele offene „Altfälle“ abgearbeitet wurden. Wie bereits ausgeführt wird das Prüfergebnis jedoch jedenfalls zum Anlass genommen um Verbesserungen zu veranlassen, eingefahrene Muster zu hinterfragen und Optimierungen vorzunehmen.

Um entsprechende Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeisterin



Ulrike Hille



# GEMEINDEAMT SCHLIERBACH

STIFTSSTRASSE 1 | 4553 SCHLIERBACH

politischer Bezirk Kirchdorf an der Krens

✉ gemeinde@schlierbach.at | 🌐 www.schlierbach.at

Gemeindeamt Schlierbach, ● Stiftsstraße 1 ● 4553 Schlierbach

Schlierbach, 7. Januar 2019

OÖ.Landesrechnungshof  
 zHdn.Hr.Dr.Werner Heftberger LL.M.  
 Promenade 31  
 4020 LINZ

Zahl: XXX  
 Bearbeiter: Al Röck Horst-Peter  
 Telefon DW: 15  
 E-Mail: al@schlierbach.at



Zustellung per Mail: werner.heftberger@lrh-ooe.at

**Stellungnahme der Gemeinde Schlierbach  
 zur Prüfung durch den Landesrechnungshof (LRH)  
 LRH-150000-11/3-2018-HE  
 laut geänderter Besprechungsunterlage \_201810112**

**Sehr geehrte Damen und Herren!  
 Sehr geschätzter Herr Dr. Heftberger,**

die Gemeinde Schlierbach erstattet fristgerecht nachstehende Stellungnahme zur Besprechungsgrundlage über die durchgeführte Initiativprüfung durch den LRH.

Zu 1.

Grundsätzlich sieht die Gemeinde Schlierbach die Initiativprüfung durch den LRH positiv, weil dadurch Mängel in der Abwicklung bzw. negative Auswirkungen einer lang gelebten Praxis und der mangelhaften Kommunikation in der Gemeindeverwaltung zum Vorschein kamen und in der Aufarbeitung behoben werden können.

Zu 2.

Der Prüfungszeitraum der Jahre **2011 bis 2016** umfasst in Schlierbach eine sehr bewegte Verwaltungsgeschichte.

**Zur Personalsituation:**

- Da im Juni und Oktober 2013 zwei langgediente Beamte in der Buchhaltung und im Bauamt in Pension gingen, wurden Neubesetzungen in diesen Bereichen notwendig. In der Buchhaltung waren nach dem Ende der fast 40-jährigen Dienstzeit des Bediensteten ab Juli 2013 drei sehr kurzzeitige Personalwechsel (Juli 2013- Mai 2014; Juni 2014 – August 2015; August 2015 – Oktober 2015;) zu verzeichnen,

Gemeindeamt Schlierbach  
 Tel.: +43 7582 812 55-0  
 Fax: +43 7582 812 55-5

Raiffeisenbank Region Kirchdorf  
 Bankstelle Schlierbach  
 IBAN AT70 3438 0000 0431 0504

Allgem. Sparkasse OÖ. Bank AG  
 Bankstelle Schlierbach  
 IBAN AT66 2032 0203 0000 0112

DVR-Nummer: 0025968  
 UID-Nr. : ATU23426308

sodass erst ab Dezember 2015 der jetzt tätige Bedienstete die Buchhaltung übernommen hat. Die Kontinuität der Arbeit in der Buchhaltung war bis zu diesem Zeitpunkt dadurch massiv beeinträchtigt.

- Im Bauamt wurde nach der Pensionierung des über 40 Jahre lang tätigen Bauamtsmitarbeiters der Dienstposten im Jahr 2013 ebenfalls nachbesetzt. Die nachfolgende Bedienstete hat sich mit Oktober 2017 wiederum beruflich verändert, sodass zum Zeitpunkt der im Mai/Juni 2018 durchgeführten Prüfung vor Ort ein erst seit kurzem im Gemeindedienst befindlicher Bediensteter die Agenden des Bauamts führte.

Durch diese personellen Veränderungen gingen offensichtlich Informationen bzw. Zusammenhänge in der Abwicklung von Vorschreibungen und der Einhebung von Gemeindeabgaben verloren.

Technische Möglichkeiten der automatisierten Verfahrensabwicklung und Gebührenvorschreibung wurden bis vor kurzem nicht ausgeschöpft und genützt, sondern diese Verfahrensschritte wurden händisch von einem Jahr auf das nächste übertragen. Abträgliche Auswirkungen auf die Qualität hatte sicherlich eine gewisse mangelhafte bis kontraproduktive Kommunikation zwischen Bediensteten gegen die auch mit Fortbildung und gemeinschaftsfördernden Maßnahmen kaum Verbesserungen erzielt werden konnten.

- Mit Oktober 2014 musste auch der Amtsleiter neu bestellt werden. Dieser führte wie nachfolgend ausgeführt, nach einiger Einarbeitungszeit verschiedene technische Neuerungen und Arbeitsprogramme ein, die bei konsequenter Verwendung eine übersichtlichere Abwicklung und eine bessere Kontrolle der Verwaltungsaufgaben ermöglichen.

### **Zur verwaltungsorganisatorischen Situation:**

Im Prüfungszeitraum ergaben sich neben den personellen Wechseln auch einige Änderungen in der technischen Ausstattung und Organisation:

- Im Bauamt wurde 2014 das ■ Bauamtsprogramm angeschafft, von der zuständigen Mitarbeiterin aber nicht vollumfänglich verwendet. Die laufenden Verfahren wurden in händisch zusammengestellten EDV-Listen verwaltet.

Die Verwaltung der vorhandenen und hinzukommenden Bauakte erfolgte bis zum Jahr 2015 in chronologischer Fortschreibung von Bauaktnummern mit Namen und Wohnadresse des Bauwerbers sowie Art des Bauvorhabens.

Um rasch einen besseren chronologischen Überblick von Bauvorhaben, Anschlussgebühren und andere Verfahren auf einer konkreten Liegenschaftsadresse, unabhängig vom Namen und der aktuellen Eigentumsverhältnisse, sicherstellen zu können, wurde 2015 begonnen die Ablage in der Bauaktverwaltung auf Liegenschaftsadressen umzustellen. Sämtliche Bauverfahren, bereits abgelegte, noch offene und künftige Bauakte wurden und werden auf die betreffende Liegenschaftsadresse zusammengeführt.

Die Vorsortierung wurde von zwei nicht ortsansässigen Bediensteten aus der allgemeinen Verwaltung vorgenommen, wodurch manche personellen und lokalen Fehlzusammenhänge entstanden sind. Dadurch lässt sich die eine oder andere vorübergehende Unauffindbarkeit von Bauakten erklären. Bislang wurden alle, während des Prüfungszeitraumes unauffindbaren Bauakte, aufgefunden.

Aufgrund dieser Umstände war es für den nachfolgenden Bediensteten schwierig einen Überblick zu gewinnen. Seit März 2018 wird das vorhandene Bauamtsprogramm ■ im Vollbetrieb für die Abwicklung von Verfahren verwendet.

- In der Buchhaltung wurde mit Anfang 2016 auf das Buchhaltungsprogramm ■ umgestellt. Dadurch kann in Zukunft die Vorschreibung von Abgaben und Gebühren besser automatisiert unterstützt durchgeführt werden.
- Generell wurde im September 2016 das Aktenverwaltungssystem ■ mit Rechnungs- und Postlauf eingeführt. Dadurch ist eine Zusammenführung von Buchhaltung und Bauamtsprogramm bereits durchgeführt sowie in den anderen Verwaltungsbereichen vorgesehen.

Durch diese massiven Investitionen in die digitalisierte Verwaltungsabwicklung und –archivierung ist eine wesentliche Verbesserung in der Kontinuität und der Qualität der Arbeit zu erwarten.

#### Zu 3.1.

Die Grundsteuer B wird im RA 2018 der Gemeinde Schlierbach mit rd. 202.000,- Euro ausgewiesen werden. Das sind rund 24.000 Euro mehr als im RA 2017.

Diese Steigerung war unter anderem durch kontinuierliches Auf- und Einarbeiten offener Bauvorhaben ins GWR sowie deren Meldung an das Finanzamt (Abt. Bewertung) und deren Verarbeitung (Einheitswerterstellung) möglich.

#### Zu 3.2.

Derzeit werden Bauvorhaben von 2014 bis 2018 im GWR nachgepflegt. Bauvorhaben ab 2013 bis 2009 werden kontinuierlich bis Ende 2019 eingepflegt. Die vollständige Datenpflege im GWR soll bis Ende 2020 abgeschlossen sein.

Im Zuge der Aufarbeitung der GWR-Daten und der bereits stattfindenden Nacherfassung der Bauakte in das elektronische Ablagesystem ■ werden parallel fehlende bzw. ausständige Fertigstellungsanzeigen (FAZ), samt Befunden bei offenen Bauvorhaben (BV) eingefordert.

Sollten „ältere“ BV (Fertigstellung vor 01.01.2014) einer Bewertung durch das Finanzamt zugeführt werden, hat die Gemeinde diese im Einzelfall konkret beim Finanzamt zu begehren. Weil Einheitswertfeststellungen „älterer BV“ nicht über die Routineprogramme beim FA laufen. (Auskunft des FA Kirchdorf/Krems).

Zu den eingetragenen Baufertigstellungen im GWR, obwohl in den Bauakten keine Baufertigstellungsanzeigen vorhanden waren, wird nach Rücksprache mit dem pensionierten Bauamtsmitarbeiter festgehalten, dass diese wohl vorhanden waren und Einsicht genommen wurde, aber nicht in Kopie zum Bauakt gelegt wurden, ansonsten hätte er keine Eintragungen im GWR getätigt.

Die drei fehlenden Bauakte, welche während der Prüfung nicht auffindbar waren, konnten mittlerweile gefunden werden und sind in Bearbeitung.  
Durch die Umstellung und Verwendung des Bauamtsprogramms ■ wird eine entsprechende Fristenüberwachung künftig gewährleistet sein.

Zu 4.1.

Zur Aufarbeitung dieser Mängel wird auf Pkt. 3.1. und 3.2. verwiesen.  
Seitens der Bauabteilung der Gemeinde Schlierbach wurde die Liste mit den augenscheinlich zu niedrig bewerteten Liegenschaften, rd. 40 Abgabenschuldner, mit dem Finanzamt überarbeitet. Ergänzende Unterlagen wurden dem Finanzamt übermittelt.

Zu 4.2.

Durch eine verbesserte Kommunikation zwischen Meldeamt und Bauamt sollen künftig Wohnsitzmeldungen in noch nicht als fertiggestellt gemeldeten Bauvorhaben unterbunden werden.  
Durch die Umstellung und Verwendung des Bauamtsprogramms ■ wird eine entsprechende Fristenüberwachung in den Bauverfahren künftig gewährleistet sein.

Zu 5.1

Fertigstellungsmeldungen die im GWR eingepflegt und in der Folge (automatisch) dem Finanzamt zur Bewertung übermittelt werden, werden künftig auch in einer Liste (Sammelliste) mitprotokolliert und der Steuerbuchhaltung zur Überprüfung über den Eingang der aktualisierten Einheitswerte bereitgestellt.

Zu 5.2

Grundsteuermessbeträge werden künftig regelmäßig auf ihre Plausibilität durch die Steuerbuchhaltung überprüft und gegebenenfalls deren Bewertung mit dem Finanzamt abgeklärt.

Zu 6.1 und 6.2.

Künftig wird die unter Pkt. 5.1. angeführte Sammelliste vom Bauamt über FAZ, welche an das Finanzamt gemeldet wurden, einmal jährlich der Steuerbuchhaltung zwecks Eingangskontrolle entsprechender Einheitswertbescheide übermittelt.

Zu 7.1 und 7.2

Auf ein vollständiges und korrektes Ermittlungsverfahren wird künftig in allen Verfahren verstärkt Augenmerk gelegt.

Zu 8.2.

Die Überwachung der monatlichen Kommunalsteuerzahlungen wird künftig durchgeführt. Ausstehende Zahlungen werden künftig zeitnahe eingefordert bzw. eingemahnt.

Zu 9.1. und 9.2.

Die Nichtvorschreibung von Aufschließungsbeiträgen in den Jahren 2014 bis 2016 ist darauf zurückzuführen, dass nach der letzten Flächenwidmungsplanüberarbeitung (Rechtskraft November 2012) der scheidende Bauamtsmitarbeiter mit der Aussendung des Parteiengehörs das Ermittlungsverfahren für die Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge begonnen hat, aufgrund mangelnder zeitlicher Ressourcen von der nachfolgenden Mitarbeiterin aber nicht weitergeführt und bewältigt werden konnte.

Es wird weiters auf die Ausführungen zu Pkt. 16.1. und 16.2. hingewiesen.

Zu 10.2.

Nachdem die Gemeinde Schlierbach Mitglied des Wasserverbandes Gruppenwasserversorgung Kremstal ist, wird die Gebührenordnung für die Wasserversorgung mit den anderen Mitgliedsgemeinden abgestimmt. Es ist vorgesehen bereits im Frühjahr 2019 gemeinsam eine Überarbeitung der Gebührenordnung vorzunehmen. Eine Vereinfachung der Zuschläge ist dabei mitgedacht. Dasselbe gilt für die Kanalgebührenordnung.

Zu 11.2.

Gemäß § 7 Dienstpostenplanverordnung könnte die Gemeinde Schlierbach 9 PE in Anspruch nehmen. Derzeit sind nur 8 Dienstposten besetzt, davon 3 mit Teilzeitarbeitskräften. Somit ist die personelle Ausstattung der Gemeinde Schlierbach mit 7,2 PE deutlich unter der vorgesehenen Dienstpostenplanverordnung. Eine Mehrfachbesetzung bzw. Vertretungsregelung ist im Verwaltungsbereich nur schwer möglich.

Die Besetzung des Bauamtes mit nur einem/einer Bediensteten war über Jahrzehnte gleichbleibend. Die Aufgabenverteilung wurde in den letzten Jahren mehrmals verändert, da z.B. die Vorschreibung der Wasseranschlussgebührenbescheide früher von Mitarbeitern in der allgemeinen Verwaltung durchgeführt wurde, durch häufige Personalwechsel aber dann in der Bauabteilung verblieb.

Die Gemeinde Schlierbach verschließt sich nicht gegenüber Kooperationen im Bereich der Baurechtsverwaltung. Für Jänner ist ein Informationstermin in der Stadtgemeinde Bad Hall fixiert, wo sich mehrere Gemeinden der Stadtumlandkooperation Kirchdorf an der Krens in die Organisation einer gemeinsamen Baurechtsverwaltung Einblick verschaffen.

Zu 16.1. und 16.2.

Im Zuge der Flächenwidmungsplanüberarbeitung (Rechtskraft 2012) wurde für Neuwidmungen die Einhebung eines Infrastrukturbeitrages eingeführt. Die

Vorschreibung von Verkehrsflächenbeiträgen war daher in den meisten Fällen nicht möglich, da dieser auf den Infrastrukturbeitrag anzurechnen war.

Je nach Rechtsgrundlage wurden die bereits 2013, wie im Pkt. 9.1. u. 9.2. erläutert, begonnenen Ermittlungsverfahren (Parteiengehör) zur Vorschreibung von

- Mindestanschlussgebühren für Kanal und Wasser bei bereits errichteter Infrastruktur,
- von Anschließungsbeiträgen bei unbebauten, gewidmeten und von abgelaufenen Bausperren betroffenen Grundstücken

im November/Dezember 2018 mit Stellungnahmefrist bis 21. Jänner 2019 wieder aufgenommen und fortgeführt.

Durch die Verwendung des Bauamtsprogramms ■ wird in Zukunft eine konsequente Verfahrensabwicklung und Fristenüberwachung gewährleistet sein.

Zu 17.1. und 17.2.

Die Anschlusspflicht an der Wasserversorgungsanlage wird 2019 in Zusammenarbeit mit der Wasserverband systematisch überprüft. Die Anschlusspflicht an den Kanal erhebt die Bauabteilung in Zusammenarbeit mit der Abgabenbuchhaltung.

Zu 18.1. und 18.2.

In Bezug auf die festgestellte Ungleichbehandlung wird auf die geplante Überarbeitung der Gebührenordnungen hingewiesen.

Zu 20.1.

Bereitstellungsgebühren werden künftig je nach Voraussetzung vorgeschrieben.

Zu 22.2.

Die Erhebung der bestehenden Ausnahmen von Bezugspflicht und eine regelmäßige gegenüberstellende Kontrolle von Bezugspflicht und Höhe der bezogenen Wassermenge samt allfälliger Begründungen sind künftig vorgesehen.

Zu 24.1.

Der nicht für die Abfallabfuhr gemeldete Haushalt wird von der zuständigen Bediensteten überprüft. Eine Kontrolle aller Haushalte soll durchgeführt werden.

Zu 25.1.

Im Zuge des Reorganisationsprozesses wird eine Aktualisierung des Geschäftsverteilungsplanes und der Arbeitsplatzbeschreibungen vorgenommen.

Zu 26.1. und 26.2..

Wie bereits zu Pkt. 2 ausgeführt, ist die Personalsituation der Gemeinde Schlierbach in den Jahren des Prüfungszeitraums als besonders wechselhaft zu beurteilen.

Den Empfehlungen des LRH wird Folge geleistet.

Zu 27.2.

Die Vorgangsweise zum Einbringen von offenen Forderungen wurde standardisiert und wird bereits umgesetzt. Dies hat bereits zur Klärung von mehreren offenen Fällen von Abgabenschulden geführt und wird konsequent angewendet.

Von den zum Zeitpunkt der Prüfung festgestellten offenen Forderungen von 42.337,00 Euro konnten bis Mitte Juli von 13 Abgabenschuldnern 18.584,00 Euro eingebracht werden. In 5 Fällen wurden Exekutionsverfahren eingeleitet, diese sind bereits gerichtsanhängig. 4 Fälle mussten auf Grund von Uneinbringlichkeit abgeschrieben werden.

Zu 28.2.

Sämtlichen Empfehlungen des LRH (insbesondere in den Pkt. m, n, o, p und t) wird Folge geleistet.

Zu 28.2.cc

Der Gemeinderat der Gemeinde Schlierbach hat in seiner Sitzung am 11. September 2018 beschlossen mit externer fachlicher Begleitung einen Reorganisationsprozess in der Gemeindeverwaltung inkl. Überarbeitung der Geschäftsverteilung durchzuführen. Die ersten Besprechungen dazu haben bereits stattgefunden.

Als Ergebnisse dieses Prozesses ist in Zukunft eine klare Rollen- und Aufgabenverteilung, mehr Verantwortungsübernahme sowie aufgrund der technischen und organisatorischen Optimierung der Verfahrensabwicklungen eine konsequente und zeitgerechte Verwaltungsarbeit zu erwarten.



Katharina Seebacher  
Bürgermeisterin



GZ.: 904-2019/Sa  
Bearbeiter: AL Hermann Samhaber

Politischer Bezirk Linz-Land • 4062 Kirchberg-Thening, Ortsplatz 1  
Tel.: 0 72 21 / 63 003-0 • Fax: 0 72 21 / 63 003-30

7. Jänner 2019

OÖ. Landesrechnungshof  
Promenade 31  
4020 Linz



**LRH-Initiativprüfung Gemeindeabgaben in Oberösterreich  
LRH-150000-11/5-2018-HE  
Stellungnahme der Gemeinde Kirchberg-Thening**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der Gemeinde Kirchberg-Thening zu Ihrem Bericht – Besprechungsunterlage vom 16.10.2018.

Wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit und verbleiben

mit freundlichen Grüßen,

Bürgermeister

Ing. Dietmar Kapsamer



# **STELLUNGNAHME**

**der Gemeinde Kirchberg-Thening**

**zur Besprechungsunterlage**

(Version vom 16. Oktober 2018)

**des Landesrechnungshofes (LRH)**

**über die Initiativprüfung**

**Gemeindeabgaben in Oberösterreich**

### **Zu 3.1. und 3.2.:**

Die Daten wurden und werden überprüft und nachträglich bzw. laufend in das GWR eingepflegt.

### **Zu 7.1.:**

Die Ausführungen im LRH-Bericht werden zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Verwechslung Datum Baufertigstellung anstatt Datum Antragsstellung – beide Daten im selben Jahr - keine Auswirkung auf die Genehmigung der Befreiung von der Grundsteuer hatte. Bei Ansuchen mit einer Nutzfläche unter 150 m<sup>2</sup> war die Genehmigung der zeitlichen Grundsteuerbefreiung auch ohne Vorlage eines Zusicherungsschreibens des Landes möglich.

### **Zu 8.2.:**

Die monatlichen Zahlungseingänge werden mittels IT-Unterstützung durch ein Abfragetool im Buchhaltungsprogramm kontrolliert. Die Jahressteuererklärungen werden schon immer mittels IT-Unterstützung überprüft.

### **Zu 14.1.:**

Die Feststellungen werden grundsätzlich zur Kenntnis genommen. Die Vorschreibungen werden getätigt, gegebenenfalls nach einem nochmaligen Ermittlungsverfahren. Bezüglich der Übernahme der Verpflichtung zur Errichtung der Infrastruktur ist uns nun bekannt, dass der neue Eigentümer laut Kaufvertrag vollinhaltlich die Vereinbarung betreffend der Infrastrukturerichtung übernommen hat. Dass allfällige mit der Vereinbarung übernommene Verpflichtungen auf einen Rechtsnachfolger zu überbinden sind, wurde bereits in der Vereinbarung mit dem Erstkäufer fixiert.

### **Zu 17.1.:**

Die Anschlusspflicht an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage wird überprüft. Der Gemeinderat hat ein Abwasserentsorgungskonzept beschlossen, aus dem hervorgeht, dass alle Objekte ordnungsgemäß entsorgt werden.

### **Zu 22.:**

Die Bezugspflicht laut OÖ. Wasserversorgungsgesetz wird überprüft. In Bezug auf den angeführten geringen Wasserbezug wird angemerkt, dass einige Häuser einen Teil ihres Wasserverbrauchs neben einem Anschluss an die Wasserversorgungsanlage auch durch einen Hausbrunnen decken. Damit jeder Hauseigentümer zum Betrieb und Erhalt der Wasserversorgungsanlage unabhängig vom tatsächlichen Wasserverbrauch beiträgt, beinhaltet die Wassergebührenordnung eine jährliche Bereitstellungsgebühr.

## **Zu 23.1. und 23.2.: Abfallgebühren**

### **Bundes- und Finanzverfassung:**

Die Gemeinde – und zwar jede Gemeinde unabhängig von ihrer Größe oder Einwohnerzahl – ist Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung (Artikel 116 Absatz 1 B-VG). Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbstständig zu führen und Abgaben auszuschreiben (Artikel 116 Absatz 2 B-VG).

Die Zuständigkeitsverteilung wird durch das Finanzverfassungsgesetz geschaffen.

### **Bundesgesetzliche Grundlagen für die Ausschreibung von Gemeindeabgaben:**

Die finanzverfassungsgesetzliche Ermächtigung des § 7 Absatz 5 F-VG erfährt ihre konkrete Ausformung grundsätzlich im jeweiligen Finanzausgleichsgesetz.

### **Landesgesetzliche Grundlagen für die Erhebung von Gemeindeabgaben:**

Dem Landesgesetzgeber ist es (finanz-)verfassungsrechtlich gestattet, die bundesgesetzliche Ermächtigung hinsichtlich der Beschlussrechtsabgaben zu konkretisieren (etwa durch Festlegung der technischen Details der Abgabebemessung, der Abgabenschuldnerschaft und der Abgabentrichtung) oder zu erweitern. Es ist ihm jedoch nicht gestattet, diese Ermächtigung in unzulässiger Weise einzuschränken.

Das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009) verpflichtet die Gemeinden dazu, die Abfallgebühr in der Abfallgebührenordnung gemäß § 15 Finanzausgleichsgesetz, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. festzusetzen. Der Wortlaut der aktuellen Fassung des Oö. AWG 2009 zitiert zwar nicht mehr das aktuelle Finanzausgleichsgesetz, dies erscheint aber für die gegenständliche Fragestellung unerheblich.

Gemäß dem § 18 Absatz 1 des Oö. AWG 2009 werden die Gemeinden berechtigt und – mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut – verpflichtet, von den Eigentümern oder Eigentümerinnen jener Liegenschaften, auf denen Siedlungsabfälle anfallen und die im Gemeindegebiet liegen, eine Abfallgebühr einzuheben. Die Abfallgebühr setzt sich zusammen aus

1. dem Abfallsammlungsbeitrag (Abs. 2),
2. dem Abfallwirtschaftsbeitrag (Abs. 3) und
3. dem Abfallbehandlungsbeitrag (Abs. 4).

Im § 18 Absatz 2 des Oö. AWG 2009 wird näher beschrieben, dass der Abfallsammlungsbeitrag ein Beitrag zu den Kosten ist, die der Gemeinde durch die Erfüllung der ihr durch das gegenständliche Landesgesetz zukommenden Aufgaben entstehen. Insgesamt werden 7 Aufgaben aufgelistet, darunter auch die Sammlung der Biotonnenabfälle (§ 5 Abs. 3 und 4), die Sammlung der Grünabfälle (§ 5 Abs. 4) und die Errichtung, der Betrieb und Erhaltung von Einrichtungen zur Behandlung von biogenen Abfällen (§ 9).

#### **Anmerkung zum Klammerausdruck (§ 9):**

Es ist dem Verfasser dieser Stellungnahme nicht gelungen einen sinnstiftenden Zusammenhang mit dem **§ 9 Aufgaben der Abfallbesitzer und Abfallbesitzerinnen und Liegenschaftseigentümer und Liegenschaftseigentümerinnen** herzustellen. Richtig wäre vermutlich ein Verweis auf den **§ 10 Anlagen zur Behandlung von biogenen Abfällen**.

Gemäß dem § 18 Absatz 6 des Oö. AWG 2009 sind bei der Berechnung des Abfallsammlungsbeitrags sechs der sieben im Absatz 2 angeführten Leistungen in einem Pauschalbeitrag zu erfassen.

Wenn einzelne Leistungen von der Gemeinde zulässigerweise nicht angeboten oder im ausgewiesenen erweiterten Sonderbereich nicht erbracht werden, so kann dies gemäß dem § 18 Absatz 7 des Oö. AWG 2009 durch Abschläge beim Pauschalbetrag berücksichtigt werden. Für die Abholung von Sperrigen Abfällen können Zuschläge zum Pauschalbetrag vorgeschrieben werden.

Gemäß dem § 18 Absatz 8 des Oö. AWG 2009 ist zur Berechnung des Abfallsammlungsbeitrags für die Abholung der haushaltähnlichen Gewerbeabfälle der Pauschalbetrag gemäß Absatz 6 anzuwenden. Der Absatz 7 ist sinngemäß anzuwenden.

#### **Systematische Kalkulation der Abfallgebühr:**

In ihrem Leitfaden für die Praxis **Kalkulation von Gebühren und Entgelten** (Neuer wissenschaftlicher Verlag, Wien/Graz 2007) führen Peter Biwald und Gerald Nigl im **Kapitel VI Gebühren- und Entgeltkalkulation in der Praxis** folgendes an:

*„Die Gebührenkalkulation in der Abfallwirtschaft ist in einem großen Ausmaß durch (teilweise sehr detaillierte) landesgesetzliche Regelungen konkretisiert. Dies unterstreicht die Bedeutung, die – im Interesse vor allem der Umwelt und damit späterer Generationen – einer ordnungsgemäßen Sammlung, Verwertung und Entsorgung der Abfälle zukommt.“*

Betrachtet man vor diesem Hintergrund das Oö. AWG 2009, so fällt auf, dass der Landesgesetzgeber sehr detailliert darstellt welche Kostenbestandteile bei einer Gebührenkalkulation jedenfalls zu berücksichtigen sind.

Durch den Verweis auf das Finanzausgleichsgesetz, BGBl. I Nr. 103/2007 ist auch außer Frage gestellt, dass der Landesgesetzgeber die Möglichkeit der Einhebung des doppelten Jahreserfordernisses über die Abfallgebühr nicht einschränkt. Diese Zielsetzung kommt vor allem auch im **Bericht des Ausschusses für Umweltangelegenheiten** unmissverständlich zum Ausdruck.

Insgesamt finden sich aber weder im Gesetzestext noch im Ausschussbericht klare Aussagen, wie nun bei der Gebührenkalkulation in der Praxis vorgegangen werden soll.

Dafür kommt für die gegenständliche Fragestellung folgenden Aussagen des Ausschussberichts noch eine beträchtliche Bedeutung zu:

#### **Zu § 5:**

*„Die anfallenden Biotonnenabfälle sollen möglichst vollständig erfasst werden, um einerseits Vermischungen mit Hausabfällen zu vermeiden und andererseits die Biotonnenabfälle einer sinnvollen Verwertung in Kompostierungsanlagen oder Biogasanlagen zuführen zu können. Verpflichtend vorgeschrieben wird die Sammlung von Biotonnenabfällen im Holsystem in dicht besiedelten Gebieten; der Abholbereich kann aber selbstverständlich auch darüber hinausgehende Gemeindegebiete bzw. das gesamte Gemeindegebiet umfassen - (siehe Absatz 4).“*

#### **Zu § 18:**

*„Das Recht der Gemeinden, Gebühren einzuhoben, resultiert aus § 15 Finanzausgleichsgesetz 1988, BGBl. Nr. 251/1989. Es kann daher vom Landesgesetzgeber nur konkretisiert werden. Zu berücksichtigen ist, dass die einzelnen Beiträge lediglich der Gemeinde zur Ermittlung und Kalkulation der Abfallgebühr dienen; nach außen wird (in der Abfallgebührenordnung) lediglich die Abfallgebühr verordnet und sodann vorgeschrieben.“*

*„Lediglich der Begriff **Abfallsammlungsbeitrag** im **Absatz 2** ist neu, sein Inhalt jedoch nicht. Er stellt eine umfassende Bezeichnung für jene Kosten dar, die der Gemeinde bei der Erfüllung der ihr durch dieses Landesgesetz zugewiesenen Aufgaben entstehen (und schon bisher entstanden sind).*

*„Die Einführung eines Pauschalbetrages in **Absatz 6** soll für die Gemeinden eine bessere Übersichtlichkeit bei der Gebührenberechnung bringen. Außerdem werden die angebotenen Leistungen besser vergleichbar und abschätzbar und es wird klargestellt, dass es dabei auf das Leistungsangebot der Gemeinde ankommt, unabhängig davon, ob dieses von den jeweiligen Liegenschaftseigentümern bzw. –eigentümerinnen tatsächlich in Anspruch genommen wird. Durch diese pauschale Gebührenabrechnung soll verhindert werden, dass Abfallbesitzer aus falscher Sparsamkeit ihre Abfälle in fremde oder öffentliche Abfallbehälter einbringen oder auf andere gesetzwidrige Weise **entsorgen**. Andererseits sollen die Gemeinden ihre Investitionen in eine geordnete Abfallabfuhr auch entsprechend ersetzt bekommen, damit sie ein den Grundsätzen dieses Landesgesetzes entsprechendes Leistungsangebot bereitstellen können.*

*Der Pauschalbetrag soll also lediglich als Hilfe zur Berechnung des Abfallsammelbetrages dienen. Er umfasst ein anzustrebendes Grundleistungspaket, das z.B. die Abholung der Hausabfälle und Biotonnenabfälle enthält.“*

In Erinnerung geblieben ist noch, dass unmittelbar nach dem Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen des Oö. AWG 2009 zwischen der Direktion für Umwelt und Wasserwirtschaft und der Direktion für Inneres und Kommunales ein intensiver Diskurs über die Rechtmäßigkeit der Einhebung/Nichteinhebung einer separaten Biotonnengebühr entstanden ist. Mittlerweile haben jedoch beide Direktionen in dieser Frage eine einheitliche Sichtweise.

Weder in den Konkretisierungen des Landesgesetzgebers noch in der anschließenden Fachdiskussion der beiden Direktionen wurde aber darauf eingegangen, welche Gebührenmaßstäbe überhaupt bei der Kalkulation der Abfallgebühr anzuwenden sind.

### **Die gebräuchlichsten Maßstäbe in der Abfallwirtschaft sind:**

- Der Personenmaßstab
- Der Haushaltsmaßstab
- Der Behältermaßstab
- Der Volumenmaßstab
- Der Gewichtsmaßstab
- Kombinationen der genannten Maßstäbe

**Es ist daher davon auszugehen, dass die zu wählende Vorgangsweise im freien Ermessen der Gemeinden und somit unangetastet bleibt.**

### **Das Abfallgebührenmodell der Gemeinde Kirchberg-Thening:**

Das aktuelle Abfallgebührenmodell wurde gemeinsam mit einer neuen Abfallordnung im Zuge der Einführung eines flächendeckenden Sammelsystems für Biogene Abfälle im Jahr 1995 entwickelt. Die Abholung der Biotonne wurde von Beginn an im gesamten Gemeindegebiet angeboten, um einen möglichst hohen Anschlussgrad und eine möglichst hohe Erfassungsquote zu erreichen. Damit sollte auch erreicht werden, dass im Restabfall nur mehr ein vernachlässigbarer, minimaler Anteil an biogenen Abfällen zurück bleibt.

Sowohl die Abfallordnung als auch die Abfallgebührenordnung wurden im Zuge von Novellen des Abfallwirtschaftsgesetzes im Sinne der jeweiligen Übergangsbestimmungen bereits mehrfach adaptiert. Auf Grund des im Jahr 1995 gewählten - durchaus als revolutionär zu bezeichnenden – modernen Ansatzes, war der jeweilige Anpassungsbedarf minimal. Ziele die der Landesgesetzgeber erst im Ausschussbericht für das Oö. AWG 2009 formulierte, wurden mit der Einführung der Biotonne in der Gemeinde Kirchberg-Thening bereits im Jahr 1995 vorausschauend in der Praxis erreicht.

### **Zielorientierte Anforderungen an das neue Abfallgebührenmodell**

An die neue Abfallgebührenordnung wurde der Anspruch erhoben, die Erreichung der Ziele für die Einführung der getrennten Sammlung für Biogene Abfälle bestmöglich zu unterstützen. Insbesondere folgende Ziele sollten erreicht werden:

Die mit dem neuen Abfallgebührenmodell zu erzielenden Einnahmen müssen jedenfalls die zu erwartenden Ausgaben decken (Kostendeckungsprinzip).

Mit dem neuen Abfallgebührenmodell soll ermöglicht werden, dass der Anteil biogener Abfälle – insbesondere der von Biotonnenabfällen – im Restabfall so gering wie möglich wird.

Mit dem neuen Abfallgebührenmodell sollen Anreize für illegale Ablagerungen vermieden werden. Durch das neue Abfallgebührenmodell soll auch ein gewisser Anreiz für eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung gewahrt bleiben.

Gleichzeitig soll das Abfallgebührenmodell einen hohen Anschlussgrad bei der Biotonne forcieren. Letztendlich soll das Abfallgebührenmodell auch das Verursacherprinzip angemessen berücksichtigen, um auch den Aspekten des gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzips gerecht zu werden.

### **Exkurs: Das gebührenrechtliche Äquivalenzprinzip:**

Neben der generellen Äquivalenz muss auch die individuelle Äquivalenz berücksichtigt werden. Die individuelle, verteilungspolitische Ebene des gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzips erfordert, dass die zulässigen Gesamtgebühren auf die einzelnen Nutzerinnen und Nutzer nach sachlichen Kriterien zu verteilen sind, so dass die vom Einzelnen zu leistende Gebühr in einem sachlich gerechtfertigten Verhältnis zum Ausmaß der konkreten Nutzung bzw. Nutzungsmöglichkeit stehen muss (P. Biwald und G. Nigl in Kalkulation von Gebühren und Entgelten).

### **Bestandteile der Abfallgebühr der Gemeinde Kirchberg-Thening:**

Die Abfallgebühr der Gemeinde Kirchberg-Thening setzt sich genau aus den 3 Beiträgen zusammen, die im Oö. AWG 2009 im Sinne einer Konkretisierung der allgemeinen Ermächtigung vorgegeben sind.

Die Höhe von Abfallsammlungsbeitrag, Abfallwirtschaftsbeitrag und Abfallbehandlungsbeitrag ergibt sich durch Aufsummierung der Kostenbestandteile, die den einzelnen Beiträgen zu Grunde liegen.

### **Gebührenmaßstab für die Abfallgebühr in der Gemeinde Kirchberg-Thening:**

Als Gebührenmaßstab wurde eine Kombination aus Behältermaßstab und Volumenmaßstab gewählt.

#### Behältermaßstab:

Jeder Abfallbehälter wird mit einer Grundgebühr belastet, in der alle Kostenbestandteile enthalten sind, die in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Entsorgung von Restabfällen stehen. Im Sinne der individuellen Äquivalenz wird bei der Aufteilung auch die Behältergröße angemessen berücksichtigt.

#### Volumenmaßstab:

Alle Kostenbestandteile, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Entsorgung der Restabfälle stehen (Kosten der Abfallbehandlung, Sammelkosten, Behälterkosten) werden bei der Kalkulation der Abfallgebühr proportional zum entsorgten Behältervolumen berücksichtigt.

### **Lenkungspolitische Ziele des Abfallgebührenmodells der Gemeinde Kirchberg-Thening:**

Abfallordnung und Abfallgebührenordnung räumen den Abfallerzeugern durch die Wahlmöglichkeit zwischen unterschiedlichen Abfallbehältergrößen einen gewissen Gestaltungsspielraum ein. Wer seine Abfälle richtig trennt kann den restabfallbezogenen Gebührenbestandteil gering halten. Einem Missbrauch wird durch die Möglichkeit der Vorschreibung eines Mindestvolumens entgegen gewirkt.

Pro Abfallbehälter ist eine Grundgebühr in die Abfallgebühr einkalkuliert, welche jedenfalls ausreicht, um die nicht restabfallbezogenen Kosten, die durch einen durchschnittlichen Haushalt verursacht werden, zu decken.

Für 90-Liter-Abfallbehälter oder kleinere Abfallbehälter wird 1 Grundgebühr vorgeschrieben. Bei Abfallbehältern die größer als 90 Liter sind wird die Grundgebühr proportional vervielfacht.

Der pauschale Kostenanteil für Biotonnenabfälle wird für 120-Liter-Abfallbehälter oder kleinere Abfallbehälter mit einer 120-Liter-Biotonne gedeckelt. Bei Abfallbehältern die größer als 120 Liter sind, wird der Kostenanteil proportional erhöht.

Da durch eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung Aufwand und Kosten für die Sammlung und Behandlung von Biogenen Abfällen reduziert werden, können Eigenkompostierer die Berücksichtigung eines Abschlages geltend machen.

Ein „Freikaufen“ vom flächendeckenden Holsystem für Biogene Abfälle (Biotonnenabfälle und Grünabfälle) ist jedoch nicht möglich. Das laut Ausschussbericht anzustrebende Grundleistungspaket, das im Wege eines Pauschalbetrages z.B. die Abholung der Hausabfälle und Biotonnenabfälle sicher stellen soll, bleibt auch durch diese lenkungspolitische Maßnahme erhalten.

### **Zusammenfassung:**

Das aktuelle Abfallgebührenmodell wurde gemeinsam mit einer neuen Abfallordnung im Zuge der Einführung eines flächendeckenden Sammelsystems für Biogene Abfälle im Jahr 1995 entwickelt.

Von Beginn an wurde versucht, die Vorgaben der Bundesverfassung, sowie bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen bei der Verordnungsgebung (Abfallordnung, Abfallgebührenordnung) voll und ganz zu berücksichtigen.

Die lenkungspolitische Maßnahme eines Abschlages zur Förderung einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung steht mit den Konkretisierungen des Landesgesetzgebers in keinem Widerspruch, da alle vom Landesgesetzgeber angestrebten Ziele zumindest erreicht, teilweise sogar übertroffen werden. So liegen z.B. der Anschlussgrad bei der Biotonne und die spezifischen Sammelmengen für Biogene Abfälle pro Einwohner und Jahr weit über denen, die üblicherweise in Gemeinden mit vergleichbarer Struktur erreicht werden.

Die Unterstützung einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung widerspricht daher nach Ansicht der Gemeinde Kirchberg-Thening den Bestimmungen über eine gesetzeskonforme Kalkulation einer Abfallgebühr – insbesondere den Konkretisierungen des Oö. Landesgesetzgebers nicht.

### **Zu 28.:**

Den Empfehlungen an alle Gemeinden bzw. den Empfehlungen an die Gemeinde Kirchberg-Thening wird grundsätzlich beigesteuert. Sie werden als Hilfestellung zur Berücksichtigung in den weiteren Arbeitsabläufen gesehen. Die Gemeinde Kirchberg-Thening wird sich daher bemühen, die Empfehlungen und Anregungen nach Maßgabe der gegebenen Personalressourcen bestmöglich umzusetzen.

**SCHLUSSBESPRECHUNG - AKTENVERMERK**

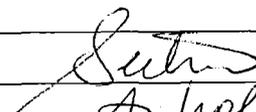
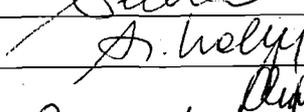
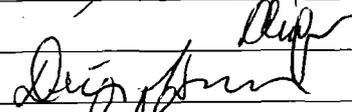
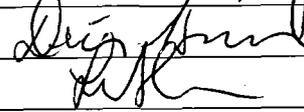
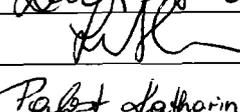
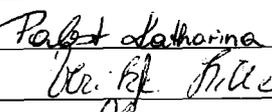
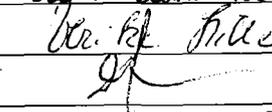
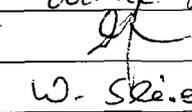
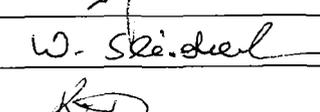
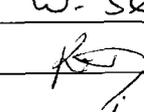
Aktenvermerk zur Schlussbesprechung: LRH-150000-11/4-2018-HE	Initiativprüfung "Gemeindeabgaben in Oberösterreich"
Ort und Datum:	Oö. Landesrechnungshof, am 12. Oktober 2018
Teilnehmende Organisationen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Marktgemeinde Auroldmünster</li> <li>▪ Gemeinde Desselbrunn</li> <li>▪ Gemeinde Kirchberg-Thening</li> <li>▪ Gemeinde Schlierbach</li> <li>▪ Gemeinde St. Ulrich bei Steyr</li> </ul>

Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 i.d.g.F. besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 i.d.g.F. eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.

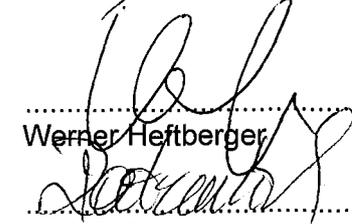
2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG vor.

Organi- sation	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Ver- zicht	2) Vor- behalt
SCHLIERBACH	<sup>IP</sup> KATHARINA SEEBACHER			X
ST. ULRICH	ANNE-MARIE WOLFSJÄGER			X
- 1 -	MARKUS ANGERER			X
KIRCHBERG- THENING	DIOMAN KAPSATOR			X
- 1 -	HERMANN SAMHABEN			X
DESSELBRUNN	KATHARINA PABST			X
- 1 -	ULRIKE HILLE			X
AUROLZ- MÜNSTER	DEZELHOFER JOSEF			X
Auroldmün	Walter Schneiderbauer			X
Schlierbach	RÖCK PETER			X

LRH:

  
Direktor Friedrich Pammer

  
Manfred Holzer-Ranetbauer

  
Werner Heftberger

  
Daniela Ratzenböck